

## Arbeitshilfe

### Viele Wege führen zum Ziel

Schulabschlüsse nachholen im Land Berlin





## Einleitung

Im Land Berlin ist die Möglichkeit, nach zehn Jahren Schulbesuch, d. h. nach Erfüllen der Schulpflicht, einen Schulabschluss nachzuholen, durch die Vielzahl an Angeboten charakterisiert. Ob dies nun im Rahmen der Berufsbildung, auf dem Zweiten Bildungsweg oder mit Unterstützung der Agentur für Arbeit bzw. des JobCenters geschieht, ist lediglich eine Frage der persönlichen Umstände. Aber auch höherwertige Abschlüsse wie der Mittlere Schulabschluss (MSA), die Fachhochschulreife und die Fachgebundene bzw. Allgemeine Hochschulreife können auf zahlreichen Wegen auch in späteren Jahren angestrebt werden. Durch die Vielzahl der angebotenen Möglichkeiten ist es jedoch nicht immer einfach, den Überblick über die unterschiedlichen Bildungswege und ihre gesetzlichen Regelungen zu behalten, um für die Ratsuchenden die passgenauen Angebote herauszusuchen zu können.

Die vorliegende Arbeitshilfe möchte hierzu eine Orientierung anbieten. Sie wendet sich an Schulsozialarbeiter/innen, Lehrer/innen, Eltern und Mitarbeiter der Bildungsberatung, d. h. an einen Personenkreis, dem die Fragen nach Bildung und Berufsbildung jeden Tag auf's Neue auf den Nägeln brennt. Erwachsen ist sie aus der Beratungstätigkeit im LernLaden Neukölln und dem verspürten Bedürfnis nach einer derartigen Übersicht.

Die Beratung zu Bildung und Beruf im LernLaden Neukölln wird von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales aus Mittel des Landes Berlin gefördert.



1. **Berufsbildungsreife / erweiterte Berufsbildungsreife (BBR / eBBR)**
  - 1.1 Pilotprojekt „**Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung IBA**“, (Hybridbildungsgang“ BFS1 – BQL), BBR oder eBBR möglich (Bereich: Berufliche Bildung (OSZ))
  - 1.2 **Berufsqualifizierender Lehrgang (BQL VZ und BQL FL)**, BBR oder eBBR möglich, (Bereich: Berufliche Bildung (OSZ))
  - 1.3 **Berufsqualifizierender Teilzeitlehrgang (BQL-TZ)** im Bereich Umwelt und Technik, eBBR möglich (Bereich: Berufliche Bildung (OSZ))
  - 1.4 Schildkröte GmbH in Zusammenarbeit mit der August-Sander-Schule und Berliner Wirtschaftsunternehmen, BBR oder eBBR möglich (**Betriebsintegrierte Berufsvorbereitung**) (Bereich: Berufliche Bildung (Zusammenarbeit vom Bildungsträger und OSZ))
  - 1.5 ZukunftPlus e. V. in Zusammenarbeit mit der August-Sander-Schule und Berliner Wirtschaftsunternehmen, Programm: „Einsteigen...! Mit dem Ticket Schulabschluss in deine berufliche Zukunft“, BBR oder eBBR möglich (**Betriebsintegrierte Qualifizierung (BiQ)**) (Bereich: Berufliche Bildung (Zusammenarbeit vom Bildungsträger und OSZ))
  - 1.6 **Volkshochschule (VHS) und Integrierte Sekundarschule (ISS)**, Tages- und Abendkurse, BBR oder eBBR möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg)
  - 1.7 **Bildungsgutschein**, BBR möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))
  - 1.8 Programm: „**Ausbildung in Sicht**“ (**ESF**), BBR oder eBBR möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))
  - 1.9 **Europäischer Sozialfonds (ESF), Programm: „Qualifizierung vor Beschäftigung (QvB)“** oder Ähnliches: BBR oder eBBR möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))
  - 1.10 **AVGS, GSJ – Gesellschaft für Sport und Jugendsozialarbeit gGmbH**, Programme: „Wild-Aktiv“ (für junge Frauen), Neukölln-Aktiv (für junge Männer) BBR oder eBBR möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))
  - 1.11 **Doppelqualifizierung im Rahmen einer dualen Ausbildung**: BBR oder eBBR möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Berufsschule, OSZ))
  - 1.12 **Doppelqualifizierung im Rahmen einer schulischen Ausbildung**: eBBR möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Berufsfachschule (OSZ))
  - 1.13 **Bildungsgutschein: Umschulung zur Sozialassistent, doppelqualifizierend**, eBBR möglich (Bereich: Berufliche Bildung) (Berufsfachschule: Bildungsträger oder OSZ))
  - 1.14 **Doppelqualifizierend**: Modellprojekt „**Staatlich anerkannte Pflegeassistent**“, Programm: „Fachkräftesicherung in der Altenpflege“, BBR möglich, **Bildungsgutschein** möglich, (Bereich: Berufliche Bildung (Berufsfachschule, nur: OSZ Gesundheit ))
  - 1.15 **Doppelqualifizierung im Rahmen einer Aufstiegsweiterbildung an den staatlichen Fachschulen der Fachbereiche Technik (Technikerschule), Agrarwirtschaft und Wirtschaft**, Teilzeit und Vollzeit, eBBR möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Fachschule))
  - 1.16 **Fernunterricht**: Hauptschulabschluss / BBR möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))
  - 1.17 **Eigenständige Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung**, BBR oder eBBR möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg)
  - 1.18 **Rahmenlehrpläne, Lehrbücher und Übungsportale**
    - 1.18.1 **Rahmenlehrpläne**
    - 1.18.2 **Lehrbücher**
    - 1.18.3 **Portal zur Vorbereitung**

## 2. Mittlerer Schulabschluss (MSA)

- 2.1 Pilotprojekt „**Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung IBA**“, (Hybridbildungsgang“ BFS1 – BQL) (Bereich: Berufliche Bildung (OSZ))
- 2.2 **Berufsqualifizierender Teilzeitlehrgang (BQL-TZ)** im Bereich Umwelt und Technik mit BBR als bisherigem Schulabschluss, MSA möglich (Bereich: Berufliche Bildung (OSZ))
- 2.3 **Einjährige Berufsfachschule** (Bereich: Berufliche Bildung (OSZ))
- 2.4 **Zweijährige Fachoberschule (FOS) mit BBR als bisherigem Schulabschluss**, MSA und Fachhochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Fachoberschule (OSZ))
- 2.5 **Dreijährige Fachoberschule in Teilzeit während der Berufsausbildung (FOS) mit BBR als bisherigem Schulabschluss**, MSA und Fachhochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Fachoberschule (OSZ))
- 2.6 **Volkshochschule (VHS) und Integrierte Sekundarschule (ISS)**, Tages- und Abendkurse (Bereich: Zweiter Bildungsweg)
- 2.7 **Kolleg oder Abendgymnasium**: MSA, Fachhochschulreife und Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg), **Vorbereitungskurs für Geflüchtete**
- 2.8 **Europäischer Sozialfonds (ESF)**, Programm: Qualifizierung vor Beschäftigung (QvB) (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))
- 2.9 **AVGS, GSJ – Gesellschaft für Sport und Jugendsozialarbeit gGmbH**, Programme: „Wild-Aktiv“ (für junge Frauen), Neukölln-Aktiv (für junge Männer) (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))
- 2.10 **Doppelqualifizierung im Rahmen einer dualen Ausbildung**: MSA möglich (Bereich: berufliche Bildung (Berufsschule (OSZ))
- 2.11 **Doppelqualifizierung im Rahmen einer schulischen Ausbildung**: MSA möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Berufsfachschule (OSZ))
- 2.12 **Bildungsgutschein: Umschulung zur Sozialassistentz**, doppelqualifizierend, MSA möglich (Bereich: Berufliche Bildung) (Berufsfachschule: Bildungsträger oder OSZ)
- 2.13 **Ausbildung / Umschulung zur Sozialassistentz (einjährig) für Berufserfahrene**, doppelqualifizierend, MSA möglich (Bereich: Berufliche Bildung) (Berufsfachschule: Anna-Freud-Schule (OSZ)) (Modellprojekt)
- 2.14 **Berufsfachschulische Ausbildung zur/m Altenpfleger/in**, doppelqualifizierend, MSA möglich, (Bereich: Berufliche Bildung)
- 2.15 **Doppelqualifizierung im Rahmen einer Aufstiegsweiterbildung an den staatlichen Fachschulen der Fachbereiche Technik (Technikerschule), Agrarwirtschaft und Wirtschaft**, Teilzeit und Vollzeit, MSA möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Fachschule))
- 2.16 **Fernunterricht**: (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))
- 2.17 **Eigenständige Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung** (Bereich: Zweiter Bildungsweg)
- 2.18 **Rahmenlehrpläne und Lehrbücher**
  - 2.18.1 **Rahmenlehrpläne**
  - 2.18.2 **Lehrbücher**

### 3. Fachhochschulreife

**Allgemeine Hinweise** zu den Begriffen „Allgemeine Hochschulreife“, „Fachgebundene Hochschulreife“, „Fachhochschulreife“ und „Fachabi“

- 3.1 Zweijährige Fachoberschule im Praktikantenmodell (FOS 2)** in den Klassen 11 und 12 (Bereich: Berufliche Bildung, Fachoberschule (OSZ))
- 3.2 Einjährige Fachoberschule (FOS 1)** (Bereich: Berufliche Bildung, Fachoberschule (OSZ))
- 3.3 Zweijährige Fachoberschule (FOS) mit BBR als bisherigem Schulabschluss**, MSA und Fachhochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Fachoberschule (OSZ))
- 3.4 Dreijährige Fachoberschule in Teilzeit während der Berufsausbildung (FOS) mit BBR als bisherigem Schulabschluss**, MSA und Fachhochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Fachoberschule (OSZ))
- 3.5 Zweieinhalbjährige Fachoberschule in Teilzeit während der Berufsausbildung (FOS)** (Bereich: Berufliche Bildung, Fachoberschule (OSZ))
- 3.6 Zweijährige Fachoberschule im Abendlehrgang (FOS)** (Bereich: Berufliche Bildung, Fachoberschule (OSZ))
- 3.7 Zweijährige Berufsoberschule (BOS)**, Fachhochschulreife und Fachgebundene Hochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Berufsoberschule (OSZ))
- 3.8 Drei- oder vierjährige Berufsoberschule (BOS) in Teilzeit (Abendlehrgang)**, Fachhochschulreife und Fachgebundene Hochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Berufsoberschule (OSZ))
- 3.9 Kolleg oder Abendgymnasium:** MSA, Fachhochschulreife und Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg), **Vorbereitungskurs für Geflüchtete**
- 3.10 Doppelqualifizierung im Rahmen einer schulischen Ausbildung:** Fachhochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Berufsfachschule (OSZ)))
- 3.11 Doppelqualifizierung im Rahmen einer schulischen Ausbildung zum/r Staatlich anerkannten Erzieher/in**, Vollzeit und Teilzeit (berufsbegleitend), Fachhochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Staatliche Fachschulen für Sozialpädagogik))
- 3.12 Doppelqualifizierung im Rahmen einer schulischen Ausbildung zum/r Heilerziehungspfleger/in, Vollzeit und Teilzeit (berufsbegleitend)), oder zum/r Familienpfleger/in, Vollzeit**, Fachhochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Staatliche Fachschule für Heilerziehungspflege oder Staatliche Fachschule für Familienpflege))
- 3.13 Doppelqualifizierung im Rahmen einer Aufstiegsweiterbildung an den staatlichen Fachschulen der Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft**, Teilzeit und Vollzeit, Fachhochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Fachschule))
- 3.14 Fernunterricht:** (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))
- 3.15 Eigenständige Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung** (Bereich: Zweiter Bildungsweg)
- 3.16 Rahmenlehrpläne und Lehrbücher**
  - 3.16.1 Rahmenlehrpläne**
  - 3.16.2 Lehrbücher**

- 4. Allgemeine und Fachgebundene Hochschulreife**
- 4.1 Kolleg oder Abendgymnasium:** MSA, Fachhochschulreife und Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg); **Vorbereitungskurs für Geflüchtete**
- 4.2 Einjährige Fachoberschule ohne Berufsausbildung (FOS 13) mit Fachhochschulreife als bisherigem Schulabschlussmöglich,** Fachgebundene oder Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Fachoberschule (OSZ))
- 4.3 Zweijährige Berufsoberschule (BOS) mit MSA als bisherigem Schulabschluss,** Fachhochschulreife und Fachgebundene Hochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Berufsoberschule (OSZ))
- 4.4 Einjährige Berufsoberschule (BOS) mit Fachhochschulreife als bisherigem Schulabschluss,** Fachgebundene Hochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Berufsoberschule (OSZ))
- 4.5 Drei- oder vierjährige Berufsoberschule (BOS) mit MSA als bisherigem Schulabschluss in Teilzeit (Abendlehrgang),** Fachhochschulreife und Fachgebundene Hochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Berufsoberschule (OSZ))
- 4.6 Eineinhalb- oder zweijährige Berufsoberschule (BOS) mit Fachhochschulreife als bisherigem Schulabschluss in Teilzeit (Abendlehrgang),** Fachgebundene Hochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Berufsoberschule (OSZ))
- 4.7 Neu zum Schuljahr 2018/19: Doppelqualifizierung in Verbindung mit einer dualen Ausbildung zum/r Anlagenmechaniker/-in Sanitär, Heizung, Klima sowie zum/r Hotelfachfrau/-mann (Modellversuch), Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, berufliches Gymnasium, Berufsschule (OSZ))**
- 4.8 Doppelqualifizierung in Verbindung mit einer schulischen Ausbildung zum/r Staatlich anerkannte/r Erzieher/in (Modellversuch),** Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Gymnasiale Oberstufe (GO) an der Anna-Freud-Schule - Oberstufenzentrum für Sozialwesen (OSZ))
- 4.9 Doppelqualifizierung in Verbindung mit einer schulischen Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten (Modellversuch),** Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Gymnasiale Oberstufe (GO) OSZ LOTIS))
- 4.10 Doppelqualifizierung in Verbindung mit dem Bachelor of Art „Tänzer/in, Schwerpunkt Bühnentanz“,** Allgemeine Hochschulreife und Bachelor (B. A.) oder Fachhochschulreife und Berufsausbildung möglich (Bereich: Berufliche Bildung („Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik“ (GO) in Kooperation mit der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“))
- 4.11 Doppelqualifizierung in Verbindung mit dem Abschluss „Staatlich geprüfter Artist“,** Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung („Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik“ (GO))
- 4.12 Fernunterricht:** (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))
- 4.13 Eigenständige Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung** (Bereich: Zweiter Bildungsweg)
- 4.14 Rahmenlehrpläne und Lehrbücher**
- 4.14.1 Rahmenlehrpläne**
- 4.14.2 Lehrbücher**



# 1. Berufsbildungsreife / erweiterte Berufsbildungsreife (BBR / eBBR)

## 1.1 Pilotprojekt „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung IBA“, (Hybridbildungsgang BFS1 – BQL), **BBR oder eBBR möglich (Bereich: Berufliche Bildung (OSZ))**

<b>Voraussetzung:</b>	Erfüllung der Schulpflicht (10 Jahre Schulbesuch)
<b>Dauer:</b>	ein Jahr
<b>Altersbeschränk.:</b>	nein, aber Zielgruppe sind 16- bis 19-Jährige, Geflüchtete bis 21 Jahren. (E-Mail der Senatsverwaltung BJF / Jugendberufsagentur vom 16.06.2016)
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung); Duldung durch das JobCenter.
<b>Inhalte:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen, individuelle Bildungsbegleitung und Praktikumsphasen, grundsätzliches Ziel = duale Berufsausbildung
<b>Prüfung:</b>	Berufsschulverordnung für das Land Berlin (Berufsschulverordnung – BSV) vom 13. Februar 2007, § 34: „(...)“ (2) Die <b>Berufsbildungsreife</b> erwirbt, wer den berufsqualifizierenden Lehrgang erfolgreich abschließt (§ 33) (=Durchschnittsnote 4,0 (W. R.)). (3) Die <b>erweiterte Berufsbildungsreife</b> erwirbt, wer 1. den berufsqualifizierenden Lehrgang erfolgreich abschließt und 2. im Abschlusszeugnis einen Notendurchschnitt in den berufsfeldübergreifenden und fachtheoretischen Unterrichtsfächern von mindestens 3,0 erreicht.“
<b>Anmeldung:</b>	Die Bewerbung erfolgt zunächst über eine Anmeldung im Elektronischen Anmelde- und Leitsystem (EALS). Die Anmeldeunterlagen werden über die allgemeinbildenden Schulen verteilt. In der Regel müssen die Anmelde- und Bewerbungsunterlagen dann persönlich am OSZ abgegeben werden. Meldefristen bitte bei den Schulen erfragen oder unter <a href="http://www.wege-zum-beruf.de">www.wege-zum-beruf.de</a> zu finden.
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 § 29 (3) und Berufsschulverordnung für das Land Berlin (Berufsschulverordnung – BSV) vom 13. Februar 2007 §§ 29 bis 34

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/d9p/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?pl=16&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEV24P29&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/d9p/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?pl=16&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEV24P29&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/dck/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=16&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerSchulVBEpG12&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/dck/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=16&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerSchulVBEpG12&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint)

<http://www.oberstufenzentrum.de/bildungsgaenge/integrierte-berufsausbildungsvorbereitung-iba>

## 1.2 Berufsqualifizierender Lehrgang (BQL VZ und BQL FL), BBR oder eBBR möglich, (Bereich: Berufliche Bildung (OSZ))

<b>Voraussetzung:</b>	Erfüllung der Schulpflicht (10 Jahre Schulbesuch)
<b>Dauer:</b>	ein Jahr in Vollzeit (BQL VZ ), zwei Jahre Vollzeit im Förderlehrgang (BQL FL)
<b>Altersbeschränk.:</b>	nein, aber Zielgruppe sind 16- bis 19-Jährige, Geflüchtete bis 21 Jahren. (E-Mail der Senatsverwaltung BJF / Jugendberufsagentur vom 16.06.2016)
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung); Duldung durch das JobCenter.
<b>Inhalte:</b>	allgemeinbildender und berufsbezogener Unterricht
<b>Prüfung:</b>	<b>BQL VZ:</b> Berufsschulverordnung für das Land Berlin (Berufsschulverordnung – BSV) vom 13. Februar 2007, § 34: „Berufsbildungsreife und erweiterte Berufsbildungsreife (...) (2) Die <b>Berufsbildungsreife</b> erwirbt, wer den berufsqualifizierenden Lehrgang erfolgreich abschließt (§ 33) (=Durchschnittsnote 4,0 (W. R.)). (3) Die <b>erweiterte Berufsbildungsreife</b> erwirbt, wer 1. den berufsqualifizierenden Lehrgang erfolgreich abschließt und 2. im Abschlusszeugnis einen Notendurchschnitt in den berufsfeldübergreifenden und fachtheoretischen Unterrichtsfächern von mindestens 3,0 erreicht.“
<b>Anmeldung:</b>	<b>BQL FL:</b> § 34 (s.o.) und § 35 Abs. 2: „Die Schülerinnen und Schüler rücken am Ende der ersten Jahrgangsstufe versetzungsfrei in die zweite Jahrgangsstufe auf. Im Übrigen finden für die zweijährigen Vollzeitlehrgänge (...) die Bestimmungen der §§ 30 bis 34 entsprechende Anwendung. Die Bewerbung erfolgt zunächst über eine Anmeldung im Elektronischen Anmelde- und Leitsystem (EALS). Die Anmeldeunterlagen werden über die allgemeinbildenden Schulen verteilt. In der Regel müssen die Anmelde- und Bewerbungsunterlagen dann persönlich am OSZ abgegeben werden. Meldefristen bitte bei den Schulen erfragen. Aktuelle Informationen dazu finden Sie unter <a href="http://www.wege-zum-beruf.de">www.wege-zum-beruf.de</a>
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 § 29 (3) und

<http://www.oberstufenzentrum.de/berufsqualifizierender-lehrgang-bql-vz-im-11-schuljahr>

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/drj/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=16&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEV24P29&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/drj/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=16&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEV24P29&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BerSchulV+BF&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-BerSchulVBEpG12>

### 1.3 Berufsqualifizierender Teilzeitlehrgang (BQL-TZ) im Bereich Umwelt und Technik, eBBR möglich (Bereich: Berufliche Bildung (OSZ))

<b>Voraussetzung:</b>	Erfüllung der Schulpflicht (10 Jahre Schulpflicht) und BBR
<b>Dauer:</b>	ein Jahr in Vollzeit
<b>Altersbeschränk.:</b>	nein, aber Zielgruppe sind 16- bis 19-Jährige, Geflüchtete bis 21 Jahren. (E-Mail der Senatsverwaltung BJF / Jugendberufsagentur vom 16.06.2016)
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung); Duldung durch das JobCenter.
<b>Inhalte:</b>	allgemeinbildender und berufsbezogener Unterricht
<b>Prüfung:</b>	Berufsschulverordnung für das Land Berlin (Berufsschulverordnung - BSV) vom 13. Februar 2007, § 34 (in Verbindung mit § 40): „Berufsbildungsreife und erweiterte Berufsbildungsreife (...) (3) Die <b>erweiterte Berufsbildungsreife</b> erwirbt, wer 1. den berufsqualifizierenden Lehrgang erfolgreich abschließt und 2. im Abschlusszeugnis einen Notendurchschnitt in den berufsfeldübergreifenden und fachtheoretischen Unterrichtsfächern von mindestens 3,0 erreicht.“
<b>Anmeldung:</b>	August-Sander-Schule (OSZ), Naglerstraße 1 - 3, 10245 Berlin
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 § 29 (3) und Berufsschulverordnung für das Land Berlin (Berufsschulverordnung - BSV) vom 13. Februar 2007 §§ 36 bis 40 in Verbindung mit § 34
<b>Hinweis:</b>	Die August-Sander-Schule (Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe) bietet noch weitere ähnliche Bildungsgänge an, mit denen die BBR oder die eBBR erworben werden können.

<https://www.august-sander-schule.de/bildungsgaenge/bql/bql-tz-umwelt-und-technik>

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/5xt/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1e&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerSchulVBEpG13&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/5xt/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1e&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerSchulVBEpG13&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint)

#### 1.4 Schildkröte GmbH in Zusammenarbeit mit der August-Sander-Schule und Berliner Wirtschaftsunternehmen, BBR oder eBBR möglich (Betriebsintegrierte Berufsvorbereitung) (Bereich: Berufliche Bildung (Zusammenarbeit vom Bildungsträger und OSZ))

<b>Voraussetzung:</b>	Erfüllung der Schulpflicht (10 Jahre Schulbesuch); vorherige Feststellung des Jugendhilfebedarfs nach § 13,2 SGB VIII notwendig.
<b>Dauer:</b>	ein Jahr
<b>Altersbeschränk.:</b>	16 – 21 Jahre
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	förderfähig nach § 13 SGB VIII
<b>Inhalte:</b>	Allgemeinbildender Unterricht am OSZ sowie Fachunterricht und Unternehmenspraktikum
<b>Prüfung:</b>	Berufsschulverordnung für das Land Berlin (Berufsschulverordnung – BSV) vom 13. Februar 2007, § 34 (in Verbindung mit § 40): „Berufsbildungsreife und erweiterte Berufsbildungsreife (...) (2) Die <b>Berufsbildungsreife</b> erwirbt, wer den berufsqualifizierenden Lehrgang erfolgreich abschließt (§ 33) (=Durchschnittsnote zumindest 4,0 (W. R.)). (3) Die <b>erweiterte Berufsbildungsreife</b> erwirbt, wer 1. den berufsqualifizierenden Lehrgang erfolgreich abschließt und 2. im Abschlusszeugnis einen Notendurchschnitt in den berufsfeldübergreifenden und fachtheoretischen Unterrichtsfächern von mindestens 3,0 erreicht.“
<b>Anmeldung:</b>	beim OSZ und beim Kooperationspartner: Schildkröte GmbH Monika Helm, Tel. 030 297 305 16 now@schildkroete-berlin.de, Mainzer Str. 23, 10247 Berlin
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 § 29 (3) und Berufsschulverordnung für das Land Berlin (Berufsschulverordnung – BSV) vom 13. Februar 2007 §§ 36 bis 40 in Verbindung mit § 34
<b>Hinweis:</b>	In den Bildungsgang wird aufgenommen, wer eine Aufnahmezusage des Trägers der fachpraktischen Ausbildung nachweist (§ 36).

<https://www.august-sander-schule.de/bildungsgaenge/bql/bql-tz-technik-handel-gastgewerbe-und-hauswirtschaft-sozialwesen>

<https://www.august-sander-schule.de/schulportrait/kooperationspartner/schildkroete>

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule-und-beruf/berufliche-bildung/berufliche-schulen/berufsvorbereitung/>

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/5xt/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=1e&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerSchulVBEpG13&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/5xt/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=1e&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerSchulVBEpG13&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint)

### 1.5 ZukunftPlus e. V. in Zusammenarbeit mit der August-Sander-Schule und Berliner Wirtschaftsunternehmen, Programm: „Einsteigen...! Mit dem Ticket Schulabschluss in deine berufliche Zukunft“, BBR oder eBBR möglich (Betriebsintegrierte Qualifizierung (BiQ) (Bereich: Berufliche Bildung (Zusammenarbeit vom Bildungsträger und OSZ))

<b>Voraussetzung:</b>	Erfüllung der Schulpflicht, soziale Benachteiligung, individuelle Einschränkungen, vorherige Feststellung des Jugendhilfebedarfs nach § 13,2 SGB VIII notwendig.
<b>Dauer:</b>	ein Jahr, Start jeweils zu Beginn des Schuljahres
<b>Altersbeschränk.:</b>	bis 21 Jahre / 25 Jahre
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	förderfähig nach § 13 SGB VIII, eventuell Aufwandsentschädigung
	<b>Variante 1:</b> Europäischer Sozialfonds (ESF) (50%) und aus Landesmitteln der bezirklichen Jugendämter (§ 13,2 SGB VIII) (50%)
	<b>Variante 2:</b> Landesmittel der bezirklichen Jugendämter (§ 13,2 SGB VIII)
<b>Inhalt:</b>	<b>Variante 1:</b> zwei Tage Unterricht in der Schule, zwei Tage Praxis in einem Betrieb, ein Tag Modulunterricht bei ZukunftPlus e. V. <b>Variante 2:</b> zwei Tage Unterricht in der Schule, drei Tage Praxis bei der Deutschen Bahn, sozialpädagogische Betreuung, Möglichkeit der anschließenden Aufnahme einer Ausbildung oder Tätigkeit bei der Deutschen Bahn
<b>Prüfung:</b>	Berufsschulverordnung für das Land Berlin (Berufsschulverordnung – BSV) vom 13. Februar 2007, § 34 (in Verbindung mit § 40): „Berufsbildungsreife und erweiterte Berufsbildungsreife (...) (2) Die <b>Berufsbildungsreife</b> erwirbt, wer den berufsqualifizierenden Lehrgang erfolgreich abschließt (§ 33) (=Durchschnittsnote 4,0 (W. R.)). (3) Die <b>erweiterte Berufsbildungsreife</b> erwirbt, wer 1. den berufsqualifizierenden Lehrgang erfolgreich abschließt und 2. im Abschlusszeugnis einen Notendurchschnitt in den berufsfeldübergreifenden und fachtheoretischen Unterrichtsfächern von mindestens 3,0 erreicht.“
<b>Anmeldung:</b>	Information beim Träger: ZukunftPlus e. V., Zugang grundsätzlich über die bezirklichen Jugendämter

<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 § 29 (3) und Berufsschulverordnung für das Land Berlin (Berufsschulverordnung - BSV) vom 13. Februar 2007 §§ 36 bis 40 in Verbindung mit § 34 (E-Mail der Senatsverwaltung BJF vom 02.06.2017), Zugang über § 13,2 SGB VIII
<b>Hinweis:</b>	Die August-Sander-Schule (Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe) als Kooperationspartner bietet noch weitere eigenständige Varianten an, die auf ihrer home-page unter den Karteireitern „ <b>BQL-TZ</b> “ und „ <b>Betriebsintegrierte Qualifizierung (BiQ)</b> “ auffindbar sind: <a href="https://www.august-sander-schule.de/bildungsgaenge/bql/biq-betriebsintegrierte-qualifizierung">https://www.august-sander-schule.de/bildungsgaenge/bql/biq-betriebsintegrierte-qualifizierung</a>

<https://www.august-sander-schule.de/schulportrait/kooperationspartner/zukunft-plus>

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/1koc/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=16&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEV24P29&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/1koc/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=16&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEV24P29&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

<http://gesetze.berlin.de/jportal/:jsessionid=53A9A89A35987D5AF07BE6BB57153243.jp27?quelle=jlink&query=BerSchulV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&az=true#jlr-BerSchulVBEpG13>

## 1.6 Volkshochschule (VHS) und Integrierte Sekundarschule (ISS), Tages- und Abendkurse, BBR oder eBBR möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg)

<b>Voraussetzung:</b>	In einen Lehrgang kann aufgenommen werden, wer nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 42 Absatz 4 des Schulgesetzes unterliegt und volljährig ist. Die Aufnahme in einen Tageslehrgang ist darüber hinaus frühestens ein Jahr nach dem Ende der allgemeinen Schulpflicht möglich. Wer die Schulpflicht von 10 Jahren nicht erfüllt hat, wird frühestens mit 20 / 21 Jahren zugelassen.
<b>Dauer:</b>	ein Jahr
<b>Altersbeschränk.:</b>	ab 18 Jahren
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	<b>Tageskurse:</b> BAföG möglich, Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung); <b>Abendkurse:</b> BAföG nicht möglich, da nur 16 Wochenstunden unterrichtet werden (Untergrenze 20 Wochenstunden) (E-Mail des Amtes für Ausbildungsförderung Lichtenberg vom 11.10.2017); Duldung durch das JobCenter.
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildender Unterricht
<b>Prüfung:</b>	<b>BBR:</b> Nichtschülerprüfung <b>eBBR:</b> Nichtschülerprüfung (wie MSA-Prüfung, aber verringerte Aufgaben), zusätzliche mündliche Prüfungen im Vergleich zum ersten Bildungsweg und dem Bereich Berufliche Bildung (IBA, BQL). (Telefonat mit der Senatsverwaltung BJF am 04.04.2017)

Prüfungstermine im Juni und im Herbst. Es gibt zwei Bewerbungsfristen: bis zum 28. Februar und bis zum 31. August eines jeden Jahres (Ausschlussfristen). Es ist kein bestimmter Notendurchschnitt zur Prüfungszulassung erforderlich. Es prüfen in der Regel dieselben Lehrkräfte, die vom Unterricht her bekannt waren.

Die Prüfung darf nur zweimal absolviert werden.

**Gesetzesgrundl.:** Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses (Zweiter Bildungsweg – Lehrgangs-Verordnung – ZBW-LG-VO) vom 01.10.2013

**Kurse:** zu finden unter:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/>

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BildWIIILehrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

## 1.7 Bildungsgutschein, BBR möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))

**Voraussetzung:** Erfüllung der Schulpflicht **und** Vollendung des 16. Lebensjahres zu Beginn der schriftlichen Prüfung. Wer die Schulpflicht von 10 Jahren nicht erfüllt hat, wird frühestens mit 20 / 21 Jahren zur Prüfung zugelassen.

**Dauer:** unterschiedlich, deutlich unter einem Jahr

**Altersbeschränk.:** ab 17 Jahren

**Kosten:** keine

**Förderung:** Bildungsgutschein vom JobCenter

**Inhalt:** allgemeinbildender Unterricht und berufliche Orientierung, teilweise Praktikum

**Prüfung:** **BBR:** Nichtschülerprüfung;

Prüfungstermine im Juni und im Herbst. Es gibt zwei Bewerbungsfristen: bis zum 28. Februar und bis zum 31. August eines jeden Jahres (Ausschlussfristen).

Es ist kein bestimmter Notendurchschnitt zur Prüfungszulassung erforderlich. Die Schüler/innen werden für die Prüfung auf die VHSen und ISSen aufgeteilt. Die prüfenden Lehrer/innen sind den Schülern/innen zuvor nicht bekannt.

Die Prüfung darf insgesamt (erster und zweiter Bildungsweg) nur zweimal absolviert werden.

**Gesetzesgrundl.:** Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses (Zweiter Bildungsweg – Lehrgangs-Verordnung – ZBW-LG-VO) vom 01.10.2013

**Bildungsträger:** ABBV, abw, Grone

**Hinweis:** **Ausschließlich die BBR - und nur die - kann über einen Bildungsgutschein finanziert werden.**

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BildWIIILehrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

[http://www.grone.de/standorte/berlin/grone-bildungszentren-berlin-grone-schule/berufsbildungsreife\\_\(bbr\)\\_im\\_stufen-projekt\\_07f72b31-dff8-41be-a47d-066656db7ddc](http://www.grone.de/standorte/berlin/grone-bildungszentren-berlin-grone-schule/berufsbildungsreife_(bbr)_im_stufen-projekt_07f72b31-dff8-41be-a47d-066656db7ddc)

<http://www.abw-berlin.de/Angebote/Nachschlag>

<http://www.abby-gmbh.de/index.php/schulabschluesse/hauptschulabschluss>

## 1.8 Programm: „Ausbildung in Sicht“ (ESF), BBR oder eBBR möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))

<b>Voraussetzung:</b>	Erfüllung der Schulpflicht <b>und</b> Vollendung des 16. Lebensjahres zu Beginn der schriftlichen Prüfung. Wer die Schulpflicht von 10 Jahren nicht erfüllt hat, wird frühestens mit 20 / 21 Jahren zur Prüfung zugelassen; insbesondere für Menschen mit Migrationshintergrund
<b>Dauer:</b>	bis zu einem Jahr, auch deutlich kürzer (6 bis 12 Monate)
<b>Altersbeschränk.:</b>	bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	Europäischer Sozialfonds (ESF) (mit Berechtigungsschein des JobCenters)
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildender Unterricht und berufliche Orientierung
<b>Prüfung:</b>	<b>BBR:</b> Nichtschülerprüfung <b>eBBR:</b> Nichtschülerprüfung (wie MSA-Prüfung, aber verringerte Aufgaben), zusätzliche mündliche Prüfungen im Vergleich zum ersten Bildungsweg und dem Bereich Berufliche Bildung (IBA, BQL). (Telefonat mit der Senatsverwaltung BJF am 04.04.2017) Prüfungstermine im Juni und im Herbst. Es gibt zwei Bewerbungsfristen: bis zum 28. Februar und bis zum 31. August eines jeden Jahres (Ausschlussfristen). Es ist kein bestimmter Notendurchschnitt zur Prüfungszulassung erforderlich. Die Schüler/innen werden für die Prüfung auf die VHSen und ISSen aufgeteilt. Die prüfenden Lehrer/innen sind den Schülern/innen zuvor nicht bekannt. Die Prüfung darf nur zweimal absolviert werden.
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses (Zweiter Bildungsweg – Lehrgangs-Verordnung – ZBW-LG-VO) vom 01.10.2013
<b>Bildungsträger:</b>	zu finden unter: <a href="https://www.qualifizierung-berlin.de/">https://www.qualifizierung-berlin.de/</a>

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BildWIIILehrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>



## 1.9 Europäischer Sozialfonds (ESF), Programm: „Qualifizierung vor Beschäftigung (QvB)“ oder Ähnliches: BBR oder eBBR möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))

<b>Voraussetzung:</b>	Erfüllung der Schulpflicht <b>und</b> Vollendung des 16. Lebensjahres zu Beginn der schriftlichen Prüfung. Wer die Schulpflicht von 10 Jahren nicht erfüllt hat, wird frühestens mit 20 / 21 Jahren zur Prüfung zugelassen.
<b>Dauer:</b>	10 bis 18 Monate
<b>Altersbeschränk.:</b>	bei einzelnen Trägern Mindestalter
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	Europäischer Sozialfonds (ESF)
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildender Unterricht, Berufsbildung/Berufsvorbereitung
<b>Prüfung:</b>	<b>BBR:</b> Nichtschülerprüfung <b>eBBR:</b> Nichtschülerprüfung (wie MSA-Prüfung, aber verringerte Aufgaben), zusätzliche mündliche Prüfungen im Vergleich zum ersten Bildungsweg und dem Bereich Berufliche Bildung (IBA, BQL). (Telefonat mit der Senatsverwaltung BJF am 04.04.2017) Prüfungstermine im Juni und im Herbst. Es gibt zwei Bewerbungsfristen: bis zum 28. Februar und bis zum 31. August eines jeden Jahres (Ausschlussfristen). Es ist kein bestimmter Notendurchschnitt zur Prüfungszulassung erforderlich. Es prüfen in der Regel dieselben Lehrkräfte, die vom Unterricht her bekannt waren. Die Prüfung darf nur zweimal absolviert werden.
<b>Bildungsträger:</b>	Treff- und Informationsort (TIO) e. V. (nur für Frauen mit Migrationshintergrund ab 24 Jahren), Frauenzukunft e. V. (nur für Frauen), abw gGmbH (nur für Frauen, mit Bildungsgutschein für alle (s.o.)), Grone (nur eBBR, BBR über Bildungsgutschein s. o.) abw (nur eBBR; BBR über Bildungsgutschein s. o.); Träger zu finden u. a. über: <a href="https://www.qualifizierung-berlin.de/">https://www.qualifizierung-berlin.de/</a>
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses (Zweiter Bildungsweg – Lehrgangs-Verordnung – ZBW-LG-V0) vom 01.10.2013

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BildWIILehrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

<http://www.abw-berlin.de/Angebote/Schulabschluesse>

<https://www.tio-berlin.de/qualifizierungsprojekt/kursangebot/>

[http://www.grone.de/standorte/berlin/grone-bildungszentren-berlin-grone-schule/berufsbildungsreife\\_\(bbr\)\\_im\\_stufen-projekt\\_07f72b31-dff8-41be-a47d-066656db7ddc](http://www.grone.de/standorte/berlin/grone-bildungszentren-berlin-grone-schule/berufsbildungsreife_(bbr)_im_stufen-projekt_07f72b31-dff8-41be-a47d-066656db7ddc)

**1.10 AVGS, GSJ – Gesellschaft für Sport und Jugendsozialarbeit gGmbH,  
Programme: „Wild-Aktiv“ (für junge Frauen), Neukölln-Aktiv (für junge  
Männer) BBR oder eBBR möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg  
(Bildungsträger))**

<b>Voraussetzung:</b>	Erfüllung der Schulpflicht. Wer die Schulpflicht von 10 Jahren nicht erfüllt hat, wird frühestens mit 20 / 21 Jahren zur Prüfung zugelassen.
<b>Dauer:</b>	bis zu 12 Monaten, laufender Einstieg
<b>Altersbeschränk.:</b>	17 – 25 Jahre
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildender Unterricht, Akquise und Durchführung qualifizierter Betriebspraktika in Ausbildungsbetrieben; Übergang in weiterführende schulische oder berufliche Ausbildung, sozialpädagogische Begleitung
<b>Prüfung:</b>	<b>BBR:</b> Nichtschülerprüfung <b>eBBR:</b> Nichtschülerprüfung (wie MSA-Prüfung, aber verringerte Aufgaben), zusätzliche mündliche Prüfungen im Vergleich zum ersten Bildungsweg und dem Bereich Berufliche Bildung (IBA, BQL). (Telefonat mit der Senatsverwaltung BJF am 04.04.2017) Prüfungstermine im Juni und im Herbst. Es gibt zwei Bewerbungsfristen: bis zum 28. Februar und bis zum 31. August eines jeden Jahres (Ausschlussfristen). Es ist kein bestimmter Notendurchschnitt zur Prüfungszulassung erforderlich. Die Schüler/innen werden für die Prüfung auf die VHSen und ISSen aufgeteilt. Die prüfenden Lehrer/innen sind den Schülern/innen zuvor nicht bekannt. Die Prüfung darf nur zweimal absolviert werden.
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses (Zweiter Bildungsweg – Lehrgangs-Verordnung – ZBW-LG-VO) vom 01.10.2013

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BildWIIILehrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

[http://gsj-berlin.de/aktivierungshilfen\\_berufliche\\_eingliederung/](http://gsj-berlin.de/aktivierungshilfen_berufliche_eingliederung/)

## 1.11 Doppelqualifizierung im Rahmen einer dualen Ausbildung: BBR und eBBR möglich (Bereich: berufliche Bildung (Berufsschule, OSZ))

**Gesetzesgrundl.:** Berufsschulverordnung für das Land Berlin  
(Berufsschulverordnung - BSV) vom 13. Februar 2007

### **BBR:**

§ 23 Berufsbildungsreife

„Wer keinen allgemeinbildenden Schulabschluss besitzt, erwirbt mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule die Berufsbildungsreife.“

### **eBBR:**

§ 24 Erweiterte Berufsbildungsreife

„(1) Wer keinen oder keinen höheren Schulabschluss als die Berufsbildungsreife besitzt, erwirbt mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule die erweiterte Berufsbildungsreife, wenn der Berufsschulunterricht zwei Jahre lang durchschnittlich mindestens 480 Jahresstunden (12 Wochenstunden) betrug oder ein zusätzlicher allgemeinbildender Unterricht (Absatz 2 und 3) mit Erfolg besucht wurde.

(2) Beträgt der Berufsschulunterricht im Durchschnitt weniger als 480 Jahresstunden (12 Wochenstunden), so müssen Schülerinnen und Schüler, die die erweiterte Berufsbildungsreife erwerben wollen, während der Berufsausbildung an einem zusätzlichen allgemeinbildenden Unterricht teilnehmen. Der zusätzliche Unterricht umfasst insgesamt 240 Unterrichtsstunden und dauert zwei Jahre. Es gilt die als Anlage 5.1.3 beigefügte Studententafel.

(3) Die Aufteilung der 240 zusätzlichen Unterrichtsstunden auf die Fächer Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik erfolgt nach den jeweiligen Ausbildungsanforderungen, jedoch muss für jedes dieser Fächer der Gesamtumfang aus regulärem Berufsschulunterricht und Zusatzunterricht mindestens 80 Stunden betragen. Voraussetzung für die Zuerkennung der erweiterten Berufsbildungsreife sind mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern des Zusatzunterrichts.

Minderleistungen im regulären Berufsschulunterricht können durch Leistungen im Zusatzunterricht nicht ausgeglichen werden.“

### **Hinweis:**

**Im Rahmen einer Umschulung (d. h. ohne Berufsschulbesuch) kann kein allgemeinbildender Schulabschluss im Rahmen einer ursprünglich dualen Ausbildung erworben werden.** (E-Mail der Senatsverwaltung BJJ vom 07.06.2016)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/p1x/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=z&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlR-BerSchulVBEV2P23&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/p1x/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=z&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlR-BerSchulVBEV2P23&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

## 1.12 Doppelqualifizierung im Rahmen einer schulischen Ausbildung: eBBR möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Berufsfachschule (OSZ)))

<b>Voraussetzung:</b>	BBR (d. h. nur bei schulischen Ausbildungsgängen möglich, bei denen lediglich die BBR vorausgesetzt wird)
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschulen des Landes Berlin (Berufsfachschulverordnung – APO-BFS) vom 14. Juli 2009, § 48: „Erweiterte Berufsbildungsreife Wer bei Eintritt in den Bildungsgang keinen höheren Schulabschluss als die Berufsbildungsreife besaß, erwirbt mit dem Bestehen der Abschlussprüfung die erweiterte Berufsbildungsreife. Der Erwerb ist auf dem Abschlusszeugnis zu vermerken.“

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/17pt/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?pl=1s&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jl-BerFSchulAPr0BEV1P48&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/17pt/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?pl=1s&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jl-BerFSchulAPr0BEV1P48&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

## 1.13 Bildungsgutschein: Umschulung zur Sozialassistentenz, doppelqualifizierend, eBBR möglich (Bereich: Berufliche Bildung) (Berufsfachschule: Bildungsträger oder OSZ)

<b>Voraussetzung:</b>	BBR
<b>Dauer:</b>	2 Jahre
<b>Altersbeschränk.:</b>	In der Regel werden Umschulungen erst ab 25 Jahren bewilligt.
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	Bildungsgutschein (eventuell in Verbindung mit einer ESF-Förderung) möglich; bisher war die Förderung schwer durchzusetzen und wurde von den unterschiedlichen Berliner JobCentern unterschiedlich gehandhabt. <b>Ab dem 01.05.2017 gilt die neue Regelung</b> der Senatsverwaltung BJJ, nach der auch Sozialassistenten/innen voll auf den Personalschlüssel von Kitas anzurechnen sind, insofern sie den MSA besitzen und sich verpflichten, innerhalb von zwei Jahren mit einer Erzieher/innen-Ausbildung zu beginnen. Damit könnte sich auch die Förderwilligkeit der JobCenter hinsichtlich einer Umschulung zur Sozialassistentenz erhöhen. <a href="https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/kitaaufsicht/fachinfo/">https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/kitaaufsicht/fachinfo/</a> (Download)
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen
<b>Prüfung:</b>	berufsbezogen, keine Prüfung zum Erwerb der eBBR
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschulen des Landes Berlin (Berufsfachschulverordnung – APO-BFS) vom 14. Juli 2009, § 48: „Erweiterte Berufsbildungsreife

Wer bei Eintritt in den Bildungsgang keinen höheren Schulabschluss als die Berufsbildungsreife besaß, erwirbt mit dem Bestehen der Abschlussprüfung die erweiterte Berufsbildungsreife. Der Erwerb ist auf dem Abschlusszeugnis zu vermerken.“

**Bildungsträger:**

Auffindbar im „Kursnet“ und in der „WDB“

**Hinweis:**

Auch an der „Beruflichen Schule für Sozialwesen Pankow (OSZ)“ kann die Umschulung mit einem Bildungsgutschein finanziert werden.

Das JobCenter Neukölln fördert momentan (13.04.2017) keine zweijährige Umschulung zum Sozialassistenten/in.

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/17pt/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1s&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerFSchulAPrOBEV1P48&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/17pt/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1s&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerFSchulAPrOBEV1P48&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

#### **1.14 Doppelqualifizierend: Modellprojekt „Staatlich anerkannte Pflegeassistenten“, Programm: „Fachkräftesicherung in der Altenpflege“, BBR möglich, Bildungsgutschein möglich, (Bereich: Berufliche Bildung (Berufsfachschule, nur: OSZ Gesundheit I))**

**Voraussetzung:**

Deutsche Sprachkenntnisse B 2, drei Wochen berufliches Praktikum in der Pflege, wenn keine Pflegevorerfahrung vorliegt.

**Dauer:**

1,5 Jahre

**Altersbeschränk.:**

Zielgruppe: ab 25 Jahren

**Kosten:**

keine

**Förderung:**

Bildungsgutschein möglich; **ohne Förderung gibt es eine Ausbildungsvergütung, die der im ersten Ausbildungsjahr in der Altenpflege entspricht.**

**Inhalt:**

Theorie und Praxis finden im Wechsel statt. Die Ausbildungsinhalte entsprechen weitestgehend dem ersten Jahr der 3-jährigen Altenpflegeausbildung. Teilnehmende ohne Schulabschluss erhalten zusätzlich allgemeinbildenden Unterricht an einem dritten Berufsschultag.

**Prüfung:**

Die Ausbildung schließt mit einer Abschlussprüfung ab. Bei einem Notendurchschnitt von zumindest „3“ wird zugleich die BBR erworben.

**Anmeldung:**

OSZ Gesundheit I; **bis zur Anmeldung muss ein Praxisplatz nachgewiesen werden.** (Telefonat mit dem OSZ Gesundheit I am 27.04.2017)

**Gesetzesgrundl.:**

Keine landesrechtliche Regelung (Pflegeassistenten) für Berlin (Modellprojekt). Grundlage ist der vorläufige Rahmenplan Pflegehilfe des Landes Berlin mit der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und das Schulgesetz des Landes Berlin. Zudem: Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist; hier: § 7

**Hinweis:**

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege  
(Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442)  
in der zuletzt geänderten Fassung, hier: § 5  
Bei erfolgreichem Abschluss besteht aufgrund von § 7  
Altenpflegegesetz die Möglichkeit einer sich anschließenden, um  
ein Jahr verkürzten Ausbildung zur Altenpflegefachkraft und  
aufgrund von § 5 Krankenpflegegesetz die Möglichkeit einer sich  
anschließenden, um ein Jahr verkürzten Ausbildung zum  
Gesundheits- und Krankenpfleger.

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&az=true>

<https://www.gesetze-im-internet.de/altpflg/BJNR151310000.html>

[http://www.gesetze-im-internet.de/krpflg\\_2004/\\_5.html](http://www.gesetze-im-internet.de/krpflg_2004/_5.html)

<http://www.osz-gesundheit.de/index.php/bildungsgaenge/staatlich-gepruefter-aph/berufsbild-aph.html>

### 1.15 **Doppelqualifizierung im Rahmen einer Aufstiegsweiterbildung an den staatlichen Fachschulen der Fachbereiche Technik (Technikerschule), Agrarwirtschaft und Wirtschaft, Teilzeit und Vollzeit, eBBR möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Fachschule))**

**Voraussetzung:**

Verordnung über die Studiengänge an den staatlichen  
Fachschulen der Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft und  
Wirtschaft des Landes Berlin (Fachschulverordnung Technik,  
Agrarwirtschaft und Wirtschaft) vom 30. April 2014,  
§ 4:

„(1) **Die Aufnahme in die Fachschule setzt** voraus:

1. den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen,
2. den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsfachschule und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen oder
3. mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens fünfjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen; hierauf kann der Besuch einer einschlägigen einjährigen Berufsfachschule angerechnet werden.  
(...)

(2) Abweichend von Absatz 1 setzt die Aufnahme in die **zweijährige Fachschule mit fremdsprachlichem Profil**

1. den Abschluss der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten mit der Fachrichtung Fremdsprachen,

2. die Fachhochschulreife,  
3. die fachgebundene Hochschulreife oder  
4. die allgemeine Hochschulreife sowie den Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse voraus. Näheres zum Nachweis der in Satz 1 geforderten Fremdsprachenkenntnisse legt die Fachschule im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest.  
(3) Abweichend von Absatz 1 setzt die Aufnahme in die weiterführende einjährige Fachschule mit fremdsprachlichem Profil den Abschluss der zweijährigen Fachschule mit fremdsprachlichem Profil voraus. Daneben können auch Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die aufgrund ihres bisherigen Bildungswegs und nachgewiesener fremdsprachlicher Kompetenzen, die mindestens dem Niveau des in Satz 1 genannten Abschlusses entsprechen, die Erwartung rechtfertigen, dass sie das Ziel des Studiengangs erreichen werden.

(...)

(5) Im **Teilzeitstudium** können die Berufstätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 auch während der Dauer des Studiums abgeleistet werden, sofern aus der vorgelegten Bescheinigung der Beschäftigungsstelle (§ 5 Absatz 2 Nummer 7) und gegebenenfalls bereits vor Aufnahme in die Fachschule abgeleisteten Berufstätigkeiten geschlossen werden kann, dass bei Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses die Ableistung der Berufstätigkeiten in dem geforderten Umfang vor dem Beginn des Prüfungssemesters möglich ist.

(...)

<b>Dauer:</b>	Vollzeitform 4 Semester, Teilzeitform (berufsbegleitend) 8 Semester
<b>Altersbeschränk:</b>	siehe „Voraussetzungen“
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	Fachschüler/innen der Vollzeitform haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Schüler-BAföG zu erhalten, sofern sie bei Studienbeginn das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und der Bildungsgang zumindest 20 Wochenstunden umfasst. Zuständig hierfür ist das BAföG-Amt des jeweiligen Wohnbezirks. Fachschüler/innen der Vollzeitform über 30 Jahre haben die Möglichkeit, Meister-/Techniker-BAföG zu beantragen. Zuständig hierfür sind die BAföG-Ämter in Berlin-Charlottenburg und Berlin-Lichtenberg.
<b>Inhalt:</b>	berufsbezogen und allgemeinbildend
<b>Prüfung:</b>	„(1) Studierende, die 1. in Vollzeitstudiengängen mit einer Dauer von vier Semestern in das dritte Semester aufsteigen oder 2. in Teilzeitstudiengängen mit einer Dauer von acht Semestern in das fünfte Semester aufsteigen, erwerben den mittleren Schulabschluss, wenn sie die in Absatz 2 genannten Leistungsanforderungen erfüllen und hinreichende

Fremdsprachenkenntnisse im Sinne der Absätze 3 bis 5 nachweisen.

(2) Die Leistungsanforderungen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erfüllt, wer

1. in Vollzeitstudiengängen mit einer Dauer von vier Semestern am Ende des zweiten Semesters und

2. in Teilzeitstudiengängen mit einer Dauer von acht Semestern am Ende des vierten Semesters

einen Gesamtnotendurchschnitt erzielt, der nicht schlechter als 3,0 lautet. Die Berechnung des Gesamtnotendurchschnitts erfolgt gemäß Anlage 4.

(3) Über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses verfügt, wer

1. auf dem Zeugnis der zehnten Jahrgangsstufe einer Schule der Sekundarstufe I,

2. auf dem Abschlusszeugnis einer Schule der Sekundarstufe II,

3. auf dem Abschlusszeugnis eines Lehrganges nach § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes oder

4. auf dem Zeugnis einer Prüfung für Nichtschülerinnen oder Nichtschüler nach § 60 Absatz 3 des Schulgesetzes mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach erhalten hat.

(4) Als Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse gilt auch ein Fremdsprachenzertifikat, das Fremdsprachenkenntnisse ausweist, die mindestens der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Leistungsnachweise als Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse anerkennen, wenn die dort nachgewiesenen Leistungen dem Anforderungsniveau nach Absatz 3 entsprechen.

(...)

(6) Erfüllen die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Studierenden die Leistungsanforderungen des Absatz 2 nicht oder können sie keine hinreichenden Fremdsprachenkenntnisse im Sinne der Absätze 3 bis 5 nachweisen, erwerben sie die **erweiterte Berufsbildungsreife**, wenn sie bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen erzielen.“ (§ 29)

**Abschluss:**

u. a. „Staatlich geprüfte/r Techniker/in“ oder „Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in“ (Technikerschule) (nicht zu verwechseln mit „Geprüfter Betriebswirt, IHK“ oder „Geprüfter Technischer Betriebswirt, IHK“ (zweite Stufe der Aufstiegsweiterbildung, IHK))

**Gesetzesgrundl.:**

Verordnung über die Studiengänge an den staatlichen Fachschulen der Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft des Landes Berlin (Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft) vom 30. April 2014

[http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=FSchulTechAgrWiV+BE&psml=bsbepr od.psml&max=true&aiz=true#\\_XY\\_d354301e323\\_text](http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=FSchulTechAgrWiV+BE&psml=bsbepr od.psml&max=true&aiz=true#_XY_d354301e323_text)

<http://www.technikerschule-berlin.de/index.php?id=49>



<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&az=true>

### 1.16 Fernunterricht: Hauptschulabschluss / BBR möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))

<b>Voraussetzung:</b>	Unterschiedlich, zumindest Schulbesuch bis einschließlich 6. Klasse. Schulpflicht muss erfüllt sein.
<b>Dauer:</b>	6 bis 18 Monate, teilweise Präsenztage
<b>Altersbeschränk.:</b>	unterschiedlich
<b>Kosten:</b>	Lehrgangsgebühren
<b>Förderung:</b>	Selbstzahler, BAföG: geregelt in § 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz, zumindest 20 Wochenstunden vorgesehener Zeitaufwand. (E-Mail des Amtes für Ausbildungsförderung vom 11.10.2017)
<b>Inhalt:</b>	Studiengesellschaft Darmstadt (sgd): Bildungsgutschein allgemeinbildender Unterricht
<b>Prüfung:</b>	In der Regel Nichtschülerprüfung gemäß der Richtlinie desjenigen Bundeslandes, in dem das Fernunterrichtsinstitut ansässig ist.
<b>Bildungsträger:</b>	auffindbar unter: <a href="http://zfu.de">zfu.de</a>
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Richtlinien desjenigen Bundeslandes, in dem das Institut ansässig ist.

### 1.17 Eigenständige Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung, BBR oder eBBR möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg)

<b>Voraussetzung:</b>	Erfüllung der Schulpflicht <b>und</b> Vollendung des 16. Lebensjahres zu Beginn der schriftlichen Prüfung. Wer die Schulpflicht von 10 Jahren nicht erfüllt hat, wird frühestens mit 20 / 21 Jahren zur Prüfung zugelassen. Erklärung über die ausreichende Vorbereitung nach dem Rahmenlehrplan.
<b>Dauer:</b>	Die Dauer der Vorbereitung ist individuell verschieden. Die für die Vorbereitung erforderlichen <b>Rahmenlehrpläne</b> der Sekundarstufe I sind unter folgender Internetadresse zu finden: <a href="http://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/rahmenlehrplaene/">http://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/rahmenlehrplaene/</a> <b>Lehrbücher</b> können u. a. im Medienforum der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eingesehen werden. Das Medienforum befindet sich in der Levetzowstr. 1 - 2, 10555 Berlin. <b>Portal zur Vorbereitung</b> vom Deutschen Volkshochschul-Verband e. V.: <a href="http://www.ich-will-lernen.de">http://www.ich-will-lernen.de</a>
<b>Altersbeschränk.:</b>	ab 17 Jahren
<b>Kosten:</b>	<b>BBR:</b> keine <b>eBBR:</b> keine
<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11

<b>Inhalt:</b>	(Elternunabhängigkeit der Förderung). Siehe auch unten unter „Hinweise“; eventuelle Freistellung / Duldung vom JobCenter allgemeinbildender Unterricht
<b>Prüfung:</b>	<b>BBR:</b> Nichtschülerprüfung <b>eBBR:</b> Nichtschülerprüfung (wie MSA-Prüfung, aber verringerte Aufgaben), zusätzliche mündliche Prüfungen im Vergleich zum ersten Bildungsweg und dem Bereich Berufliche Bildung. (IBA, BQL). (Telefonat mit der Senatsverwaltung BJF am 04.04.2017) Prüfungstermine im Juni und im Herbst. Es gibt zwei Bewerbungsfristen: bis zum 28. Februar und bis zum 31. August eines jeden Jahres (Ausschlussfristen). Die Prüfung darf nur zweimal absolviert werden.
<b>Anmeldung:</b>	Der <b>schriftliche Antrag</b> ist an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu richten. Der Aufnahmeantrag ist unter folgender Adresse zu finden: <a href="http://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/">http://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/</a> <b>Abgabeadresse:</b> Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin II D 3.1 / 3.2 Abgabe für Selbstlerner: Mo., Di. oder Fr. von 9.00 – 12.00 Uhr, Zi. 5B07
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses (Zweiter Bildungsweg – Lehrgangs-Verordnung – ZBW-LG-V0) vom 01.10.2013
<b>Hinweis:</b>	Folgende private Schulen bieten eine Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung an: Schule für Erwachsenenbildung e. V., Gneisenaustraße 2, Berlin 10961 (Kreuzberg), Tel: 693 70 48/49; Lichtenberg-Kolleg e. V., Pestalozzistraße 97, 10625 Berlin (Charlottenburg), Tel: 313 81 21.

Beide Schulen sind BAföG-fähig.

<https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/>

<http://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>

## **1.18 Rahmenlehrpläne, Lehrbücher und Übungsportale**

### **1.18.1 Rahmenlehrpläne**

Die für die Vorbereitung erforderlichen Rahmenlehrpläne der Sekundarstufe I sind unter folgender Internetadresse zu finden:

<http://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/rahmenlehrplaene/>

### **1.18.2 Lehrbücher**

Lehrbücher können im Medienforum der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eingesehen werden. Das Medienforum befindet sich in der Levetzowstr. 1 - 2, 10555 Berlin.

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/medien/medienforum/>

### **1.18.3 Portal zur Vorbereitung** vom Deutschen Volkshochschul-Verband e. V.:

<http://www.ich-will-lernen.de>

## 2. Mittlerer Schulabschluss (MSA)

### 2.1 Pilotprojekt „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung IBA“, (Hybridbildungsgang BFS1 – BQL) (Bereich: Berufliche Bildung (OSZ))

<b>Voraussetzung:</b>	Erfüllung der Schulpflicht, BBR (in Ausnahmefällen ohne eBBR)
<b>Dauer:</b>	ein Jahr
<b>Altersbeschränk.:</b>	nein, aber Zielgruppe sind 16- bis 19-Jährige, Geflüchtete bis 21 Jahren. (E-Mail der Senatsverwaltung BJF / Jugendberufsagentur vom 16.06.2016)
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung); Duldung durch das JobCenter.
<b>Inhalte:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen, individuelle Bildungsbegleitung und Praktikumsphasen, grundsätzliches Ziel = duale Berufsausbildung
<b>Prüfung:</b>	MSA-Prüfung
<b>Anmeldung:</b>	Die Bewerbung erfolgt zunächst über eine Anmeldung im Elektronischen Anmelde- und Leitsystem (EALS). Die Anmeldeunterlagen werden über die allgemeinbildenden Schulen verteilt. In der Regel müssen die Anmelde- und Bewerbungsunterlagen dann persönlich am OSZ abgegeben werden. Meldefristen bitte bei den Schulen erfragen oder unter <a href="http://www.wege-zum-beruf.de">www.wege-zum-beruf.de</a> .
<b>Gesetzesgrundl:</b>	Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 § 29 (3) und Berufsschulverordnung für das Land Berlin (Berufsschulverordnung – BSV) vom 13. Februar 2007 §§ 29 bis 34 (MSA-Abschluss nicht genannt (Modellversuch))

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/6op/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=16&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEV24P29&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/6op/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=16&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEV24P29&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/6qm/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=16&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerSchulVBEpG12&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/6qm/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=16&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerSchulVBEpG12&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint)

<http://www.oberstufenzentrum.de/bildungsgaenge/integrierte-berufsausbildungsvorbereitung-iba>

## 2.2 Berufsqualifizierender Teilzeitlehrgang (BQL-TZ) im Bereich Umwelt und Technik mit BBR als bisherigem Schulabschluss, MSA möglich (Bereich: Berufliche Bildung (OSZ) (neu hinzugefügt))

<b>Voraussetzung:</b>	Erfüllung der Schulpflicht (10 Jahre Schulpflicht) und BBR
<b>Dauer:</b>	ein Jahr in Vollzeit
<b>Altersbeschränk.:</b>	nein, aber Zielgruppe sind 16- bis 19-Jährige, Geflüchtete bis 21 Jahren (E-Mail der Senatsverwaltung BJF / Jugendberufsagentur vom 16.06.2016)
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung); Duldung durch das JobCenter.
<b>Inhalte:</b>	allgemeinbildender und berufsbezogener Unterricht. Wenn der MSA angestrebt wird, wird zusätzlicher auf die MSA-Prüfung vorbereitender Unterricht angeboten.
<b>Prüfung:</b>	MSA-Prüfung
<b>Anmeldung:</b>	August-Sander-Schule (OSZ), Naglerstraße 1 - 3, 10245 Berlin
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 § 29 (3) und Berufsschulverordnung für das Land Berlin (Berufsschulverordnung - BSV) vom 13. Februar 2007 §§ 36 bis 40 in Verbindung mit § 34

<https://www.august-sander-schule.de/bildungsgaenge/bql/bql-tz-umwelt-und-technik>

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/5xt/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1e&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jl-BerSchulVBEpG13&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/5xt/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1e&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jl-BerSchulVBEpG13&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint)

## 2.3 Einjährige Berufsfachschule (Bereich: Berufliche Bildung (OSZ))

<b>Voraussetzung:</b>	eBBR nach 10 Jahren Schulbesuch
<b>Dauer:</b>	12 Monate, entspricht dem 11. Schuljahr. Das erste Schulhalbjahr ist Probezeit. Schüler/innen, die diese nicht bestehen, müssen den Bildungsgang verlassen. Eine Wiederholung der einjährigen Berufsfachschule ist grundsätzlich nicht möglich.
<b>Altersbeschränk.:</b>	nein, aber Zielgruppe sind 16- bis 19-Jährige, Geflüchtete bis 21 Jahren. (E-Mail der Senatsverwaltung BJF / Jugendberufsagentur vom 16.06.2016)
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung); Duldung durch das JobCenter.
<b>Inhalte:</b>	In diesem Lehrgang werden in 10 Stunden Fachpraxis und 12 Stunden Fachtheorie Basisqualifikationen in einem beruflichen Qualifizierungsschwerpunkt vermittelt. Durch weitere 8 Unterrichtsstunden in allgemeinbildenden Fächern kann der

<b>Prüfung:</b>	Mittlere Schulabschluss (MSA) erworben werden. Die Einjährige Berufsfachschule gibt es in allen Berufsfeldern.
<b>Anmeldung:</b>	MSA-Prüfung. erfolgt über das Elektronische Anmelde und Leitsystem (EALS) ab Februar nach dem Halbjahreszeugnis der 10. Klasse für das kommende Schuljahr. Es gibt eine Anmeldefrist, die unbedingt eingehalten werden muss! Die Anmeldung ist nur an <b>einer</b> Berufsfachschule möglich. Sofern die Plätze an einer Schule nicht für alle Bewerberausreichen, kann eine Zuweisung zu einer anderen einjährigen Berufsfachschule des jeweiligen Berufsfeldes erfolgen. Weitere Informationen zur Anmeldung unter <a href="http://www.wege.zum.beruf.de">www.wege zum beruf.de</a>
<b>Gesetzesgrundl:</b>	Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin (VO einjährige OBF) vom 19. September 2007, §§ 26 bis 39
<b>Hinweis:</b>	Der anschließende Besuch der Fachoberschule im Praktikantenmodell ist möglich. Bei einer Notensumme von maximal sechs in Deutsch, 1.Fremdsprache und Mathematik und mindestens befriedigenden Leistungen in den anderen Fächern ist der Übergang an die gymnasiale Oberstufe an einem beruflichen Gymnasium möglich.

<http://www.oberstufenzentrum.de/einjaehrige-berufsfachschule-obf-1>

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BerFSchulIV+BE&psml=bsbeprod.psm&max=true&aiz=true>

## 2.4 Zweijährige Fachoberschule (FOS) mit BBR als bisherigem Schulabschluss, MSA und Fachhochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Fachoberschule (OSZ))

<b>Voraussetzung:</b>	BBR und <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einschlägige, zumindest zweijährige Berufsausbildung (schulisch oder dual) oder eine Ausbildung für den mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst oder</li> <li>2. zumindest fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit mit zumindest der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. (§ 5)</li> </ol>
<b>Dauer:</b>	Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer beruflichen Vorbildung in eine Fachoberschule einschlägiger Fachrichtung aufgenommen. Zwei Jahre, bis zum MSA ein Jahr
<b>Altersbeschränk.:</b>	siehe „Voraussetzung“
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung).
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen

<b>Prüfung:</b>	<b>Nach einjährigem erfolgreichen Besuch</b> kann der Mittlere Schulabschluss durch Ablegen einer Pflicht-Prüfung in allgemeinbildenden und berufsbezogenen Fächern erworben werden. (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS) vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel V der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677), Kap 8 § 30ff.) <b>Nach zwei Jahren</b> ist die Fachhochschulreife möglich (Abschlussprüfung). Schriftliche Prüfungsfächer sind Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache (meist Englisch) sowie ein Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts. Eine mündliche Prüfung findet in den Fächern statt, in denen dies für eine abschließende Beurteilung notwendig ist.
<b>Anmeldung:</b>	Die Anmeldung erfolgt an der jeweiligen für das Berufsfeld zuständigen Schule. Der Anmeldezeitraum ist bei dem gewünschten Oberstufenzentrum zu erfragen.
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS) vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel V der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677), § 4 Abs. 3

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/7bi/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=9&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV6P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/7bi/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=9&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV6P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

<http://www.oberstufenzentrum.de/fachoberschule-nach-oder-waehrend-der-berufsausbildung-fos>

## 2.5 Dreijährige Fachoberschule in Teilzeit während der Berufsausbildung (FOS) mit BBR als bisherigem Schulabschluss, MSA und Fachhochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Fachoberschule (OSZ))

<b>Voraussetzung:</b>	BBR und ein <b>duales</b> Berufsausbildungsverhältnis von zumindest zwei Jahren
<b>Dauer:</b>	Der Bildungsgang gliedert sich in zwei Abschnitte. Abschnitt I dauert zwei Jahrgangsstufen. Abschnitt II setzt den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung voraus und dauert <b>eine weitere Jahrgangsstufe in Vollzeit</b> (§ 2 Abs. 3)
<b>Altersbeschränk.:</b>	siehe „Voraussetzung“
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) möglich für die Zeit der Lehre: geregelt im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III), §§ 56 ff. und BAföG möglich für die Zeit des II. Abschnitts nach erfolgreichem Berufsabschluss: geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung).
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen
<b>Prüfung:</b>	<b>Nach zweijährigem erfolgreichen Besuch</b> kann der Mittlere Schulabschluss durch Ablegen einer Pflicht-Prüfung erworben

werden. (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS) vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel V der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677), § 30

Die Fachoberschule endet mit einer Abschlussprüfung zur Fachhochschulreife. Schriftliche Prüfungsfächer sind Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache (meist Englisch) sowie ein Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts. Eine mündliche Prüfung findet in den Fächern statt, in denen dies für eine abschließende Beurteilung notwendig ist.

**Anmeldung:**

Die Anmeldung erfolgt an der jeweiligen für das Berufsfeld zuständigen Schule. Der Anmeldezeitraum ist bei dem gewünschten Oberstufenzentrum zu erfragen.

**Gesetzesgrundl.:**

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS) vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel V der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677), § 4 Abs. 4

<http://www.oberstufenzentrum.de/fachoberschule-nach-oder-waehrend-der-berufsausbildung-fos>

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/pfi/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=9&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV6P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/pfi/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=9&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV6P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/rb2/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV5P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/rb2/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV5P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/tlf/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=14&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEpG9&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/tlf/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=14&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEpG9&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint)

## 2.6 Volkshochschule (VHS) und Integrierte Sekundarschule (ISS), Tages- und Abendkurse (Bereich: Zweiter Bildungsweg)

**Voraussetzung:**

BBR; in einen Lehrgang kann aufgenommen werden, wer nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 42 Absatz 4 des Schulgesetzes unterliegt und volljährig ist. Die Aufnahme in einen Tageslehrgang ist darüber hinaus frühestens ein Jahr nach dem Ende der allgemeinen Schulpflicht möglich. Wer die Schulpflicht von 10 Jahren nicht erfüllt hat, wird frühestens mit 20 / 21 Jahren zugelassen.

**Dauer:**

Tageslehrgang: ein Jahr, Abendlehrgang: zwei Jahre. Die Lehrgangsdauer im Abendlehrgang ist auf schriftlichen Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers auf ein Jahr verkürzt, wenn die Summe aller Noten den Durchschnittswert von mindestens 2,0 ergibt und die Notensumme der Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik nicht größer als 5 ist.



<b>Altersbeschränk.:</b>	ab 18 Jahren
<b>Kosten:</b>	€ 50,- Nichtschülerprüfungsgebühr; für Personen, die Leistungen nach SGB II oder XII erhalten bzw. BAföG-Empfänger/innen mit Abgangs- oder Abschlusszeugnis einer deutschen Schule, ist die Prüfung gebührenfrei.
<b>Förderung:</b>	<b>Tageskurse:</b> BAföG möglich, Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung); <b>Abendkurse:</b> BAföG nicht möglich, da nur 16 Wochenstunden unterrichtet werden (Untergrenze 20 Wochenstunden) (E-Mail des Amtes für Ausbildungsförderung Lichtenberg vom 11.10.2017).
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildender Unterricht
<b>Prüfung:</b>	Nichtschülerprüfung zum MSA, zusätzliche mündliche Prüfungen im Vergleich zum ersten Bildungsweg und dem Bereich Berufliche Bildung (IBA, Einjährige Berufsfachschule). Die Prüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Spätestens bis zum 28. Februar eines Jahres (Ausschlussfrist) ist die Zulassung zu der diesem Termin folgenden Prüfung schriftlich (Antragsformular) bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Es prüfen in der Regel dieselben Lehrkräfte, die vom Unterricht her bekannt waren. Die Prüfung darf nur zweimal absolviert werden.
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses (Zweiter Bildungsweg – Lehrgangs-Verordnung – ZBW-LG-VO) vom 01.10.2013
<b>Kurse:</b>	zu finden unter: <a href="https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/">https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/</a>

<https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/>

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BildWIILehrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

## 2.7 **Kolleg oder Abendgymnasium: MSA, Fachhochschulreife und Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg), Vorbereitungskurs für Geflüchtete**

<b>Voraussetzung:</b>	Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004, § 40: „(3) In ein <b>Kolleg</b> kann aufgenommen werden, wer mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt und bei Eintritt in die Einführungsphase 1. eine (zumindest zweijährige (W. R.)) Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann, 2. mindestens das 19. Lebensjahr vollendet hat und 3. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.“
-----------------------	--

Der Vorkurs nach Satz 1 Nr. 3 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; (...).

(4) In ein **Abendgymnasium** kann aufgenommen werden, wer bei Eintritt in die Einführungsphase

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann,
2. mindestens das 19. Lebensjahr vollendet hat und
3. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.

Der Vorkurs nach Satz 1 Nr. 3 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; (...)"

Abgeleiteter Wehrdienst, Ersatzdienst, nachgewiesene Arbeitslosigkeit bis zu 1,5 Jahren und das Führen eines Haushalts mit mindestens einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person können als Berufstätigkeit anerkannt werden.

Als Berufstätigkeit gelten darüber hinaus auch eine abhängige Beschäftigung im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden sowie ggf. nicht abgeschlossene Berufsausbildungen bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Ausbildungszeit und Praktika mit einer Mindestdauer von 3 Monaten.

Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA) vom 11. Februar 2010,

§ 2:

„(4) Wer den mittleren Schulabschluss nachweist, kann in die Einführungsphase eines Kollegs oder Abendgymnasiums aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Vorkenntnisse in den Fremdsprachen vorliegen und die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund des nachgewiesenen Leistungsstandes für eine Aufnahme in die Einführungsphase ohne vorherigen Besuch eines Vorkurses geeignet erscheint.

(5) Wird die Voraussetzung gemäß Absatz 4 nicht erfüllt, gilt Folgendes:

1. Vor Aufnahme in den Bildungsgang des Kollegs ist ein **halbjähriger Vorkurs** zu besuchen.
2. Vor Aufnahme in den Bildungsgang des Abendgymnasiums ist
  - a) ein **halbjähriger Vorkurs** zu besuchen, wenn entweder in der ersten oder zweiten Fremdsprache keine hinreichenden Vorkenntnisse (§ 14 Absatz 7) vorliegen, oder
  - b) ein **ganzjähriger Vorkurs** zu besuchen, wenn weder in einer ersten noch in einer zweiten Fremdsprache hinreichende Vorkenntnisse (§ 14 Absatz 7) vorliegen.

(6) Die Verpflichtung zum Besuch eines Vorkurses gemäß Absatz 5 entfällt, wenn die Eignungsprüfung (§ 12) erfolgreich absolviert wurde.“

**Dauer:**

„Der Bildungsgang der Einrichtungen gliedert sich in die zwei Schulhalbjahre umfassende Einführungsphase und die vier Kurshalbjahre umfassende Qualifikationsphase; ihm kann am

Kolleg ein halbjähriger und am Abendgymnasium ein halbjähriger oder ganzjähriger Vorkurs vorausgehen. Die Einführungsphase des Bildungsganges der Einrichtungen beginnt jeweils am 1. August eines Jahres. Vorkurse können nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zu Beginn eines Schulhalbjahres eingerichtet werden. (§ 2 Abs. 1 VO-KA)

„Wer die Qualifikationsphase versetzt wird, erwirbt einen dem **mittleren Schulabschluss** gleichwertigen Schulabschluss (= nach dem Vorkurs und einem weiteren Jahr (W. R.)).“ (Schulgesetz – SchulG § 40 Abs. 2)

„Wer die Einrichtung vor Abschluss des Bildungsganges verlässt oder die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann den schulischen Teil der **Fachhochschulreife** erwerben. Der Antrag auf Feststellung des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann frühestens nach dem Durchlaufen von zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase gestellt werden (= nach zwei Jahren (W. R.)).“ (VO-KA, § 47 Abs. 1) siehe „Voraussetzung“, ab 19. Geburtstag

**Altersbeschränk.:**

**Kosten:**

**Förderung:**

keine

**Kolleg:** BAföG möglich: geregelt im

Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11

(Elternunabhängigkeit der Förderung);

**Abendgymnasium:** BAföG möglich, da 20 Wochenstunden

(Förderuntergrenze) unterrichtet werden. (E-Mail des Amtes für

Ausbildungsförderung Lichtenberg vom 11.10.2017)

**Inhalt:**

**Prüfung:**

allgemeinbildend

a) Keine Prüfung zum Erwerb des MSA nach einem Jahr.

Versetzung in die Qualifikationsphase notwendig.

b) Keine Prüfung zum Erwerb des schulischen Anteils der

Fachhochschulreife nach zwei Jahren. Es müssen die

Leistungsnachweise nach § 47 Abs. 2 und 3. erfüllt werden. Der

berufliche Anteil kann nachgewiesen werden durch:

„1. ein einjähriges gelenktes Praktikum,

2. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den

Wehr- oder Zivildienst oder den Bundesfreiwilligendienst oder

3. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder

Bundesrecht.

Zeiten gemäß Satz 2 Nummer 2, die weniger als ein Jahr

umfassen, werden auf die Dauer des Praktikums angerechnet,

sofern das Praktikum innerhalb der folgenden sechs Monate

begonnen wird. Eine mindestens einjährige kontinuierliche

Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Landes- oder

Bundesrecht ist dem Praktikum gleichgestellt.“ (VO-KA § 47 Abs.

5)

c) Prüfung zur Allgemeinen Hochschulreife.

**Anmeldung:**

Die Anmeldung erfolgt am gewählten Kolleg oder

Abendgymnasium.

**Gesetzesgrundl.:**

Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des

Landes Berlin (VO-KA) vom 11. Februar 2010

und  
Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26.  
Januar 2004, § 40

**Hinweis:**

**Kollegs im Tagesunterricht:**

Berlin – Kolleg in Mitte  
Charlotte-Wolff-Kolleg in Charlottenburg-Wilmersdorf  
Kolleg Schöneberg in Tempelhof-Schöneberg  
Treptow-Kolleg in Treptow-Köpenick  
Victor-Klemperer-Kolleg in Marzahn-Hellersdorf

**Abendgymnasien:**

Abendgymnasium Prenzlauer Berg in Pankow  
Peter-A.-Silbermann-Schule in Charlottenburg-Wilmersdorf

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbdGymKollV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

<https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/>

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/vlx/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1j&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEV24P40&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/vlx/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1j&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEV24P40&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

**Geflüchtete:**

Menschen aus diesem Personenkreis bietet sich die Möglichkeit, das Abitur nachzumachen, wenn sie

1. Deutschkenntnisse der Niveaustufe B 1 nachweisen können,
2. zumindest 18 oder 19 Jahre alt sind (schulintern geregelt),
3. Idealerweise eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit im Heimatland vorweisen können.

Diese Voraussetzung bezieht sich auf notwendige Anrechnungszeiten (Arbeitszeiten, ...) und ist individuell verschieden. Das wird den Interessenten persönlich erklärt.

4. Anerkannter Schulabschluss aus dem Heimatland oder ersatzweise eine Aufnahmeprüfung in Mathematik (Berlin-Kolleg).

In einem **Vorbereitungskurs** (ab 18 oder 19 Jahren (schulintern geregelt) können die Deutschkenntnisse auf das Niveau B 2 angehoben werden. Wer das Niveau B 2 erreicht hat, besucht dann den **Vorkurs** und kann nach dessen erfolgreichem Abschluss zum **dreijährigen Abitur-Kurs** (ab dem 19. Geburtstag (SchulG § 49 Abs. 4 Satz 2)) zugelassen werden.

**Teilnehmende Schulen:**

Viktor-Klemperer-Kolleg

<http://www.victor-klemperer-kolleg.de/index.php/unser-plus/w-klassen>

Berlin-Kolleg

<https://www.berlin-kolleg.de/fluechtlinge>

Peter-A.-Silbermann Schule (Abendgymnasium)

<http://abendgymnasium.de/wordpress/2018/01/abitur-fuer-gefluechtete-2/>

Abendgymnasium Prenzlauer Berg

<https://www.abendgymnasium-berlin.de> (keine Informationen zu Geflüchteten-Kursen)

Das „**Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten/innen (BBZ)**“ in Trägerschaft von „Komm Mit e. V.“ bietet eine umfangreiche Beratung für Geflüchtete zu diesem Thema an, hat den direkten Kontakt zu den Schulen und meldet dort auch an. Der Träger bereitet zudem auf die Mathematikprüfung vor.

<http://www.bbzberlin.de/9-projekte/30-das-deutsche-abitur.html>

<https://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/>

## 2.8 Europäischer Sozialfonds (ESF), Programm: Qualifizierung vor Beschäftigung (QvB) (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))

<b>Voraussetzung:</b>	Erfüllung der Schulpflicht <b>und</b> Vollendung des 16. Lebensjahres zu Beginn der schriftlichen Prüfung
<b>Dauer:</b>	7 bis 12 Monate
<b>Altersbeschränk.:</b>	Vollendung des 16. Lebensjahrs zum Zeitpunkt des Beginns der schriftlichen Prüfung
<b>Kosten:</b>	€ 50,- Gebühr für die Nichtschülerprüfung. Für Personen, die Leistungen nach SGB II oder XII erhalten, ist die Prüfung gebührenfrei.
<b>Förderung:</b>	Europäischer Sozialfonds (ESF), <b>auch für junge Menschen, die keine Leistungen vom Jobcenter erhalten.</b> (Auskunft der zgs vom 23.05.2017)
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildender Unterricht, Berufsorientierung
<b>Prüfung:</b>	Nichtschülerprüfung zum MSA, zusätzliche mündliche Prüfungen im Vergleich zum ersten Bildungsweg und dem Bereich Berufliche Bildung (IBA, Einjährige Berufsfachschule). (Telefonat mit der Senatsverwaltung BJF am 04.04.2017) Die Prüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Spätestens bis zum 28. Februar eines Jahres (Ausschlussfrist) ist die Zulassung zu der diesem Termin folgenden Prüfung schriftlich (Antragsformular) bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Die Schüler/innen werden für die Prüfung auf die VHSen und ISSen aufgeteilt. Die prüfenden Lehrer/innen sind den Schülern/innen zuvor nicht bekannt. Die Prüfung darf nur zweimal absolviert werden.
<b>Kurse:</b>	zu finden unter: <a href="https://www.qualifizierung-berlin.de/">https://www.qualifizierung-berlin.de/</a>
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses (Zweiter Bildungsweg – Lehrgangs-Verordnung – ZBW-LG-VO) vom 01.10.2013

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BildWIIILehrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>

## 2.9 AVGS, GSJ – Gesellschaft für Sport und Jugendsozialarbeit gGmbH, Programme: „Wild-Aktiv“ (für junge Frauen), Neukölln-Aktiv (für junge Männer) (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))

<b>Voraussetzung:</b>	Erfüllung der Schulpflicht. Wer die Schulpflicht von 10 Jahren nicht erfüllt hat, wird frühestens mit 20 / 21 Jahren zur Prüfung zugelassen.
<b>Dauer:</b>	bis zu 12 Monate, laufender Einstieg
<b>Altersbeschränk.:</b>	17 – 25 Jahre
<b>Kosten:</b>	€ 50,- Gebühr für die Nichtschülerprüfung. Für Personen, die Leistungen nach SGB II oder XII erhalten, ist die Prüfung gebührenfrei.
<b>Förderung:</b>	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildender Unterricht, Akquise und Durchführung qualifizierter Betriebspraktika in Ausbildungsbetrieben; Übergang in weiterführende schulische oder berufliche Ausbildung, sozialpädagogische Begleitung
<b>Prüfung:</b>	Nichtschülerprüfung zum MSA, zusätzliche mündliche Prüfungen im Vergleich zum ersten Bildungsweg und dem Bereich Berufliche Bildung (IBA, Einjährige Berufsfachschule). (Telefonat mit der Senatsverwaltung BJJ am 04.04.2017) Die Prüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Spätestens bis zum 28. Februar eines Jahres (Ausschlussfrist) ist die Zulassung zu der diesem Termin folgenden Prüfung schriftlich (Antragsformular) bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Die Schüler/innen werden für die Prüfung auf die VHSen und ISSen aufgeteilt. Die prüfenden Lehrer/innen sind den Schülern/innen zuvor nicht bekannt. Die Prüfung darf nur zweimal absolviert werden.
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses (Zweiter Bildungsweg – Lehrgangs-Verordnung – ZBW-LG-VO) vom 01.10.2013

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BildWIIILehrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

[http://gsj-berlin.de/aktivierungshilfen\\_berufliche\\_eingliederung/](http://gsj-berlin.de/aktivierungshilfen_berufliche_eingliederung/)

## 2.10 Doppelqualifizierung im Rahmen einer dualen Ausbildung, MSA möglich (Bereich: berufliche Bildung (Berufsschule (OSZ)))

### Gesetzesgrundl.:

Berufsschulverordnung für das Land Berlin  
(Berufsschulverordnung - BSV) vom 13. Februar 2007

#### § 25 Mittlerer Schulabschluss

„(1) Den mittleren Schulabschluss erwirbt, wer

1. die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen und im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat,

2. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren bestanden hat und

3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (§ 26) nachweist, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen,

wenn der Berufsschulunterricht zwei Jahre lang durchschnittlich mindestens 480 Jahresstunden (12 Wochenstunden) betrug oder ein zusätzlicher allgemeinbildender Unterricht (Absatz 2 und 3) mit Erfolg besucht wurde.

(2) Beträgt der Berufsschulunterricht im Durchschnitt weniger als 480 Jahresstunden (12 Wochenstunden), so müssen Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss erwerben wollen, während der Berufsausbildung an einem zusätzlichen allgemeinbildenden Unterricht teilnehmen. Der zusätzliche Unterricht umfasst insgesamt 240 Unterrichtsstunden und dauert zwei Jahre. Es gilt die als Anlage 5.1.3 beigefügte Studententafel.

(3) Die Aufteilung der 240 zusätzlichen Unterrichtsstunden auf die Fächer Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik erfolgt nach den jeweiligen Ausbildungserfordernissen, jedoch muss für jedes dieser Fächer der Gesamtumfang aus regulärem Berufsschulunterricht und Zusatzunterricht mindestens 80 Stunden betragen. Voraussetzung für die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses sind mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern des Zusatzunterrichts.

Minderleistungen im regulären Berufsschulunterricht können durch Leistungen im Zusatzunterricht nicht ausgeglichen werden.“

#### § 26 Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse

„(1) Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (§ 25 Abs. 1 Nr. 3) hat nachgewiesen, wer

1. im Zeugnis der zehnten Jahrgangsstufe einer allgemeinbildenden Schule oder

2. im Abschlusszeugnis der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder

3. im Zeugnis über den Erwerb der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife im Zweiten Bildungsweg (§ 40 Abs. 1 des Schulgesetzes) oder

4. im Zeugnis einer Nichtschülerprüfung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes) über den Erwerb der Berufsbildungsreife oder der

erweiterten Berufsbildungsreife mindestens die Note "ausreichend" in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach erreicht hat.

(2) Als Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse gilt auch ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe der Anlage 4. Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Leistungsnachweise als Fremdsprachennachweis anerkennen, wenn sie dem Anforderungsniveau nach Absatz 1 entsprechen.“

**Hinweis:**

**Im Rahmen einer Umschulung (d. h. ohne Berufsschulbesuch) kann kein allgemeinbildender Schulabschluss im Rahmen einer ursprünglich dualen Ausbildung erworben werden** (E-Mail der Senatsverwaltung BJF vom 07.06.2016).

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/s39/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=11&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerSchulVBEpP25&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/s39/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=11&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerSchulVBEpP25&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

## 2.11 Doppelqualifizierung im Rahmen einer schulischen Ausbildung: MSA möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Berufsfachschule (OSZ)))

**Voraussetzung:**

BBR (d. h. nur bei schulischen Ausbildungsgängen möglich, bei denen lediglich die BBR oder eBBR vorausgesetzt wird.)

**Gesetzesgrundl.:**

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschulen des Landes Berlin (Berufsfachschulverordnung – APO-BFS) vom 14. Juli 2009,

§ 49:

„Mittlerer Schulabschluss

(1) Den mittleren Schulabschluss erwirbt, wer

1. die Abschlussprüfung der Berufsfachschule bestanden hat,
2. im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt (Absatz 2) von mindestens 3,0 erreicht hat und
3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (Absatz 3 und 4) nachweist, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen.

(2) Der Gesamtnotendurchschnitt nach Absatz 1 Nummer 2 wird als arithmetisches Mittel der Zeugnisnoten auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Leistungen im Wahlunterricht bleiben bei der Ermittlung des Gesamtnotendurchschnitts außer Betracht.

(3) Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses hat nachgewiesen, wer

1. im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule oder
2. im Zeugnis der zehnten Jahrgangsstufe einer allgemeinbildenden Schule oder



3. im Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses im Zweiten Bildungsweg (§ 40 Absatz 1 des Schulgesetzes) oder
4. im Zeugnis einer Nichtschülerprüfung (§ 60 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes) über den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach erreicht hat.

(4) Als Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse gilt auch ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe der Anlage 5. Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Leistungsnachweise als Fremdsprachennachweis anerkennen, wenn sie dem Anforderungsniveau nach Absatz 3 entsprechen.

(5) Der Erwerb des mittleren Schulabschlusses wird durch ein eigenes Zeugnis bescheinigt.“

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/17pa/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=1t&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerFSchulAPrOBEV1P49&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/17pa/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=1t&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerFSchulAPrOBEV1P49&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

## 2.12 Bildungsgutschein: Umschulung zur Sozialassistentenz, doppelqualifizierend, MSA möglich (Bereich: Berufliche Bildung) (Berufsfachschule: Bildungsträger oder OSZ)

<b>Voraussetzung:</b>	BBR
<b>Dauer:</b>	2 Jahre
<b>Altersbeschränk.:</b>	In der Regel werden Umschulungen erst ab 25 Jahren bewilligt.
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	Bildungsgutschein (eventuell in Verbindung mit einer ESF-Förderung) möglich; bisher war die Förderung schwer durchzusetzen und wurde von den unterschiedlichen Berliner JobCentern unterschiedlich gehandhabt. <b>Ab dem 01.05.2017 gilt die neue Regelung</b> der Senatsverwaltung BJF, nach der auch Sozialassistenten/innen voll auf den Personalschlüssel von Kitas anzurechnen sind, insofern sie den MSA besitzen und sich verpflichten, innerhalb von zwei Jahren mit einer Erzieher/innen-Ausbildung zu beginnen. Damit könnte sich auch die Förderwilligkeit der JobCenter hinsichtlich einer Umschulung zur Sozialassistentenz erhöhen. <a href="https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/kitaaufsicht/fachinfo/">https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/kitaaufsicht/fachinfo/</a> (Download)
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen
<b>Prüfung:</b>	fachberufliche Prüfung
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschulen des Landes Berlin (Berufsfachschulverordnung – APO-BFS) vom 14. Juli 2009,

§ 49:

„Mittlerer Schulabschluss

(1) Den mittleren Schulabschluss erwirbt, wer

1. die Abschlussprüfung der Berufsfachschule bestanden hat,
2. im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt (Absatz 2) von mindestens 3,0 erreicht hat und
3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (Absatz 3 und 4) nachweist, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen.

(2) Der Gesamtnotendurchschnitt nach Absatz 1 Nummer 2 wird als arithmetisches Mittel der Zeugnisnoten auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Leistungen im Wahlunterricht bleiben bei der Ermittlung des Gesamtnotendurchschnitts außer Betracht.

(3) Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses hat nachgewiesen, wer

1. im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule oder
2. im Zeugnis der zehnten Jahrgangsstufe einer allgemeinbildenden Schule oder
3. im Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses im Zweiten Bildungsweg (§ 40 Absatz 1 des Schulgesetzes) oder
4. im Zeugnis einer Nichtschülerprüfung (§ 60 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes) über den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach erreicht hat.

(4) Als Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse gilt auch ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe der Anlage 5. Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Leistungsnachweise als Fremdsprachennachweis anerkennen, wenn sie dem Anforderungsniveau nach Absatz 3 entsprechen.

(5) Der Erwerb des mittleren Schulabschlusses wird durch ein eigenes Zeugnis bescheinigt.“

**Bildungsträger:**

**Hinweis:**

Auffindbar im „Kursnet“ und in der „WDB“.

Auch an der **„Beruflichen Schule für Sozialwesen Pankow (OSZ)“** kann die Umschulung mit einem Bildungsgutschein finanziert werden.

Das JobCenter Neukölln fördert momentan (13.04.2017) keine zweijährige Umschulung zum Sozialassistenten/in.

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ryu/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction;jsessionid=55FD0A27918095358E03BC38B875B674.jp20?p1=lt&eventSubmit\\_doNavi](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ryu/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction;jsessionid=55FD0A27918095358E03BC38B875B674.jp20?p1=lt&eventSubmit_doNavi)

## 2.13 Ausbildung / Umschulung zur Sozialassistentin (einjährig) für Berufserfahrene, doppelqualifizierend, MSA möglich (Bereich: Berufliche Bildung) (Berufsfachschule: Anna-Freud-Schule (OSZ)) (Modellprojekt)

<b>Voraussetzung:</b>	BBR und abgeschlossene Berufsausbildung oder 4-jährige berufliche Tätigkeit (3-jährige berufliche Tätigkeit im einschlägigen Berufsfeld)
<b>Dauer:</b>	1 Jahr
<b>Altersbeschränk.:</b>	siehe „Voraussetzung“
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	Bildungsgutschein; BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung) sowie § 7 (weitere Ausbildung);
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen
<b>Prüfung:</b>	fachberufliche Prüfung
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschulen des Landes Berlin (Berufsfachschulverordnung – APO-BFS) vom 14. Juli 2009, § 49: „Mittlerer Schulabschluss  (1) Den mittleren Schulabschluss erwirbt, wer 1. die Abschlussprüfung der Berufsfachschule bestanden hat, 2. im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt (Absatz 2) von mindestens 3,0 erreicht hat und 3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (Absatz 3 und 4) nachweist, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen.  (2) Der Gesamtnotendurchschnitt nach Absatz 1 Nummer 2 wird als arithmetisches Mittel der Zeugnisnoten auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Leistungen im Wahlunterricht bleiben bei der Ermittlung des Gesamtnotendurchschnitts außer Betracht.  (3) Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses hat nachgewiesen, wer 1. im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule oder 2. im Zeugnis der zehnten Jahrgangsstufe einer allgemeinbildenden Schule oder

3. im Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses im Zweiten Bildungsweg (§ 40 Absatz 1 des Schulgesetzes) oder
4. im Zeugnis einer Nichtschülerprüfung (§ 60 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes) über den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach erreicht hat.

(4) Als Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse gilt auch ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe der Anlage 5. Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Leistungsnachweise als Fremdsprachennachweis anerkennen, wenn sie dem Anforderungsniveau nach Absatz 3 entsprechen.

(5) Der Erwerb des mittleren Schulabschlusses wird durch ein eigenes Zeugnis bescheinigt.“

**Anmeldung:**

**Für den Berufsbildungsgang selbst** gibt es noch keine gesetzliche Grundlage (Modellprojekt), angedockt an zweijährige Ausbildung. (Telefonat mit der Anna-Freud-Schule am 13.07.2017)

Die Anmeldung erfolgt an der zuständigen Schule. Der Anmeldezeitraum ist bei dem Oberstufenzentrum zu erfragen.

**Hinweis:**

**Ab dem 01.05.2017 gilt die neue Regelung** der Senatsverwaltung BJF, nach der auch Sozialassistenten/innen voll auf den Personalschlüssel von Kitas anzurechnen sind, insofern sie den MSA besitzen und sich verpflichten, innerhalb von zwei Jahren mit einer Erzieher/innen-Ausbildung zu beginnen.

<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/kitaufsicht/fachinfo/> (Download)

<http://www.anna-freud-osz.de/abteilungen/fachoberschule-berufsoberschule-und-berufsfachschule/berufsfachschule-fuer-sozialassistenten/>

**2.14 Berufsfachschulische Ausbildung zur/m Altenpfleger/in, doppelqualifizierend, MSA möglich, (Bereich: Berufliche Bildung)**

**Voraussetzung:**

Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG),

§ 6:

„**Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung** ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist sowie

1. der Realschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder

2. der Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss, sofern eine erfolgreich abgeschlossene,

	<p>mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder eine landesrechtlich geregelte, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe nachgewiesen wird, oder</p> <p>3. eine andere abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung.“</p> <p>Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem Träger der praktischen Ausbildung im Land Berlin (obwohl Altenpflege als schulische Ausbildung gilt), § 13</p>
<b>Dauer:</b>	36 Monate Vollzeit, 48 Monate Teilzeit
<b>Altersbeschränk:</b>	siehe „Voraussetzung“
<b>Kosten:</b>	keine, aber Ausbildungsvergütung
<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung).
<b>Inhalt:</b>	berufsspezifisch, zusätzlicher allgemeinbildender Unterricht
<b>Prüfung:</b>	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsfachschule für Altenpflege (APO - OBF Altenpflege) vom 11. März 2004, § 12:</p> <p>„(1) Wer keinen mittleren Schulabschluss hat, erwirbt mit Bestehen der Abschlussprüfung den mittleren Schulabschluss, wenn sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Zeugnis der letzten Jahrgangsstufe einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 sowie</li> <li>2. in den Fächern des Zusatzunterrichts (§ 2 Absatz 2 Satz 2) jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt.</li> </ol> <p>(...)</p> <p>(3) Wer die Bedingungen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses nicht erfüllt und keinen höheren Schulabschluss als die Berufsbildungsreife hat, erwirbt mit Bestehen der Abschlussprüfung die erweiterte Berufsbildungsreife.“</p>
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsfachschule für Altenpflege (APO - OBF Altenpflege) vom 11. März 2004 und</p> <p>Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)</p>
<b>Hinweis:</b>	Wegen des fehlenden zusätzlichen allgemeinbildenden Unterrichts kann im Rahmen einer Umschulung zum/r Altenpfleger/in kein Schulabschluss erworben werden.

<https://www.gesetze-im-internet.de/altplfg/BJNR151310000.html>

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BerFSchulAltPfiAPr0+BE&psml=bsbeprod.psm1&max=true&aiz=true#jlr-BerFSchulAltPfiAPr0BEpP5>

## 2.15 Doppelqualifizierung im Rahmen einer Aufstiegsweiterbildung an den staatlichen Fachschulen der Fachbereiche Technik (Technikerschule), Agrarwirtschaft und Wirtschaft, Teilzeit und Vollzeit, MSA möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Fachschule))

- Voraussetzung:** Verordnung über die Studiengänge an den staatlichen Fachschulen der Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft des Landes Berlin (Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft) vom 30. April 2014, § 4
- „(1) **Die Aufnahme in die Fachschule setzt** voraus:
1. den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen,
  2. den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsfachschule und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen oder
  3. mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens fünfjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen; hierauf kann der Besuch einer einschlägigen einjährigen Berufsfachschule angerechnet werden.
- (...)
- (2) Abweichend von Absatz 1 setzt die Aufnahme in die **zweijährige Fachschule mit fremdsprachlichem Profil**
1. den Abschluss der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten mit der Fachrichtung Fremdsprachen,
  2. die Fachhochschulreife,
  3. die fachgebundene Hochschulreife oder
  4. die allgemeine Hochschulreife sowie den Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse voraus. Näheres zum Nachweis der in Satz 1 geforderten Fremdsprachenkenntnisse legt die Fachschule im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest.
- (3) Abweichend von Absatz 1 setzt die Aufnahme in die weiterführende einjährige Fachschule mit fremdsprachlichem Profil den Abschluss der zweijährigen Fachschule mit fremdsprachlichem Profil voraus. Daneben können auch Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die aufgrund ihres bisherigen Bildungswegs und nachgewiesener fremdsprachlicher Kompetenzen, die mindestens dem Niveau des in Satz 1 genannten Abschlusses entsprechen, die Erwartung rechtfertigen, dass sie das Ziel des Studiengangs erreichen werden.
- (...)
- (5) Im **Teilzeitstudium** können die Berufstätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 auch während der Dauer des Studiums abgeleistet werden, sofern aus der vorgelegten Bescheinigung der

	Beschäftigungsstelle (§ 5 Absatz 2 Nummer 7) und gegebenenfalls bereits vor Aufnahme in die Fachschule abgeleisteten Berufstätigkeiten geschlossen werden kann, dass bei Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses die Ableistung der Berufstätigkeiten in dem geforderten Umfang vor dem Beginn des Prüfungssemesters möglich ist. [...]"
<b>Dauer:</b>	Vollzeitform 4 Semester, Teilzeitform (berufsbegleitend) 8 Semester
<b>Altersbeschränk:</b>	siehe „Voraussetzungen“
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	Fachschüler/-innen der Vollzeitform haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Schüler-BAföG zu erhalten, sofern sie bei Studienbeginn das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und der Bildungsgang zumindest 20 Wochenstunden umfasst. Fachschüler/-innen der Vollzeitform über 30 Jahre haben die Möglichkeit, Meister-/Techniker-BAföG zu beantragen.
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen
<b>Prüfung:</b>	„(1) Studierende, die 1. in Vollzeitstudiengängen mit einer Dauer von vier Semestern in das dritte Semester aufsteigen oder 2. in Teilzeitstudiengängen mit einer Dauer von acht Semestern in das fünfte Semester aufsteigen, erwerben den mittleren Schulabschluss, wenn sie die in Absatz 2 genannten Leistungsanforderungen erfüllen und hinreichende Fremdsprachenkenntnisse im Sinne der Absätze 3 bis 5 nachweisen. (2) Die Leistungsanforderungen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erfüllt, wer 1. in Vollzeitstudiengängen mit einer Dauer von vier Semestern am Ende des zweiten Semesters und 2. in Teilzeitstudiengängen mit einer Dauer von acht Semestern am Ende des vierten Semesters einen Gesamtnotendurchschnitt erzielt, der nicht schlechter als 3,0 lautet. Die Berechnung des Gesamtnotendurchschnitts erfolgt gemäß Anlage 4. (3) Über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses verfügt, wer 1. auf dem Zeugnis der zehnten Jahrgangsstufe einer Schule der Sekundarstufe I, 2. auf dem Abschlusszeugnis einer Schule der Sekundarstufe II, 3. auf dem Abschlusszeugnis eines Lehrganges nach § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes oder 4. auf dem Zeugnis einer Prüfung für Nichtschülerinnen oder Nichtschüler nach § 60 Absatz 3 des Schulgesetzes mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach erhalten hat. (4) Als Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse gilt auch ein Fremdsprachenzertifikat, das Fremdsprachenkenntnisse

	ausweist, die mindestens der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. (5) Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Leistungsnachweise als Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse anerkennen, wenn die dort nachgewiesenen Leistungen dem Anforderungsniveau nach Absatz 3 entsprechen.“ (§ 29) z. B. an der Technikerschule: „Staatlich geprüfte/r Techniker/in“ oder „Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in“ (nicht zu verwechseln mit „Geprüfter Betriebswirt, IHK“ oder „Geprüfter Technischer Betriebswirt, IHK“ (zweite Stufe der Aufstiegsweiterbildung, IHK))
<b>Abschluss:</b>	
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Verordnung über die Studiengänge an den staatlichen Fachschulen der Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft des Landes Berlin (Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft) vom 30. April 2014

[http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=FSchulTechAgrWiV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true#\\_XY\\_d354301e323\\_text](http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=FSchulTechAgrWiV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true#_XY_d354301e323_text)

<http://www.technikerschule-berlin.de/index.php?id=49>

(teilweise veraltete Informationen)

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

## 2.16 Fernunterricht: (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))

<b>Voraussetzung:</b>	unterschiedlich, zumindest Schulbesuch bis einschließlich 6. Klasse, Schulpflicht muss erfüllt sein; mit und ohne Schulabschluss möglich; ohne BBR ist eine Vorstufe erforderlich
<b>Dauer:</b>	6 bis 30 (mit Vorstufe) Monate, teilweise Präsenztage
<b>Altersbeschränk.:</b>	unterschiedlich
<b>Kosten:</b>	Lehrgangsgebühren
<b>Förderung:</b>	Selbstzahler, BAföG: geregelt in § 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz; zumindest 20 Wochenstunden vorgesehener Zeitaufwand. (E-Mail des Amtes für Ausbildungsförderung vom 11.11.2017)
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildender Unterricht
<b>Prüfung:</b>	In der Regel Nichtschülerprüfung gemäß der Richtlinie desjenigen Bundeslandes, in dem das Fernunterrichtsinstitut ansässig ist.
<b>Bildungsträger:</b>	auffindbar unter: <a href="http://zfu.de">zfu.de</a>
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Richtlinien desjenigen Bundeslandes, in dem das Institut ansässig ist.



## 2.17 Eigenständige Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung (Bereich: Zweiter Bildungsweg)

<b>Voraussetzung:</b>	Erfüllung der Schulpflicht <b>und</b> Vollendung des 16. Lebensjahres zu Beginn der schriftlichen Prüfung. Wer die Schulpflicht von 10 Jahren nicht erfüllt hat, wird frühestens mit 20 / 21 Jahren zur Prüfung zugelassen. Erklärung über die ausreichende Vorbereitung nach dem Rahmenlehrplan.
<b>Dauer:</b>	Die Dauer der Vorbereitung ist individuell verschieden. Die für die Vorbereitung erforderlichen <b>Rahmenlehrpläne</b> der Sekundarstufe I sind unter folgender Internetadresse zu finden <a href="http://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/rahmenlehrplaene/">http://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/rahmenlehrplaene/</a> <b>Lehrbücher</b> können u. a. im Medienforum der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eingesehen werden. Das Medienforum befindet sich in der Levetzowstr. 1 - 2, 10555 Berlin.
<b>Altersbeschränk:</b>	ab 17 Jahren
<b>Kosten:</b>	€ 50,- Nichtschülerprüfungsgebühr; für Personen, die Leistungen nach SGB II oder XII erhalten bzw. die BAföG-Empfänger/innen mit Abgangs- oder Abschlusszeugnis einer deutschen Schule sind, ist die Prüfung gebührenfrei.
<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung). Siehe auch unten unter „Hinweise“; eventuelle Freistellung / Duldung vom JobCenter.
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildender Unterricht
<b>Prüfung:</b>	Nichtschülerprüfung; die Prüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Spätestens bis zum 28. Februar eines Jahres (Ausschlussfrist) ist die Zulassung zu der diesem Termin folgenden Prüfung schriftlich (Antragsformular) bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.
<b>Anmeldung:</b>	Der <b>schriftliche Antrag</b> ist an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu richten. Der Aufnahmeantrag ist unter folgender Adresse zu finden: <a href="http://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/">http://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/</a> <b>Abgabeadresse:</b> Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin II D 3.1 / 3.2 Abgabe für Selbstlerner: Mo., Di. oder Fr. von 9.00 – 12.00 Uhr, Zi. 5B07
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses (Zweiter Bildungsweg – Lehrgangs-Verordnung – ZBW-LG-VO) vom 01.10.2013
<b>Hinweis:</b>	Folgende private Schulen bieten eine Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung an:

Schule für Erwachsenenbildung e. V., Gneisenaustraße 2, Berlin  
10961 (Kreuzberg), Tel: 693 70 48/49;  
Lichtenberg-Kolleg e. V., Pestalozzistraße 97, 10625 Berlin  
(Charlottenburg), Tel: 313 81 21.

Beide Schulen sind BAföG-fähig.

<https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/>

<http://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>

## **2.18 Rahmenlehrpläne und Lehrbücher**

### **2.18.1 Rahmenlehrpläne**

Die für die Vorbereitung erforderlichen Rahmenlehrpläne der Sekundarstufe I sind unter folgender Internetadresse zu finden:

<http://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/rahmenlehrplaene/>

### **2.18.2 Lehrbücher**

Lehrbücher können im Medienforum der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eingesehen werden. Das Medienforum befindet sich in der Levetzowstr. 1 - 2, 10555 Berlin.

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/medien/medienforum/>

### 3. Fachhochschulreife

#### **Allgemeine Hinweise zu den Begriffen „Allgemeine Hochschulreife“, „Fachgebundene Hochschulreife“, „Fachhochschulreife“ und „Fachabi“**

Das Studium an einer Hochschule setzt normalerweise eine Hochschulreife voraus. Mit der **allgemeinen Hochschulreife** (Abitur) kann man sich für sämtliche Fächer an Fachhochschulen und Universitäten bewerben. Mit einer in Deutschland erworbenen **fachgebundenen Hochschulreife** (Abitur ohne zweiter Fremdsprache) ist man zwar an Universitäten auf ein bestimmtes Fächerspektrum festgelegt, darf aber an Fachhochschulen alle Fächer studieren. Die **Fachhochschulreife** berechtigt dagegen im Lande Berlin ausschließlich zum Studium von Studiengängen an Fachhochschulen. Im Land Brandenburg kann man dagegen mit einer Fachhochschulreife auch an Universitäten studieren, wobei aber abhängig von der Richtung, in der die Fachhochschulreife erworben worden ist, eine Einschränkung des studierbaren Fächerspektrums gegeben ist. Neben den drei offiziellen Hochschulreife-Bezeichnungen kursiert auch die inoffizielle, umgangssprachliche Bezeichnung **„Fachabitur“**, die aber wenig hilfreich ist, weil sie irreführend sowohl für die Fachhochschulreife als auch für die fachgebundene Hochschulreife benutzt wird und deshalb immer wieder zu Missverständnissen führt.

Unabhängig hiervon ist es für **Berufsqualifizierte** ebenfalls möglich, in Berlin und Brandenburg an einer Universität zu studieren. Voraussetzung für diesen Bildungsweg ist der MSA und eine (zumindest zweijährige (Berlin)) abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine einschlägige zweijährige (Brandenburg) bzw. dreijährige (Berlin) Berufstätigkeit. Mit Bestehen einer Eignungsprüfung können in Berlin zudem weitere Fächer studiert werden, andernfalls lediglich Fächer im Bereich der Berufsausbildung und der Berufserfahrung. Dies ist in Brandenburg nicht möglich. Der Zugang erfolgt in beiden Ländern über eine universitätsinterne Quotenregelung für Berufsorientierte.

Die **allgemeine Hochschulzugangsberechtigung** ist in Berlin und Brandenburg zudem mit einer Aufstiegsweiterbildung (z. B. zum Meister) zu erwerben.

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/laender/berlin/>

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/laender/brandenburg/>

### 3.1 Zweijährige Fachoberschule im Praktikantenmodell (FOS 2) in den Klassen 11 und 12 (Bereich: Berufliche Bildung, Fachoberschule (OSZ))

<b>Voraussetzung:</b>	<p>a) Mittlerer Schulabschluss mit einer Summe der Jahrgangsnoten der Fächer Mathematik, Deutsch und 1. Fremdsprache (i.d.R. Eng) nicht größer als 10 oder</p> <p>b) Mittlerer Schulabschluss mit der Zugangsberechtigung zur gymnasialen Oberstufe;</p> <p>d) Wer die Zugangsberechtigung zur gymnasialen Oberstufe besitzt, auch mit einer geringer wertigen Notensumme in den genannten Fächern, erfüllt ebenfalls die Aufnahmevoraussetzungen</p> <p>e) Wer nach Erwerb des Mittleren Schulabschlusses eine einjährige Berufsfachschule erfolgreich abschließt, erfüllt die Aufnahmevoraussetzung, wenn die Notensumme der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache in der Berufsfachschule nicht größer als 10 ist.</p>
	<p><b>Nachweis einer Praktikantenstelle</b> bei Lehrgangs- / Schuljahresbeginn.</p>
<b>Dauer:</b>	2 Jahre
<b>Altersbeschränk.:</b>	Es werden nur Bewerber bis zum 21. Geburtstag (Stichtag: 01.08. bzw. Beginn des Schuljahres) aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Bewerber und Bewerberinnen aufgenommen werden, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2.
<b>Inhalt:</b>	berufsbezogen und allgemeinbildend; außerdem ist in diesem Ausbildungsgang ein verbindliches <b>Praktikum</b> von 800 Stunden vorgeschrieben, das entweder unterrichtsbegleitend oder als Blockpraktikum (z. B. in 20 Wochen mit je 40 Wochenstunden) durchgeführt wird. Die Zusage für den Praktikumsplatz sollte bei der Bewerbung nachgewiesen werden, kann aber auch nachgereicht werden.
<b>Prüfung:</b>	Die Fachoberschule endet mit einer Abschlussprüfung. Schriftliche Prüfungsfächer sind Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache (meist Englisch) sowie in einem Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts. Eine mündliche Prüfung findet in den Fächern statt, in denen dies für eine abschließende Beurteilung notwendig ist.
<b>Anmeldung:</b>	Die Anmeldung erfolgt an der jeweiligen für das Berufsfeld zuständigen Schule. Übersteigen die Anmeldungen eines Schwerpunktes der 2-jährigen Fachoberschule in Berlin die Zahl der vorhandenen Plätze findet ein Auswahlverfahren statt. Die Bewerbung erfolgt zunächst über eine Anmeldung im Elektronischen Anmelde- und Leitsystem (EALS). Die Anmeldeunterlagen werden über die allgemeinbildenden Schulen verteilt. In der Regel müssen die Anmelde- und Bewerbungsunterlagen dann persönlich am OSZ abgegeben

werden. Meldefristen bitte bei den Schulen erfragen. Aktuelle Informationen dazu sind auch zu finden unter [www.wege-zum-beruf.de](http://www.wege-zum-beruf.de).

- Gesetzesgrundl.:** Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS) vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel V der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677),  
§ 2 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 1
- Hinweis:** Empfehlung der Jugendberufsagentur notwendig (Telefonat mit der Elinor-Ostrom-Schule (OSZ) am 19.07.2017)

<http://www.oberstufenzentrum.de/fachoberschule-im-praktikantenmodell>

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/q3r/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV5P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/q3r/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV5P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

### 3.2 Einjährige Fachoberschule (FOS 1) (Bereich: Berufliche Bildung, Fachoberschule (OSZ))

- Voraussetzung:** MSA und einschlägige, zumindest zweijährige Berufsausbildung (schulisch oder dual) oder eine Ausbildung für den mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst oder  
zumindest fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit mit zumindest der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. (§ 5)
- Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer beruflichen Vorbildung in eine Fachoberschule einschlägiger Fachrichtung aufgenommen.
- Dauer:** ein Jahr
- Altersbeschränk.:** siehe „Voraussetzungen“
- Kosten:** keine
- Förderung:** BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung).
- Inhalt:** allgemeinbildend und berufsbezogen
- Prüfung:** Die Fachoberschule endet mit einer Abschlussprüfung. Schriftliche Prüfungsfächer sind Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache (meist Englisch) sowie ein Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts. Eine mündliche Prüfung findet in den Fächern statt, in denen dies für eine abschließende Beurteilung notwendig ist.
- Anmeldung:** Die Anmeldung erfolgt an der jeweiligen für das Berufsfeld zuständigen Schule. Der Anmeldezeitraum ist bei dem gewünschten Oberstufenzentrum zu erfragen.
- Gesetzesgrundl.:** Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS) vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel V der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677), § 4 Abs. 2

<http://www.oberstufenzentrum.de/fachoberschule-nach-oder-waehrend-der-berufsausbildung-fos>

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/q3r/page/bsbeprod.psm/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV5P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/q3r/page/bsbeprod.psm/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV5P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

### 3.3 Zweijährige Fachoberschule (FOS) mit BBR als bisherigem Schulabschluss, MSA und Fachhochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Fachoberschule (OSZ))

<b>Voraussetzung:</b>	BBR und <ol style="list-style-type: none"><li>1. einschlägiger, zumindest zweijähriger Berufsausbildung (schulisch oder dual) oder eine Ausbildung für den mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst oder</li><li>2. zumindest fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit mit zumindest der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. (§ 5)</li></ol>
	Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer beruflichen Vorbildung in eine Fachoberschule einschlägiger Fachrichtung aufgenommen.
<b>Dauer:</b>	zwei Jahre
<b>Altersbeschränk.:</b>	siehe „Voraussetzung“
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung).
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen
<b>Prüfung:</b>	Die Fachoberschule endet mit einer Abschlussprüfung. Schriftliche Prüfungsfächer sind Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache (meist Englisch) sowie ein Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts. Eine mündliche Prüfung findet in den Fächern statt, in denen dies für eine abschließende Beurteilung notwendig ist.
<b>Anmeldung:</b>	Die Anmeldung erfolgt an der jeweiligen für das Berufsfeld zuständigen Schule. Der Anmeldezeitraum ist bei dem gewünschten Oberstufenzentrum zu erfragen.
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS) vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel V der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677), § 4 Abs. 3
<b>Hinweis:</b>	<b>Nach einjährigem erfolgreichen Besuch</b> kann der Mittlere Schulabschluss durch Ablegen einer Prüfung erworben werden. (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS) vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert

durch Artikel V der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677), § 30ff.

<http://www.oberstufenzentrum.de/fachoberschule-nach-oder-waehrend-der-berufsausbildung-fos>

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/rb2/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV5P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/rb2/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV5P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

### 3.4 Dreijährige Fachoberschule in Teilzeit während der Berufsausbildung (FOS) mit BBR als bisherigem Schulabschluss, MSA und Fachhochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Fachoberschule (OSZ))

<b>Voraussetzung:</b>	BBR und ein <b>duales</b> Berufsausbildungsverhältnis von zumindest zwei Jahren
<b>Dauer:</b>	Der Bildungsgang gliedert sich in zwei Abschnitte. Abschnitt I dauert zwei Jahrgangsstufen. Abschnitt II setzt den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung voraus und dauert <b>ein weiteres Jahr in Vollzeit</b> (§ 2 Abs. 3).
<b>Altersbeschränk.:</b>	siehe „Voraussetzung“
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) möglich für die Zeit der Lehre: geregelt im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III), §§ 56 ff. und BAföG möglich für die Zeit des II. Abschnitts nach erfolgreichem Berufsabschluss: geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung).
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen
<b>Prüfung:</b>	Die Fachoberschule endet mit einer Abschlussprüfung. Schriftliche Prüfungsfächer sind Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache (meist Englisch) sowie ein Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts. Eine mündliche Prüfung findet in den Fächern statt, in denen dies für eine abschließende Beurteilung notwendig ist.
<b>Anmeldung:</b>	Die Anmeldung erfolgt an der jeweiligen für das Berufsfeld zuständigen Schule. Der Anmeldezeitraum ist bei dem gewünschten Oberstufenzentrum zu erfragen.
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS) vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel V der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677), § 4 Abs. 4
<b>Hinweis:</b>	<b>Nach zweijährigem erfolgreichem Besuch</b> kann der Mittlere Schulabschluss durch Ablegen einer Pflicht-Prüfung erworben werden. (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS) vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel V der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677) (§ 30).

<http://www.oberstufenzentrum.de/fachoberschule-nach-oder-waehrend-der-berufsausbildung-fos>

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/pfi/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=9&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV6P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/pfi/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=9&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV6P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/rb2/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV5P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/rb2/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV5P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/tlf/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=14&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEpG9&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/tlf/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=14&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEpG9&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint)

### 3.5 Zweieinhalbjährige Fachoberschule in Teilzeit während der Berufsausbildung (FOS) mit MSA als bisherigem Schulabschluss (Bereich: Berufliche Bildung, Fachoberschule (OSZ))

<b>Voraussetzung:</b>	MSA und ein <b>duales</b> Berufsausbildungsverhältnis von zumindest zwei Jahren
<b>Dauer:</b>	Der Bildungsgang gliedert sich in zwei Abschnitte. Abschnitt I dauert zwei Jahrgangsstufen. Abschnitt II setzt den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung voraus und dauert <b>ein weiteres halbes Jahr in Vollzeit</b> .
<b>Altersbeschränk.:</b>	siehe „Voraussetzung“
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) möglich für die Zeit der Lehre: geregelt im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III), §§ 56 ff. und BAföG möglich für die Zeit des II. Abschnitts nach erfolgreichem Berufsabschluss: geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung).
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen
<b>Prüfung:</b>	Die Fachoberschule endet mit einer Abschlussprüfung. Schriftliche Prüfungsfächer sind Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache (meist Englisch) sowie in einem Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts. Eine mündliche Prüfung findet in den Fächern statt, in denen dies für eine abschließende Beurteilung notwendig ist.
<b>Anmeldung:</b>	Die Anmeldung erfolgt an der jeweiligen für das Berufsfeld zuständigen Schule. Der Anmeldezeitraum ist bei dem gewünschten Oberstufenzentrum zu erfragen.
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS) vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel V der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677), § 4 Abs. 4

<http://www.oberstufenzentrum.de/fachoberschule-nach-oder-waehrend-der-berufsausbildung-fos>



[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/pfi/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=9&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV6P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/pfi/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=9&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV6P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/rb2/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV5P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/rb2/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV5P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/t1f/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=14&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEpG9&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/t1f/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=14&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEpG9&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint)

### 3.6 Zweijährige Fachoberschule im Abendlehrgang (FOS) (Bereich: Berufliche Bildung, Fachoberschule (OSZ))

<b>Voraussetzung:</b>	MSA und <ol style="list-style-type: none"><li>1. einschlägiger, zumindest zweijähriger Berufsausbildung (schulisch oder dual) oder eine Ausbildung für den mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst oder</li><li>2. zumindest fünfjähriger einschlägiger Berufstätigkeit mit zumindest der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. (§ 5)</li></ol>
	Auch Arbeitssuchende und Nichterwerbstätige können unter diesen Voraussetzungen teilnehmen.
<b>Dauer:</b>	zwei Jahre (§ 2 Abs. 4)
<b>Altersbeschränk.:</b>	siehe „Voraussetzung“
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	BAföG nicht möglich, da nur 14 Wochenstunden unterrichtet werden (Untergrenze 20 Wochenstunden) (E-Mail des Amtes für Ausbildungsförderung Lichtenberg vom 11.10.2017); Duldung durch das JobCenter.
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen
<b>Prüfung:</b>	Die Fachoberschule endet mit einer Abschlussprüfung. Schriftliche Prüfungsfächer sind Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache (meist Englisch) sowie in einem Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts. Eine mündliche Prüfung findet in den Fächern statt, in denen dies für eine abschließende Beurteilung notwendig ist.
<b>Anmeldung:</b>	Die Anmeldung erfolgt an der jeweiligen für das Berufsfeld zuständigen Schule. Der Anmeldezeitraum ist bei dem gewünschten Oberstufenzentrum zu erfragen.
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS) vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel V der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677), § 4 Abs. 5
<b>Hinweis:</b>	Der Bildungsgang findet an folgenden OSZs statt:

1. Kläre-Bloch-Schule, Prinzregentenstraße 60, 10715 Berlin, Tel.: 85758939  
<http://asv.studentenwerk-berlin.de/results.html?num=15&pg=1&agn=Abendlehrgang+zu+m+Erwerb+der+Fachhochschulreife&ganzwort=1>
2. Georg-Schlesinger-Schule, OSZ Maschinen- und Fertigungstechnik, Kühleweinstraße 5, 13409 Berlin, Tel.: 4979060: **Wird im Augenblick nicht angeboten (05.09.2017).**
3. OSZ Banken, Immobilien und Versicherungen, Alt-Moabit 10, Tel.: 398840 (-121): **Wird im Augenblick nicht angeboten (05.09.2017).**

**Dieser Bildungsgang entspricht der Nr. 2 (Einjährige Fachoberschule (FOS 1)) in Teilzeitform.**

<http://www.oberstufenzentrum.de/fachoberschule-nach-oder-waehrend-der-berufsausbildung-fos>

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/pfi/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=9&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV6P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/pfi/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=9&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV6P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/rb2/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV5P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/rb2/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEV5P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/tlf/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=14&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEpG9&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/tlf/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=14&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FOSchulAPrVBEpG9&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint)

### **3.7 Zweijährige Berufsoberschule (BOS), Fachhochschulreife und Fachgebundene Hochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Berufsoberschule (OSZ))**

**Voraussetzung:** Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO – BOS) vom 6. März 2005, § 4:  
 „(1) In die Berufsoberschule wird aufgenommen, wer  
 1. den mittleren Schulabschluss sowie  
 2. eine einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne von § 5 nachweist und die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt.  
 (2) Die Aufnahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass auf dem Zeugnis des mittleren Schulabschlusses in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik jeweils mindestens befriedigende Leistungen nachgewiesen werden. Die Leistungsvoraussetzungen nach Satz 1 sind erfüllt, wenn das arithmetische Mittel der Jahrgangsnote und der Prüfungsnote in diesen Fächern jeweils 3,0 oder besser ist.“

(3) Wer die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, wird aufgenommen, wenn er bei einer beruflichen Vorbildung nach § 5 Abs. 2 einen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser im Abschlusszeugnis der Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachschule erreicht hat oder in der Laufbahnprüfung eine Gesamtprüfungsnote von 2,5 oder besser erzielt hat.“

§ 5:

„(1) Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufstätigkeit voraus.

(2) Als Berufsausbildung gilt

1. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder

2. der erfolgreiche Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung oder einer mindestens zweijährigen Fachschule oder

3. eine Ausbildung für den mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst oder eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig und geeignet anerkannte berufliche Ausbildung.

(3) Als Berufstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit umfasst (hauptberufliche Tätigkeit).

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer beruflichen Vorbildung in eine Berufsoberschule einschlägiger Fachrichtung aufgenommen. Soweit erforderlich, legt die Schulaufsichtsbehörde fest, welche Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten für welche Fachrichtungen oder Schwerpunkte einschlägig sind.“

<b>Dauer:</b>	ein Jahr bis zur Fachhochschulreife, ein weiteres Jahr bis zur Fachgebundenen- bzw. Allgemeinen Hochschulreife (§ 23)
<b>Altersbeschränk.:</b>	siehe „Voraussetzung“
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung).
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen
<b>Prüfung:</b>	Gegen Ende des ersten Jahres ist die freiwillige Fachhochschulreife-Prüfung möglich. Die Schüler/innen können an der Abschlussprüfung einer Fachoberschule ihrer Fachrichtung teilnehmen. Die Zulassung ist schriftlich bei der Fachoberschule zu beantragen. Für die Prüfung gelten die Prüfungsbestimmungen der Fachoberschule. (§ 23)

<b>Anmeldung:</b>	Die Anmeldung erfolgt an der jeweiligen für das Berufsfeld zuständigen Schule. Der Anmeldezeitraum ist bei dem gewünschten Oberstufenzentrum zu erfragen.
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO - BOS) vom 6. März 2005

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BOSchulAPrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

<http://www.oberstufenzentrum.de/berufsoberschule>

### 3.8 **Drei- oder vierjährige Berufsoberschule (BOS) in Teilzeit (Abendlehrgang), Fachhochschulreife und Fachgebundene Hochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Berufsoberschule (OSZ))**

<b>Voraussetzung:</b>	<p>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO - BOS) vom 6. März 2005, § 4:</p> <p>„(1) In die Berufsoberschule wird aufgenommen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den mittleren Schulabschluss sowie</li> <li>2. eine einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne von § 5 nachweist und die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt.</li> </ol> <p>(2) Die Aufnahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass auf dem Zeugnis des mittleren Schulabschlusses in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik jeweils mindestens befriedigende Leistungen nachgewiesen werden. Die Leistungsvoraussetzungen nach Satz 1 sind erfüllt, wenn das arithmetische Mittel der Jahrgangsnote und der Prüfungsnote in diesen Fächern jeweils 3,0 oder besser ist.</p> <p>(3) Wer die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, wird aufgenommen, wenn er bei einer beruflichen Vorbildung nach § 5 Abs. 2 einen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser im Abschlusszeugnis der Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachschule erreicht hat oder in der Laufbahnprüfung eine Gesamtprüfungsnote von 2,5 oder besser erzielt.“</p> <p>§ 5:</p> <p>„(1) Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufstätigkeit voraus.</p> <p>(2) Als Berufsausbildung gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder</li> </ol>
-----------------------	---

	<p>2. der erfolgreiche Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung oder einer mindestens zweijährigen Fachschule oder</p> <p>3. eine Ausbildung für den mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst oder eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig und geeignet anerkannte berufliche Ausbildung.</p> <p>(3) Als Berufstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit umfasst (hauptberufliche Tätigkeit).</p> <p>(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer beruflichen Vorbildung in eine Berufsoberschule einschlägiger Fachrichtung aufgenommen. Soweit erforderlich, legt die Schulaufsichtsbehörde fest, welche Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten für welche Fachrichtungen oder Schwerpunkte einschlägig sind.“</p>
<b>Dauer:</b>	<p>Zwei Formen in Teilzeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 800 Jahresstunden Pflichtunterricht sowie 120 bzw. 100 Jahresstunden im ersten bzw. den weiteren Jahren fakultativ für das Erlernen der zweiten Fremdsprache für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (3 Jahre);</li> <li>2. 600 Jahresstunden Pflichtunterricht sowie 80 Jahresstunden fakultativ für das Erlernen der zweiten Fremdsprache für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (4 Jahre).</li> </ol> <p>Der Bildungsgang dauert zwei Jahre bis zur Fachhochschulreife, ein oder zwei weitere Jahre je nach Form bis zur Fachgebundenen- bzw. Allgemeinen Hochschulreife (§ 23)</p>
<b>Altersbeschränk.:</b>	siehe „Voraussetzung“
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	<p>Der dreijährige Bildungsgang ist BAföG-fähig, der vierjährige nur in bestimmten Fällen.</p> <p><a href="http://asv.studentenwerk-berlin.de/details.html?ns=&amp;id=2644&amp;q=num%3D15%26pg%3D1%26agn%3DBerufsoberschule%2B%2528FR%253A%2BTechnik%252C%2BSP%253A%2BMetalltechnik%2529%2B%25E2%2580%25A2Teilzeit%25E2%2580%25A2%26ganzwort%3D1">http://asv.studentenwerk-berlin.de/details.html?ns=&amp;id=2644&amp;q=num%3D15%26pg%3D1%26agn%3DBerufsoberschule%2B%2528FR%253A%2BTechnik%252C%2BSP%253A%2BMetalltechnik%2529%2B%25E2%2580%25A2Teilzeit%25E2%2580%25A2%26ganzwort%3D1</a>        (→Erläuterungen zur Berufsoberschule))</p>
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen
<b>Prüfung:</b>	<p>Gegen Ende des zweiten Jahres ist die freiwillige Fachhochschulreife-Prüfung möglich. Die Schüler/innen können an der Abschlussprüfung einer Fachoberschule ihrer Fachrichtung teilnehmen. Die Zulassung ist schriftlich bei der Fachoberschule zu beantragen. Für die Prüfung gelten die Prüfungsbestimmungen der Fachoberschule. (§ 23)</p>
<b>Anmeldung:</b>	Die Anmeldung erfolgt an der jeweiligen für das Berufsfeld zuständigen Schule. Der Anmeldezeitraum ist bei dem gewünschten Oberstufenzentrum zu erfragen.
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO – BOS) vom 6. März 2005
<b>Hinweis:</b>	Die Bildungsgänge sind auffindbar über: <a href="http://asv.studentenwerk-berlin.de/search.html">http://asv.studentenwerk-berlin.de/search.html</a>

(Kläre-Bloch-Schule, OSZ Georg-Schlesinger-Schule, OSZ Banken, Immobilien und Versicherungen).

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BOSchulAPrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

<http://www.oberstufenzentrum.de/berufsoberschule>

### 3.9 Kolleg oder Abendgymnasium: MSA, Fachhochschulreife und Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg), Vorbereitungskurs für Geflüchtete

#### Voraussetzung:

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004, § 40:

„(3) In ein **Kolleg** kann aufgenommen werden, wer mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt und bei Eintritt in die Einführungsphase

1. eine (zumindest zweijährige (W. R.)) Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann,
  2. mindestens das 19. Lebensjahr vollendet hat und
  3. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.
- Der Vorkurs nach Satz 1 Nr. 3 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; (...).

(4) In ein **Abendgymnasium** kann aufgenommen werden, wer bei Eintritt in die Einführungsphase

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann,
  2. mindestens das 19. Lebensjahr vollendet hat und
  3. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.
- Der Vorkurs nach Satz 1 Nr. 3 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; (...).“

Abgeleiteter Wehrdienst, Ersatzdienst, nachgewiesene Arbeitslosigkeit bis zu 1,5 Jahren und das Führen eines Haushalts mit mindestens einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person können als Berufstätigkeit anerkannt werden.

Als Berufstätigkeit gelten darüber hinaus auch eine abhängige Beschäftigung im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden sowie ggf. nicht abgeschlossene Berufsausbildungen bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Ausbildungszeit und Praktika mit einer Mindestdauer von 3 Monaten.

Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA) vom 11. Februar 2010,

§ 2:

„(4) Wer den mittleren Schulabschluss nachweist, kann in die Einführungsphase eines Kollegs oder Abendgymnasiums

aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Vorkenntnisse in den Fremdsprachen vorliegen und die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund des nachgewiesenen Leistungsstandes für eine Aufnahme in die Einführungsphase ohne vorherigen Besuch eines Vorkurses geeignet erscheint.

(5) Wird die Voraussetzung gemäß Absatz 4 nicht erfüllt, gilt Folgendes:

1. Vor Aufnahme in den Bildungsgang des Kollegs ist ein **halbjähriger Vorkurs** zu besuchen.

2. Vor Aufnahme in den Bildungsgang des Abendgymnasiums ist a) ein **halbjähriger Vorkurs** zu besuchen, wenn entweder in der ersten oder zweiten Fremdsprache keine hinreichenden Vorkenntnisse (§ 14 Absatz 7) vorliegen, oder

b) ein **ganzjähriger Vorkurs** zu besuchen, wenn weder in einer ersten noch in einer zweiten Fremdsprache hinreichende Vorkenntnisse (§ 14 Absatz 7) vorliegen.

(6) Die Verpflichtung zum Besuch eines Vorkurses gemäß Absatz 5 entfällt, wenn die Eignungsprüfung (§ 12) erfolgreich absolviert wurde.“

**Dauer:**

„Der Bildungsgang der Einrichtungen gliedert sich in die zwei Schulhalbjahre umfassende Einführungsphase und die vier Kurshalbjahre umfassende Qualifikationsphase; ihm kann am Kolleg ein halbjähriger und am Abendgymnasium ein halbjähriger oder ganzjähriger Vorkurs vorausgehen. Die Einführungsphase des Bildungsgangs der Einrichtungen beginnt jeweils am 1. August eines Jahres. Vorkurse können nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zu Beginn eines Schulhalbjahres eingerichtet werden.“ (§ 2 Abs. 1 VO-KA)

„Wer die Einrichtung vor Abschluss des Bildungsganges verlässt oder die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann den schulischen Teil der **Fachhochschulreife** erwerben. Der Antrag auf Feststellung des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann frühestens nach dem Durchlaufen von zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase gestellt werden (= nach zwei Jahren (W. R.).“ (VO-KA, § 47 Abs. 1) siehe „Voraussetzung“, ab 19. Geburtstag

**Altersbeschränk.:**

**Kosten:**

keine

**Förderung:**

**Kolleg:** BAföG möglich: geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung);

**Abendgymnasium:** BAföG möglich, da 20 Wochenstunden (Förderuntergrenze) unterrichtet werden. (E-Mail des Amtes für Ausbildungsförderung Lichtenberg vom 11.10.2017)

**Inhalt:**

allgemeinbildend

**Prüfung:**

a) Keine Prüfung zum Erwerb des MSA nach einem Jahr.

Versetzung in die Qualifikationsphase notwendig.

b) Keine Prüfung zum Erwerb des schulischen Anteils der

Fachhochschulreife nach zwei Jahren. Es müssen die Leistungsnachweise nach § 47 Abs. 2 und 3. erfüllt werden. Der berufliche Anteil kann nachgewiesen werden durch:

„1. ein jähriges gelenktes Praktikum,

2. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst oder den Bundesfreiwilligendienst oder  
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht.

Zeiten gemäß Satz 2 Nummer 2, die weniger als ein Jahr umfassen, werden auf die Dauer des Praktikums angerechnet, sofern das Praktikum innerhalb der folgenden sechs Monate begonnen wird. Eine mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht ist dem Praktikum gleichgestellt.“ (VO-KA § 47 Abs. 5)

c) Prüfung zur Allgemeinen Hochschulreife.

**Anmeldung:**

Die Anmeldung erfolgt am gewählten Kolleg oder Abendgymnasium.

**Gesetzesgrundl.:**

Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA) vom 11. Februar 2010 und

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004, § 40

**Hinweis:**

**Kollegs im Tagesunterricht:**

Berlin – Kolleg in Mitte

Charlotte-Wolff-Kolleg in Charlottenburg-Wilmersdorf

Kolleg Schöneberg in Tempelhof-Schöneberg

Treptow-Kolleg in Treptow-Köpenick

Victor-Klemperer-Kolleg in Marzahn-Hellersdorf

**Abendgymnasien:**

Abendgymnasium Prenzlauer Berg in Pankow

Peter-A.-Silbermann-Schule in Charlottenburg-Wilmersdorf

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbdGymKollIV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

<https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/>

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/vlx/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1j&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEV24P40&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/vlx/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1j&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEV24P40&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

**Geflüchtete:**

Menschen aus diesem Personenkreis bietet sich die Möglichkeit, das Abitur nachzumachen, wenn sie

1. Deutschkenntnisse der Niveaustufe B1 nachweisen können,
2. zumindest 18 oder 19 Jahre alt sind (schulintern geregelt),
3. Idealerweise eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit im Heimatland vorweisen können.

Diese Voraussetzung bezieht sich auf notwendige Anrechnungszeiten (Arbeitszeiten, ...) und ist individuell verschieden. Das wird den Interessenten persönlich erklärt.

4. Anerkannter Schulabschluss aus dem Heimatland oder ersatzweise eine Aufnahmeprüfung in Mathematik (Berlin-Kolleg).



In einem **Vorbereitungskurs** (ab 18 oder 19 Jahren (schulintern geregelt) können die Deutschkenntnisse auf das Niveau B 2 angehoben werden. Wer das Niveau B 2 erreicht hat, besucht dann den **Vorkurs** und kann nach dessen erfolgreichem Abschluss zum **dreijährigen Abitur-Kurs** (ab dem 19. Geburtstag (SchulG § 49 Abs. 4 Satz 2)) zugelassen werden.

**Teilnehmende Schulen:**

Viktor-Klemperer-Kolleg

<http://www.viktor-klemperer-kolleg.de/index.php/unser-plus/w-klassen>

Berlin-Kolleg

<https://www.berlin-kolleg.de/fluechtlinge>

Peter-A.-Silbermann Schule (Abendgymnasium)

<http://abendgymnasium.de/wordpress/2018/01/abitur-fuer-gefuechtete-2/>

Abendgymnasium Prenzlauer Berg

<https://www.abendgymnasium-berlin.de> (keine Informationen zu Geflüchteten-Kursen)

Das „**Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten/innen (BBZ)**“ in Trägerschaft von „Komm Mit e. V.“ bietet eine umfangreiche Beratung für Geflüchtete zu diesem Thema an, hat den direkten Kontakt zu den Schulen und meldet dort auch an. Der Träger bereitet zudem auf die Mathematikprüfung vor.

<http://www.bbzberlin.de/9-projekte/30-das-deutsche-abitur.html>

<https://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/>

### 3.10 Doppelqualifizierung im Rahmen einer schulischen Ausbildung: Fachhochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Berufsfachschule (OSZ))

<b>Voraussetzung:</b>	MSA
<b>Dauer:</b>	3 Jahre
<b>Altersbeschränk:</b>	siehe „Voraussetzung“
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung).
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen
<b>Prüfung:</b>	fachberufliche Prüfung und Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (geregelt in: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschulen des Landes Berlin (Berufsfachschulverordnung - APO-BFS) vom 14. Juli 2009, § 59)
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschulen des Landes Berlin (Berufsfachschulverordnung - APO-BFS) vom 14. Juli 2009,

§ 2:

„Bildungsziele, Qualifikationen und Abschlüsse  
(...)“

(3) In Bildungsgängen, die den mittleren Schulabschluss voraussetzen und mindestens drei Jahre dauern, kann neben dem Berufsabschluss die Fachhochschulreife erworben werden (§ 50 und § 59), wenn der Bildungsgang in seinen Inhalten und Leistungsanforderungen den Anforderungen der Fachoberschule entspricht (doppelt qualifizierender Bildungsgang im Sinne von § 33 des Schulgesetzes).

(...)“

§ 50:

„Fachhochschulreife

(1) Wer die Abschlussprüfung eines doppelt qualifizierenden Bildungsgangs (§ 2 Absatz 3) bestanden hat und dabei in den Fächern Deutsch / Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat, erwirbt zusammen mit der Berufsqualifikation die Fachhochschulreife.“

<http://www.oberstufenzentrum.de/mehrjaehrige-berufsfachschule-obf>

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/q3r/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-F0SchulAPrVBEV5P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/q3r/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=6&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-F0SchulAPrVBEV5P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/pgb/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1u&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerFSchulAPrOBEpP50&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/pgb/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1u&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerFSchulAPrOBEpP50&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

### **3.11 Doppelqualifizierung im Rahmen einer schulischen Ausbildung zum/r Staatlich anerkannten Erzieher/in, Vollzeit und Teilzeit (berufsbegleitend), Fachhochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Staatliche Fachschulen für Sozialpädagogik))**

**Voraussetzung:**

**Vollzeit:**

„(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Vollzeitstudium erfüllt,  
wer

1. über die persönliche und gesundheitliche Eignung gemäß § 7 Absatz 1 und 2 verfügt,

2.

(...)“

c) den mittleren Schulabschluss erworben hat und über eine berufliche Vorbildung verfügt,

3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland hat und

4. die deutsche Sprache in einem Umfang beherrscht, der erwarten lässt, dass er dem Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift verständlich äußern kann.

Zur Feststellung der nach Satz 1 Nummer 4 geforderten Sprachkenntnisse können schriftliche und mündliche Eignungstests durchgeführt werden.

(2) Berufliche Vorbildungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c sind

entweder

1. der erfolgreiche Abschluss

a) einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung,  
b) einer mindestens zweijährigen (mit neuer Verordnung geändert (W. R.)) nichteinschlägigen Berufsausbildung mit Kammerprüfung oder

c) einer mindestens dreijährigen nichteinschlägigen Berufsausbildung

oder

2. eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit

a) in einem einschlägigen Arbeitsfeld und einer Dauer von mindestens drei Jahren oder

b) in einem nichteinschlägigen Arbeitsfeld und einer Dauer von mindestens vier Jahren.

(...)

(4) Auf die Berufstätigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 werden bis zu insgesamt höchstens einem Jahr angerechnet:

1. die selbständige Führung eines Haushalts mit mindestens drei Personen,

2. die selbständige Führung eines Haushalts mit zwei Personen, wenn dem Haushalt eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person angehört,

3. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und

4. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 2 des Grundgesetzes oder nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, soweit der Einsatz in einem sozialpädagogischen, sozialpflegerischen oder familienpflegerischen Tätigkeitsbereich erfolgte.“ (SozpädVO § 5)

### **Teilzeit (berufsbegleitend):**

„Die Zulassungsvoraussetzungen für das Teilzeitstudium (berufsbegleitend (W. R.)) erfüllt, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt,

2. mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit eine einschlägige berufliche Tätigkeit im Sinne des § 5 Absatz 3 ausübt und

3. das Einverständnis des Arbeitgebers zur Aufnahme des berufsbegleitenden Studiums nachweist.“ (SozpädVO § 6)

### **Dauer:**

Das Vollzeitstudium und das berufsbegleitende Teilzeitstudium dauern jeweils sechs Semester; im Teilzeitstudium kann der Unterrichtsumfang im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde auch auf sieben Semester verteilt werden.

### **Altersbeschränk.:**

siehe „Voraussetzung“

### **Kosten:**

kostenlos (Staatliche Fachschulen)

<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung).
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen
<b>Prüfung:</b>	Die Fachhochschulreife erwirbt, wer sowohl die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife als auch die Abschlussprüfung besteht. Der Zusatzunterricht im Umfang von 400 Stunden ist bis zum Ende der zweiten Jahrgangsstufe der Fachschulausbildung abzuschließen. Die Zusatzprüfung findet am Ende des vierten Semesters der Fachschulausbildung statt. Wer die Zusatzprüfung bestanden hat, erwirbt mit dem Bestehen der Fachschulprüfung die Fachhochschulreife und erhält <b>am Ende des Studiengangs</b> das Zeugnis der Fachhochschulreife. Die Fächer der schriftlichen Prüfungen sind 1. Mathematik 2. Fremdsprache (in der Regel Englisch) Mündliche Prüfungen können in allen Fächern des Zusatzunterrichts durchgeführt werden.
<b>Anmeldung:</b>	Die Anmeldung erfolgt an der jeweiligen für das Berufsfeld zuständigen Fachschule.
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (Sozialpädagogikverordnung - SozpädVO) vom 13. Juni 2016
<b>Hinweis:</b>	Bei den staatlich anerkannten <b>Fachschulen in freier Trägerschaft</b> kann mangels Zusatzunterrichts die Fachhochschulreife nicht erworben werden.

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=FSchulSozP%C3%A4dPrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

### 3.12 Doppelqualifizierung im Rahmen einer schulischen Ausbildung zum/r Heilerziehungspfleger/in, Vollzeit und Teilzeit (berufsbegleitend), oder zum/r Familienpfleger/in, Vollzeit, Fachhochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Staatliche Fachschule für Heilerziehungspflege oder Staatliche Fachschule für Familienpflege))

<b>Voraussetzung:</b>	„(1) An der Fachschule für <b>Heilerziehungspflege</b> erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen, wer 1. über die persönliche und gesundheitliche Eignung für den Beruf der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers gemäß § 5 Abs. 1 und 2 verfügt, 2. a) die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife in einem Bildungsgang des Fachbereichs Sozialwesen erworben hat oder b) die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife in einem anderen Bildungsgang erworben hat und eine für die Fachschulausbildung förderliche Tätigkeit von mindestens acht Wochen nachweist oder
-----------------------	---

c) den mittleren Schulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt und über eine berufliche Vorbildung gemäß Absatz 4 verfügt.“ (§ 3)

„(2) An der Fachschule für **Familienpflege** erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen, wer

1. über die persönliche und gesundheitliche Eignung für den Beruf der Familienpflegerin oder des Familienpflegers gemäß § 5 Abs. 1 und 2 verfügt,
2. den mittleren Schulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt,
3. über eine berufliche Vorbildung gemäß Absatz 4 verfügt (...).“ (§ 3)

„(4) Berufliche Vorbildungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind:

1. der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
2. der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen einjährigen Berufsfachschule oder
- 3.

a) für die Aufnahme in die Fachschule für **Heilerziehungspflege**

aa) der erfolgreiche Abschluss einer nicht einschlägigen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder

bb) der erfolgreiche Abschluss einer nicht einschlägigen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von zwei Jahren und eine mindestens einjährige einschlägige oder zweijährige andere Berufstätigkeit oder

cc) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder

dd) eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit,

b) für die Aufnahme in die Fachschule für **Familienpflege**

aa) der erfolgreiche Abschluss der gymnasialen Oberstufe im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in einer von der gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes zuständigen Stelle anerkannten Familienpflegeeinrichtung oder

bb) der erfolgreiche Abschluss einer nicht einschlägigen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit oder

cc) eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit oder

dd) eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit.

(5) Für die Fachschulausbildung beider Fachrichtungen förderlich oder einschlägig sind Tätigkeiten, Berufstätigkeiten oder Berufsausbildungen in sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Bereichen, für die Familienpflegeausbildung darüber hinaus auch in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Hauswirtschaft. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der gemäß § 10 Abs.

1 Nr. 4 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes zuständigen Stelle. Tätigkeiten und Berufstätigkeiten werden nur berücksichtigt, wenn sie in einem Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit ausgeübt wurden.

(6) Auf die in Absatz 4 genannten Berufstätigkeiten werden angerechnet:

1. die selbständige Führung eines Haushalts mit mindestens drei Personen,
2. die selbständige Führung eines Haushalts, dem eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person angehört,
3. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und
4. die Erfüllung einer Dienstpflicht gemäß Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes, soweit während des Einsatzes überwiegend für die jeweilige Fachschulausbildung förderliche Tätigkeiten verrichtet wurden.

Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 werden insgesamt bis zu höchstens einem Jahr angerechnet.“ (§ 3)

„Zum **Teilzeitstudium (Heilerziehungspflege (W. R.))** kann zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt,
2. in einer von der gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes zuständigen Stelle anerkannten sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtung mit einem Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit eine berufspraktische Tätigkeit ausübt, die mit der Betreuung von Menschen mit Behinderungen verbunden ist,
3. das Einverständnis des Arbeitgebers zur Aufnahme des Studiums nachweist und
4. das 25. Lebensjahr vollendet hat.“ (§ 4)

**Dauer:**

Das Vollzeitstudium dauert sechs, das Teilzeitstudium (nur Heilerziehungspflege) acht Semester. Studiengänge können an der Fachschule für **Heilerziehungspflege** zu Beginn eines Schulhalbjahres und an der Fachschule für **Familienpflege** zu Beginn eines Schuljahres eingerichtet werden.

**Altersbeschränk.:**

siehe „Voraussetzung“

**Kosten:**

kostenlos (Staatliche Fachschulen)

**Förderung:**

BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung).

**Inhalt:**

allgemeinbildend und berufsbezogen

**Prüfung:**

Die Fachhochschulreife erwirbt, wer sowohl die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife als auch die Fachschulprüfung besteht. Der Zusatzunterricht beginnt im ersten Semester und ist rechtzeitig vor Beginn der Zusatzprüfung im vierten Semester abzuschließen. Der Zusatzunterricht umfasst 80 Stunden Deutsch, 120 Stunden Mathematik, 120 Stunden Englisch und 80 Stunden Biologie. Die aus schriftlichen und mündlichen Teilen bestehende Zusatzprüfung findet in der vierten Semesterstufe statt. Die Fächer der schriftlichen Prüfungen sind Mathematik und in der Regel Englisch. Mündliche Prüfungen

können in allen Fächern des Zusatzunterrichts durchgeführt werden. Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn die Endnoten in allen Fächern mindestens „ausreichend“ lauten. Über den Erwerb der Fachhochschulreife wird am Ende des Fachschulstudiums ein Zeugnis erteilt.

- Anmeldung:** Die Anmeldung erfolgt an der jeweiligen für das Berufsfeld zuständigen Schule.
- Gesetzesgrundl.:** Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin (APVO Heilerziehungs- und Familienpflege) vom 14. Oktober 2008
- Hinweis:** Bei den staatlich anerkannten **Fachschulen in freier Trägerschaft** kann mangels Zusatzunterrichts die Fachhochschulreife nicht erworben werden.

Der Bildungsgang „Familienpflege“ wird nur an der „Beruflichen Schule für Sozialwesen Pankow (OSZ)“ angeboten. Er ist nicht auf „planet beruf“ verzeichnet:

<http://www.regional.planet-beruf.de/modul.jsp?roid=157&oid=100400100&tid=1&character=F>

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=FSchulHeilFamPflPrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

<http://www.beruflicheschulefuersozialwesenpankow.cidsnet.de/index.php/fam-pfle>

### 3.13. Doppelqualifizierung im Rahmen einer Aufstiegsweiterbildung an den staatlichen Fachschulen der Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft, Teilzeit und Vollzeit, Fachhochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Fachschule))

- Voraussetzung:** Verordnung über die Studiengänge an den staatlichen Fachschulen der Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft des Landes Berlin (Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft) vom 30. April 2014, § 30:
- „(1) Der zusätzliche Erwerb der Fachhochschulreife ist in Vollzeitstudiengängen mit einer Dauer von vier Semestern sowie in Teilzeitstudiengängen mit einer Dauer von acht Semestern möglich, wenn
1. die Verteilung der Unterrichtsstunden in der Einzelstundentafel dem in Nummer 2 der Organisationsvorgaben der Anlage 1.2 vorgegeben Stundenrahmen entspricht und
  2. die Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung der Einzelstundentafel erteilt hat (...).“
- § 4:
- „(1) **Die Aufnahme in die Fachschule setzt voraus:**
1. den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung und einschlägige

Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen,  
2. den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsfachschule und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen oder  
3. mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens fünfjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen; hierauf kann der Besuch einer einschlägigen einjährigen Berufsfachschule angerechnet werden.  
[...]

(2) Abweichend von Absatz 1 setzt die Aufnahme in die **zweijährige Fachschule mit fremdsprachlichem Profil**

1. den Abschluss der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten mit der Fachrichtung Fremdsprachen,  
2. die Fachhochschulreife,  
3. die fachgebundene Hochschulreife oder  
4. die allgemeine Hochschulreife sowie den Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse voraus. Näheres zum Nachweis der in Satz 1 geforderten Fremdsprachenkenntnisse legt die Fachschule im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest.

(3) Abweichend von Absatz 1 setzt die Aufnahme in die weiterführende einjährige Fachschule mit fremdsprachlichem Profil den Abschluss der zweijährigen Fachschule mit fremdsprachlichem Profil voraus. Daneben können auch Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die aufgrund ihres bisherigen Bildungswegs und nachgewiesener fremdsprachlicher Kompetenzen, die mindestens dem Niveau des in Satz 1 genannten Abschlusses entsprechen, die Erwartung rechtfertigen, dass sie das Ziel des Studiengangs erreichen werden.

(4) Ein Wechsel von der Fachhochschule zur Fachschule ist möglich, wenn dies nach den Inhalten beider Studiengänge fachlich gerechtfertigt ist. In diesen Fällen gelten die Aufnahmevoraussetzungen als erfüllt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Im **Teilzeitstudium** können die Berufstätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 auch während der Dauer des Studiums abgeleistet werden, sofern aus der vorgelegten Bescheinigung der Beschäftigungsstelle (§ 5 Absatz 2 Nummer 7) und gegebenenfalls bereits vor Aufnahme in die Fachschule abgeleisteten Berufstätigkeiten geschlossen werden kann, dass bei Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses die Ableistung der Berufstätigkeiten in dem geforderten Umfang vor dem Beginn des Prüfungssemesters möglich ist. [...]"

**Dauer:** Vollzeitform 4 Semester, Teilzeitform (berufsbegleitend) 8 Semester  
**Altersbeschränk:** siehe „Voraussetzungen“  
**Kosten:** keine



<b>Förderung:</b>	Fachschüler/innen der Vollzeitform haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Schüler-BAföG zu erhalten, sofern sie bei Studienbeginn das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und der Bildungsgang zumindest 20 Wochenstunden umfasst. Fachschüler/innen der Vollzeitform über 30 Jahre haben die Möglichkeit, Meister- / Techniker-BAföG zu beantragen.
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen
<b>Prüfung:</b>	„(2) <b>Die Fachhochschulreife erwirbt</b> , wer in einem Studiengang nach Absatz 1 Satz 1 (§ 30 (s. o.) (W. R.)) 1. vor der Abschlussprüfung den mittleren Schulabschluss nachweist, 2. das Fachschulstudium erfolgreich abschließt und 3. die Zusatzprüfung nach Absatz 3 besteht. (3) Die Zusatzprüfung wird als schriftliche Prüfung 1. im Fach Deutsch / Kommunikation, 2. im Fach Fremdsprache, 3. im Fach Mathematik, 4. in einem naturwissenschaftlichen Fach oder 5. in einem technischen Fach durchgeführt. (4) Die Zusatzprüfung findet im letzten Semester statt. (...)“ (§ 30)
<b>Abschluss:</b>	„Staatlich geprüfte/r Techniker/in“ oder „Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in“ (nicht zu verwechseln mit „Geprüfter Betriebswirt, IHK“ oder „Geprüfter Technischer Betriebswirt, IHK“ (zweite Stufe der Aufstiegsweiterbildung, IHK))
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Verordnung über die Studiengänge an den staatlichen Fachschulen der Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft des Landes Berlin (Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft) vom 30. April 2014

[http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=FSchulTechAgrWiV+BE&psml=bsbepr.od.psml&max=true&aiz=true#\\_XY\\_d354301e323\\_text](http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=FSchulTechAgrWiV+BE&psml=bsbepr.od.psml&max=true&aiz=true#_XY_d354301e323_text)

<http://www.technikerschule-berlin.de/index.php?id=49>  
(teilweise veraltete Informationen)

### 3.14 Fernunterricht: (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))

<b>Voraussetzung:</b>	<b>BBR / Hauptschulabschluss oder MSA</b> mit technischer oder kaufmännischer Berufsausbildung oder einer Ausbildung im Gesundheitsbereich <b>und</b> ein- bis mehrjähriger Berufserfahrung (ils, Fernakademie für Erwachsenenbildung GmbH, HAF, sgd, VDEF). Vereinzelt darf der MSA nicht älter als fünf Jahre alt sein.
<b>Dauer:</b>	Je nach Träger und bisherigem Schulabschluss 24 bis 39 Monate.
<b>Altersbeschränk.:</b>	siehe: „Voraussetzungen“
<b>Kosten:</b>	Lehrgangsgebühren
<b>Förderung:</b>	Selbstzahler, BAföG: geregelt in § 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz, zumindest 20

	Wochenstunden vorgesehener Zeitaufwand. (E-Mail des Amtes für Ausbildungsförderung vom 11.10.2017)
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen
<b>Prüfung:</b>	In der Regel Nichtschülerprüfung gemäß der Richtlinie desjenigen Bundeslandes, in dem das Fernunterrichtsinstitut ansässig ist.
<b>Bildungsträger:</b>	auffindbar unter: <a href="http://zfu.de">zfu.de</a>
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Richtlinien desjenigen Bundeslandes, in dem das Institut ansässig ist.

### 3.15 Eigenständige Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung (Bereich: Zweiter Bildungsweg)

<b>Voraussetzung:</b>	<p>„(1) Wer die Fachhochschulreife erwerben will, ohne eine Fachoberschule zu besuchen, kann die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (Fremdenprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife) ablegen, wenn er nachweist, dass er sich auf die Prüfung angemessen vorbereitet hat.</p> <p>(2) Zur Fremdenprüfung kann sich anmelden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den mittleren Schulabschluss besitzt,</li> <li>2. eine einschlägige berufliche Vorbildung (§ 5) nachweist (...).“ (§ 67)</li> </ol> <p>„(1) In Bildungsgänge, die eine <b>berufliche Vorbildung</b> voraussetzen, werden Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung oder mindestens fünfjähriger einschlägiger Berufstätigkeit aufgenommen.</p> <p>(2) Als Berufsausbildung gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Ausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren (...)</li> <li>oder</li> <li>2. der erfolgreiche Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung oder Kammerabschlussprüfung oder einer mindestens zweijährigen Fachschule</li> <li>oder</li> <li>3. eine Ausbildung für den mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst oder eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig und geeignet anerkannte berufliche Ausbildung.</li> </ol> <p>(3) Als Berufstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit umfasst (hauptberufliche Tätigkeit).“ (§ 5)</p>
<b>Dauer:</b>	<p>Die Dauer der Vorbereitung ist individuell verschieden. Die Rahmenlehrpläne für die allgemeinbildenden und berufsbezogenen Fächer der Fachoberschule können im Internet unter</p> <p><a href="http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/rahmenplaene_be.html#c28023">http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/rahmenplaene_be.html#c28023</a></p>

	eingesehen bzw. in der Abteilung I E 12 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Frau Scherble, Tel.: 90227 5499, E-Mail: ( <a href="mailto:Sibylle.Scherble@senbjf.berlin.de">Sibylle.Scherble@senbjf.berlin.de</a> ) erworben werden.
<b>Altersbeschränkung:</b>	siehe „Voraussetzung“
<b>Kosten:</b>	kostenlos (Telefonat mit der Senatsverwaltung BJF am 19.10.2017)
<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung). Siehe auch unten unter „Hinweise“.
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildender und berufsbezogener Unterricht
<b>Prüfung:</b>	Die Prüfung findet einmal jährlich statt. Der Zulassungsantrag ist spätestens bis zum 31. März des Prüfungsjahres schriftlich bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen (s. u.). Die Prüflinge nehmen an der Abschlussprüfung derjenigen Fachoberschule teil, der sie zugewiesen worden sind. Die Prüfungsfächer und Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung (Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik und ein fachrichtungsbezogenes Prüfungsfach) sind dieselben wie für die Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule. Mündliche Prüfung: 1. in den vier Fächern der schriftlichen Prüfung (Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik und ein fachrichtungsbezogenes Prüfungsfach), 2. im Fach Politikwissenschaft und Geschichte, 3. in einem naturwissenschaftlichen Fach, das von der Fachoberschule festgelegt wird, 4. im Fach Recht oder einem zweiten naturwissenschaftlichen Fach, das von der Fachoberschule festgelegt wird. Von der mündlichen Prüfung in höchstens einem der vier Prüfungsfächer wird befreit, wer in der schriftlichen Prüfung gute oder sehr gute Leistungen erreicht hat.
<b>Anmeldung:</b>	Der <b>schriftliche Antragsvordruck</b> ist an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft per Antragsvordruck zu richten. <b>Antragsvordruck:</b> <a href="http://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/">http://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/</a> (Download: „Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife“) <b>Abgabeadresse:</b> Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin II D 3.1
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO – FOS) vom 17. Januar 2006
<b>Hinweis:</b>	Folgende private Schulen bieten eine Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung an: Schule für Erwachsenenbildung e. V., Gneisenaustraße 2, Berlin 10961 (Kreuzberg), Tel: 693 70 48/49; Lichtenberg-Kolleg e. V., Pestalozzistraße 97, 10625 Berlin (Charlottenburg), Tel: 313 81 21.

Beide Schulen sind BAföG-fähig.

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=FOSchulAPrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-FOSchulAPrVBEpG19>

<https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/>

## **3.16 Rahmenlehrpläne und Lehrbücher**

### **3.16.1 Rahmenlehrpläne**

Nähere Informationen über die Prüfungsanforderungen erteilt die jeweils zuständige Fachoberschule.

Die Rahmenlehrpläne für die allgemeinbildenden und berufsbezogenen Fächer der Fachoberschule können im Internet unter

[http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/rahmenplaene\\_be.html#c28023](http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/rahmenplaene_be.html#c28023)

eingesehen bzw. in der Abteilung I E 12 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Frau Scherble, Tel.: 90227 5499, E-Mail: ([Sibylle.Scherble@senbjf.berlin.de](mailto:Sibylle.Scherble@senbjf.berlin.de)) erworben werden.

### **3.16.2 Lehrbücher**

Lehrbücher können u. a. im Medienforum der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eingesehen werden. Das Medienforum befindet sich in der Levetzowstr. 1 - 2, 10555 Berlin.

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/medien/medienforum/>

## 4. Allgemeine und Fachgebundene Hochschulreife

### 4.1 Kolleg oder Abendgymnasium: MSA, Fachhochschulreife und Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Zweiter Bildungsweg); Vorbereitungskurs für Geflüchtete

- Voraussetzung:** Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004, § 40:
- „(3) In ein **Kolleg** kann aufgenommen werden, wer mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt und bei Eintritt in die Einführungsphase
1. eine (zumindest zweijährige (W. R.)) Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann,
  2. mindestens das 19. Lebensjahr vollendet hat und
  3. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.
- Der Vorkurs nach Satz 1 Nr. 3 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; (...).
- (4) In ein **Abendgymnasium** kann aufgenommen werden, wer bei Eintritt in die Einführungsphase
1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann,
  2. mindestens das 19. Lebensjahr vollendet hat und
  3. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.
- Der Vorkurs nach Satz 1 Nr. 3 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; (...)
- Abgeleiteter Wehrdienst, Ersatzdienst, nachgewiesene Arbeitslosigkeit bis zu 1,5 Jahren und das Führen eines Haushalts mit mindestens einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person können als Berufstätigkeit anerkannt werden.
- Als Berufstätigkeit gelten darüber hinaus auch eine abhängige Beschäftigung im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden sowie ggf. nicht abgeschlossene Berufsausbildungen bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Ausbildungszeit und Praktika mit einer Mindestdauer von 3 Monaten.
- Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA) vom 11. Februar 2010,  
§ 2:
- „(4) Wer den mittleren Schulabschluss nachweist, kann in die Einführungsphase eines Kollegs oder Abendgymnasiums aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Vorkenntnisse in den Fremdsprachen vorliegen und die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund des nachgewiesenen Leistungsstandes für eine Aufnahme in die Einführungsphase ohne vorherigen Besuch eines Vorkurses geeignet erscheint.

(5) Wird die Voraussetzung gemäß Absatz 4 nicht erfüllt, gilt Folgendes:

1. Vor Aufnahme in den Bildungsgang des Kollegs ist ein **halbjähriger Vorkurs** zu besuchen.
2. Vor Aufnahme in den Bildungsgang des Abendgymnasiums ist
  - a) ein **halbjähriger Vorkurs** zu besuchen, wenn entweder in der ersten oder zweiten Fremdsprache keine hinreichenden Vorkenntnisse (§ 14 Absatz 7) vorliegen, oder
  - b) ein **ganzjähriger Vorkurs** zu besuchen, wenn weder in einer ersten noch in einer zweiten Fremdsprache hinreichende Vorkenntnisse (§ 14 Absatz 7) vorliegen.

(6) Die Verpflichtung zum Besuch eines Vorkurses gemäß Absatz 5 entfällt, wenn die Eignungsprüfung (§ 12) erfolgreich absolviert wurde.“

**Dauer:**

„Der Bildungsgang der Einrichtungen gliedert sich in die zwei Schulhalbjahre umfassende Einführungsphase und die vier Kurshalbjahre umfassende Qualifikationsphase; ihm kann am Kolleg ein halbjähriger und am Abendgymnasium ein halbjähriger oder ganzjähriger Vorkurs vorausgehen. Die Einführungsphase des Bildungsgangs der Einrichtungen beginnt jeweils am 1. August eines Jahres. Vorkurse können nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zu Beginn eines Schulhalbjahres eingerichtet werden.“ (§ 2 Abs. 1 VO-KA)

„(1) Ein **Überspringen der Einführungsphase** ist möglich, wenn

1. der erfolgreiche Besuch der Einführungsphase in der gymnasialen Oberstufe nachgewiesen wird,
2. die Fachhochschulreife erworben wurde oder
3. der erfolgreiche Besuch folgenden Ausbildungsabschnittes der Berufsoberschule nachgewiesen wird:
  - a) der ersten Jahrgangsstufe der Vollzeitform,
  - b) der zweiten Jahrgangsstufe des dreijährigen oder vierjährigen Bildungsganges in Teilzeitform.“ (VO-KA, § 9 Abs. 1)

„Wer die Einrichtung vor Abschluss des Bildungsganges verlässt oder die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann den schulischen Teil der **Fachhochschulreife** erwerben. Der Antrag auf Feststellung des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann frühestens nach dem Durchlaufen von zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase gestellt (= nach zwei Jahren (W. R.).“ (VO-KA, § 47 Abs. 1).

**Altersbeschränk.:**

siehe „Voraussetzung“, ab 19. Geburtstag

**Kosten:**

keine

**Förderung:**

**Kolleg:** BAföG möglich: geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung);

**Abendgymnasium:** BAföG möglich, da 20 Wochenstunden (Förderuntergrenze) unterrichtet werden. (E-Mail des Amtes für Ausbildungsförderung Lichtenberg vom 11.10.2017)

**Inhalt:**

allgemeinbildend

**Prüfung:**

a) Keine Prüfung zum Erwerb des MSA nach einem Jahr. Versetzung in die Qualifikationsphase notwendig.

b) Keine Prüfung zum Erwerb des schulischen Anteils der Fachhochschulreife nach zwei Jahren. Es müssen die Leistungsnachweise nach § 47 Abs. 2 und 3. erfüllt werden. Der berufliche Anteil kann nachgewiesen werden durch:  
„1. ein einjähriges gelenktes Praktikum,  
2. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst oder den Bundesfreiwilligendienst oder  
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht.  
Zeiten gemäß Satz 2 Nummer 2, die weniger als ein Jahr umfassen, werden auf die Dauer des Praktikums angerechnet, sofern das Praktikum innerhalb der folgenden sechs Monate begonnen wird. Eine mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht ist dem Praktikum gleichgestellt.“ (VO-KA § 47 Abs. 5)

**Anmeldung:**

c) Prüfung zur Allgemeinen Hochschulreife.  
Die Anmeldung erfolgt an der jeweiligen für das Berufsfeld zuständigen Schule.

**Gesetzesgrundl.:**

Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA) vom 11. Februar 2010  
und  
Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004, § 40

**Hinweis:**

**Kollegs im Tagesunterricht:**

Berlin – Kolleg in Mitte  
Charlotte-Wolff-Kolleg in Charlottenburg-Wilmersdorf  
Kolleg Schöneberg in Tempelhof-Schöneberg  
Treptow-Kolleg in Treptow-Köpenick  
Victor-Klemperer-Kolleg in Marzahn-Hellersdorf

**Abendgymnasien:**

Abendgymnasium Prenzlauer Berg in Pankow  
Peter-A.-Silbermann-Schule in Charlottenburg-Wilmersdorf

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbdGymKollV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

<https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/>

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/vlx/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1j&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEV24P40&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/vlx/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1j&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEV24P40&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

**Geflüchtete:**

Menschen aus diesem Personenkreis bietet sich die Möglichkeit, das Abitur nachzumachen, wenn sie

1. Deutschkenntnisse der Niveaustufe B 1 nachweisen können,
2. zumindest 18 oder 19 Jahre alt sind (schulintern geregelt),
3. Idealerweise eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit im Heimatland vorweisen können.

Diese Voraussetzung bezieht sich auf notwendige Anrechnungszeiten (Arbeitszeiten, ...) und ist individuell verschieden. Das wird den Interessenten persönlich erklärt.

4. Anerkannter Schulabschluss aus dem Heimatland oder ersatzweise eine Aufnahmeprüfung in Mathematik (Berlin-Kolleg).

In einem **Vorbereitungskurs** (ab 18 oder 19 Jahren (schulintern geregelt) können die Deutschkenntnisse auf das Niveau B 2 angehoben werden. Wer das Niveau B 2 erreicht hat, besucht dann den **Vorkurs** und kann nach dessen erfolgreichem Abschluss zum **dreijährigen Abitur-Kurs** (ab dem 19. Geburtstag (SchulG § 49 Abs. 4 Satz 2)) zugelassen werden.

**Teilnehmende Schulen:**

Viktor-Klemperer-Kolleg

<http://www.viktor-klemperer-kolleg.de/index.php/unser-plus/w-klassen>

Berlin-Kolleg

<https://www.berlin-kolleg.de/fluechtlinge>

Peter-A.-Silbermann Schule (Abendgymnasium)

<http://abendgymnasium.de/wordpress/2018/01/abitur-fuer-gefluechtete-2/>

Abendgymnasium Prenzlauer Berg

<https://www.abendgymnasium-berlin.de> (keine Informationen zu Geflüchteten-Kursen)

Das „**Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten/innen (BBZ)**“ in Trägerschaft von „Komm Mit e. V.“ bietet eine umfangreiche Beratung für Geflüchtete zu diesem Thema an, hat den direkten Kontakt zu den Schulen und meldet dort auch an. Der Träger bereitet zudem auf die Mathematikprüfung vor.

<http://www.bbzberlin.de/9-projekte/30-das-deutsche-abitur.html>

<https://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/>

#### **4.2 Einjährige Fachoberschule ohne Berufsausbildung (FOS 13) mit Fachhochschulreife als bisherigem Schulabschlussmöglich, Fachgebundene oder Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Fachoberschule (OSZ))**

<b>Voraussetzung:</b>	Fachhochschulreife über FOS 2 (Zweijährige Fachoberschule im Praktikantenmodell) im selben Berufsfeld mit einem Notendurchschnitt von zumindest 2,8.
<b>Dauer:</b>	ein Jahr in Vollzeit
<b>Altersbeschränk.:</b>	siehe „Voraussetzung“
<b>Kosten:</b>	keine



<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung).
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen; identisch mit den Inhalten der zweiten Jahrgangsstufe BOS
<b>Prüfung:</b>	Die Schüler/innen nehmen an den zentralen Abschlussprüfungen teil. „(1) Die schriftliche Prüfung findet in vier Fächern statt. Fächer der schriftlichen Prüfung sind 1. Deutsch, 2. Pflichtfremdsprache, 3. Mathematik und 4. ein fachrichtungsbezogenes Prüfungsfach. Das fachrichtungsbezogene Prüfungsfach wird in den Studentafeln ausgewiesen. (2) Die mündliche Prüfung findet in mindestens einem Prüfungsfach statt. Fächer der mündlichen Prüfung sind alle Unterrichtsfächer mit Ausnahme des Faches Sport / Gesundheitsförderung.“ (§ 29)
<b>Anmeldung:</b>	Die Anmeldung erfolgt an der Schule, in dem die Fachhochschulreife im Praktikantenmodell erworben wird. Der Anmeldezeitraum ist beim gewünschten Oberstufenzentrum zu erfragen (ca. ab Februar).
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO - BOS) vom 6. März 2005
<b>Hinweis:</b>	Der Bildungsgang ermöglicht Schüler/innen <b>ohne Berufsausbildung</b> den Weg zur Fachgebundenen oder Allgemeinen Hochschulreife, wie er Schüler/innen mit Berufsausbildung über die BOS möglich ist. An dem <b>Modellprojekt</b> nehmen mit Stand Schuljahr 2016/17 folgende Schulen teil: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Louise-Schroeder-Schule OSZ Bürowirtschaft und Verwaltung</li> <li>• OSZ Bürowirtschaft I</li> <li>• Peter-Lenné-Schule OSZ Natur und Umwelt</li> <li>• Hermann-Scheer-Schule OSZ Wirtschaft</li> <li>• Oscar-Tietz-Schule OSZ Handel II</li> <li>• OSZ Kraftfahrzeugtechnik</li> <li>• Anna-Freud-Schule OSZ für Sozialwesen</li> <li>• OSZ Gesundheit I</li> <li>• Jane-Addams-Schule OSZ Sozialwesen II</li> <li>• Marcel-Breuer-Schule OSZ Holztechnik, Glastechnik und Design</li> </ul>

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BOSchulAPrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

<http://www.anna-freud-osz.de/abteilungen/fachoberschule-berufsoberschule-und-berufsfachschule/fos-13/>

<http://www.oberstufenzentrum.de/berufsoberschule>

#### **4.3 Zweijährige Berufsoberschule (BOS) mit MSA als bisherigem Schulabschluss, Fachhochschulreife und Fachgebundene Hochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Berufsoberschule (OSZ))**

**Voraussetzung:** Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO - BOS) vom 6. März 2005, § 4:

„(1) In die Berufsoberschule wird aufgenommen, wer  
1. den mittleren Schulabschluss sowie  
2. eine einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne von § 5 nachweist und die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt.

(2) Die Aufnahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass auf dem Zeugnis des mittleren Schulabschlusses in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik jeweils mindestens befriedigende Leistungen nachgewiesen werden. Die Leistungsvoraussetzungen nach Satz 1 sind erfüllt, wenn das arithmetische Mittel der Jahrgangsnote und der Prüfungsnote in diesen Fächern jeweils 3,0 oder besser ist.

(3) Wer die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, wird aufgenommen, wenn er bei einer beruflichen Vorbildung nach § 5 Abs. 2 einen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser im Abschlusszeugnis der Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachschule erreicht hat oder in der Laufbahnprüfung eine Gesamtprüfungsnote von 2,5 oder besser erzielt.“

§ 5:

„(1) Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufstätigkeit voraus.

(2) Als Berufsausbildung gilt

1. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder

2. der erfolgreiche Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung oder einer mindestens zweijährigen Fachschule oder

3. eine Ausbildung für den mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst oder eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig und geeignet anerkannte berufliche Ausbildung.

(3) Als Berufstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit umfasst (hauptberufliche Tätigkeit).

	(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer beruflichen Vorbildung in eine Berufsoberschule einschlägiger Fachrichtung aufgenommen. Soweit erforderlich, legt die Schulaufsichtsbehörde fest, welche Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten für welche Fachrichtungen oder Schwerpunkte einschlägig sind.“
<b>Dauer:</b>	ein Jahr bis zur Fachhochschulreife, ein weiteres Jahr bis zur Fachgebundenen- bzw. Allgemeinen Hochschulreife
<b>Altersbeschränk.:</b>	siehe „Voraussetzung“
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung).
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen
<b>Prüfung:</b>	Gegen Ende des ersten Jahres ist die freiwillige <b>Fachhochschulreife</b> -Prüfung möglich. Die Schüler/innen können an der Abschlussprüfung einer Fachoberschule ihrer Fachrichtung teilnehmen. Die Zulassung ist schriftlich bei der Fachoberschule zu beantragen. Für die Prüfung gelten die Prüfungsbestimmungen der Fachoberschule. (§ 23)

Die Prüfungsfächer der **Fachgebundenen Hochschulreife** sind Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache (meist Englisch) sowie ein Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts. Eine mündliche Prüfung findet in den Fächern statt, in denen dies für eine abschließende Beurteilung notwendig ist. (§ 29)

Für den Erwerb der **Allgemeinen Hochschulreife** müssen zudem Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden:  
 „(1) Die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (§ 46 Abs. 2) können nachgewiesen werden

1. durch Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in der Berufsoberschule im Umfang von 320 Stunden, wenn im Abschlusszeugnis als Endnote mindestens 5 Punkte ausgewiesen wurden oder

2. durch Unterricht in einer zweiten Fremdsprache der allgemein bildenden Schule mindestens in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, wenn dieser Fremdsprachenunterricht mit der Zeugnisnote „ausreichend“ oder besser abgeschlossen wurde. (...)

(2) Die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt auch, wer ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe der Anlage 8 (Fremdsprachenzertifikate des europäischen Referenzrahmens der Stufe B 1 (W. R.)) nachweist. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann weitere Leistungsnachweise als Fremdsprachennachweis anerkennen, wenn sie dem Anforderungsniveau nach Absatz 1 entsprechen.“ (§ 51)

„(1) Wer die Voraussetzungen nach § 51 nicht erfüllt, kann durch eine Ergänzungsprüfung nachweisen, dass er die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife besitzt. Die Ergänzungsprüfung kann nur in einer

zweiten Fremdsprache abgelegt werden, die an der Berufsoberschule oder an einer gymnasialen Oberstufe im Land Berlin unterrichtet wird.

(...)

(3) Wer die Abschlussprüfung der Berufsoberschule bereits früher abgelegt hat, kann zur Vorbereitung der Ergänzungsprüfung auf Antrag am Wahlunterricht in der zweiten Fremdsprache als Gast teilnehmen.

(...)

(6) Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Wer am Fremdsprachenunterricht der Berufsoberschule teilgenommen hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1) und am Ende des Bildungsganges weniger als 5 Punkte erreicht hat, kann einmal an der Ergänzungsprüfung teilnehmen.

(7) Wer die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse erst nach Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nachweist, erhält eine Bescheinigung (Anlage 5.5), die zusammen mit dem Prüfungszeugnis über die fachgebundene Hochschulreife als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife gilt.

(...)" (§ 52)

**Anmeldung:**

Die Anmeldung erfolgt an der jeweiligen für das Berufsfeld zuständigen Schule. Der Anmeldezeitraum ist bei dem gewünschten Oberstufenzentrum zu erfragen.

**Gesetzesgrundl.:**

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO - BOS) vom 6. März 2005

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BOSchulAPrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

<http://www.oberstufenzentrum.de/berufsoberschule>

#### **4.4 Einjährige Berufsoberschule (BOS) mit Fachhochschulreife als bisherigem Schulabschluss, Fachgebundene Hochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Berufsoberschule (OSZ))**

**Voraussetzung:**

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO - BOS) vom 6. März 2005, § 4 Abs. 4:

„Wer die Fachhochschulreife und eine einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne von § 5 nachweist, wird (...) bei Bildungsgängen in Vollzeitform in die zweite Jahrgangsstufe (...) der Berufsoberschule aufgenommen.“

§ 5:

„(1) Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufstätigkeit voraus.

(2) Als Berufsausbildung gilt

1. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003

(BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder

2. der erfolgreiche Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung oder einer mindestens zweijährigen Fachschule oder

3. eine Ausbildung für den mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst oder eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig und geeignet anerkannte berufliche Ausbildung.

(3) Als Berufstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit umfasst (hauptberufliche Tätigkeit).

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer beruflichen Vorbildung in eine Berufsoberschule einschlägiger Fachrichtung aufgenommen. Soweit erforderlich, legt die Schulaufsichtsbehörde fest, welche Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten für welche Fachrichtungen oder Schwerpunkte einschlägig sind.“

**Dauer:** ein Jahr bis zur Fachgebundenen- bzw. Allgemeinen Hochschulreife

**Altersbeschränk.:** siehe „Voraussetzung“

**Kosten:** keine

**Förderung:** BAFöG möglich; geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung).

**Inhalt:** allgemeinbildend und berufsbezogen

**Prüfung:** Die Prüfungsfächer der **Fachgebundenen Hochschulreife** sind Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache (meist Englisch) sowie ein Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts. Eine mündliche Prüfung findet in den Fächern statt, in denen dies für eine abschließende Beurteilung notwendig ist. (§ 29)

Für den Erwerb der **Allgemeinen Hochschulreife** müssen zudem Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden:

„(1) Die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (§ 46 Abs. 2) können nachgewiesen werden

1. durch Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in der Berufsoberschule im Umfang von 320 Stunden, wenn im Abschlusszeugnis als Endnote mindestens 5 Punkte ausgewiesen wurden oder

2. durch Unterricht in einer zweiten Fremdsprache der allgemein bildenden Schule mindestens in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, wenn dieser Fremdsprachenunterricht mit der Zeugnisnote „ausreichend“ oder besser abgeschlossen wurde.

Schülerinnen und Schüler, die **mit der Fachhochschulreife in die Berufsoberschule aufgenommen** wurden (§ 4 Abs. 4), erfüllen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1, wenn sie in der

Berufsoberschule und in dem Bildungsgang, der zur Fachhochschulreife führte, insgesamt mindestens 320 Stunden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten und das Abschlusszeugnis der Berufsoberschule als Endnote mindestens 5 Punkte ausweist.

(2) Die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt auch, wer ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe der Anlage 8 (Fremdsprachenzertifikate des europäischen Referenzrahmens der Stufe B1 (W. R.)) nachweist. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann weitere Leistungsnachweise als Fremdsprachennachweis anerkennen, wenn sie dem Anforderungsniveau nach Absatz 1 entsprechen.“ (§ 51)

„(1) Wer die Voraussetzungen nach § 51 nicht erfüllt, kann durch eine Ergänzungsprüfung nachweisen, dass er die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife besitzt. Die Ergänzungsprüfung kann nur in einer zweiten Fremdsprache abgelegt werden, die an der Berufsoberschule oder an einer gymnasialen Oberstufe im Land Berlin unterrichtet wird.

(...)

(3) Wer die Abschlussprüfung der Berufsoberschule bereits früher abgelegt hat, kann zur Vorbereitung der Ergänzungsprüfung auf Antrag am Wahlunterricht in der zweiten Fremdsprache als Gast teilnehmen.

(...)

(6) Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Wer am Fremdsprachenunterricht der Berufsoberschule teilgenommen hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1) und am Ende des Bildungsganges weniger als 5 Punkte erreicht hat, kann einmal an der Ergänzungsprüfung teilnehmen.

(7) Wer die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse erst nach Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nachweist, erhält eine Bescheinigung (Anlage 5.5), die zusammen mit dem Prüfungszeugnis über die fachgebundene Hochschulreife als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife gilt.

(...).“ (§ 52)

**Anmeldung:**

Die Anmeldung erfolgt an der jeweiligen für das Berufsfeld zuständigen Schule. Der Anmeldezeitraum ist bei dem gewünschten Oberstufenzentrum zu erfragen.

**Gesetzesgrundl.:**

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO - BOS) vom 6. März 2005

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BOSchulAPrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

<http://www.oberstufenzentrum.de/berufsoberschule>

#### **4.5 Drei- oder vierjährige Berufsoberschule (BOS) mit MSA als bisherigem Schulabschluss in Teilzeit (Abendlehrgang), Fachhochschulreife und Fachgebundene Hochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Berufsoberschule (OSZ))**

- Voraussetzung:** Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO - BOS) vom 6. März 2005, § 4:
- „(1) In die Berufsoberschule wird aufgenommen, wer
1. den mittleren Schulabschluss sowie
  2. eine einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne von § 5 nachweist und die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt.
- (2) Die Aufnahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass auf dem Zeugnis des mittleren Schulabschlusses in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik jeweils mindestens befriedigende Leistungen nachgewiesen werden. Die Leistungsvoraussetzungen nach Satz 1 sind erfüllt, wenn das arithmetische Mittel der Jahrgangsnote und der Prüfungsnote in diesen Fächern jeweils 3,0 oder besser ist.
- (3) Wer die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, wird aufgenommen, wenn er bei einer beruflichen Vorbildung nach § 5 Abs. 2 einen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser im Abschlusszeugnis der Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachschule erreicht hat oder in der Laufbahnprüfung eine Gesamtprüfungsnote von 2,5 oder besser erzielt hat.“
- § 5:
- „(1) Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufstätigkeit voraus.
- (2) Als Berufsausbildung gilt
1. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
  2. der erfolgreiche Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung oder einer mindestens zweijährigen Fachschule oder
  3. eine Ausbildung für den mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst oder eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig und geeignet anerkannte berufliche Ausbildung.

	<p>(3) Als Berufstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit umfasst (hauptberufliche Tätigkeit).</p> <p>(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer beruflichen Vorbildung in eine Berufsoberschule einschlägiger Fachrichtung aufgenommen. Soweit erforderlich, legt die Schulaufsichtsbehörde fest, welche Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten für welche Fachrichtungen oder Schwerpunkte einschlägig sind.“</p>
<b>Dauer:</b>	<p>Zwei Formen in Teilzeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. 800 Jahresstunden Pflichtunterricht sowie 120 bzw. 100 Jahresstunden im ersten bzw. den weiteren Jahren fakultativ für das Erlernen der zweiten Fremdsprache für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (3 Jahre);</li> <li>4. 600 Jahresstunden Pflichtunterricht sowie 80 Jahresstunden fakultativ für das Erlernen der zweiten Fremdsprache für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (4 Jahre).</li> </ol> <p>Der Bildungsgang dauert zwei Jahre bis zur Fachhochschulreife, ein oder zwei weitere Jahre je nach Form bis zur Fachgebundenen- bzw. Allgemeinen Hochschulreife (§ 23)</p>
<b>Altersbeschränk.:</b>	siehe „Voraussetzung“
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	<p>Der dreijährige Bildungsgang ist BAföG-fähig, der vierjährige nur in bestimmten Fällen.</p> <p><a href="http://asv.studentenwerk-berlin.de/details.html?ns=&amp;id=2644&amp;q=num%3D15%26pg%3D1%26agn%3DBerufsoberschule%2B%2528FR%253A%2BTechnik%252C%2BSP%253A%2BMetalltechnik%2529%2B%25E2%2580%25A2Teilzeit%25E2%2580%25A2%26ganzwort%3D1">http://asv.studentenwerk-berlin.de/details.html?ns=&amp;id=2644&amp;q=num%3D15%26pg%3D1%26agn%3DBerufsoberschule%2B%2528FR%253A%2BTechnik%252C%2BSP%253A%2BMetalltechnik%2529%2B%25E2%2580%25A2Teilzeit%25E2%2580%25A2%26ganzwort%3D1</a>        (→Erläuterungen zur Berufsoberschule))</p>
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen
<b>Prüfung:</b>	<p>Gegen Ende des zweiten Jahres ist die freiwillige <b>Fachhochschulreife</b>-Prüfung möglich. Die Schüler/innen können an der Abschlussprüfung einer Fachoberschule ihrer Fachrichtung teilnehmen. Die Zulassung ist schriftlich bei der Fachoberschule zu beantragen. Für die Prüfung gelten die Prüfungsbestimmungen der Fachoberschule. (§ 23)</p> <p>Die Prüfungsfächer der <b>Fachgebundenen Hochschulreife</b> sind Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache (meist Englisch) sowie ein Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts. Eine mündliche Prüfung findet in den Fächern statt, in denen dies für eine abschließende Beurteilung notwendig ist. (§ 29)</p> <p>Für den Erwerb der <b>Allgemeinen Hochschulreife</b> müssen zudem Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden:</p> <p>„(1) Die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (§ 46 Abs. 2) können nachgewiesen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in der Berufsoberschule im Umfang von 320 Stunden, wenn im</li> </ol>



Abschlusszeugnis als Endnote mindestens 5 Punkte ausgewiesen wurden oder

2. durch Unterricht in einer zweiten Fremdsprache der allgemein bildenden Schule mindestens in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, wenn dieser Fremdsprachenunterricht mit der Zeugnisnote „ausreichend“ oder besser abgeschlossen wurde. (...)

(2) Die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt auch, wer ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe der Anlage 8 (Fremdsprachenzertifikate des europäischen Referenzrahmens der Stufe B 1 (W. R.)) nachweist. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann weitere Leistungsnachweise als Fremdsprachennachweis anerkennen, wenn sie dem Anforderungsniveau nach Absatz 1 entsprechen.“ (§ 51)

„(1) Wer die Voraussetzungen nach § 51 nicht erfüllt, kann durch eine Ergänzungsprüfung nachweisen, dass er die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife besitzt. Die Ergänzungsprüfung kann nur in einer zweiten Fremdsprache abgelegt werden, die an der Berufsoberschule oder an einer gymnasialen Oberstufe im Land Berlin unterrichtet wird.

(...)

(3) Wer die Abschlussprüfung der Berufsoberschule bereits früher abgelegt hat, kann zur Vorbereitung der Ergänzungsprüfung auf Antrag am Wahlunterricht in der zweiten Fremdsprache als Gast teilnehmen.

(...)

(6) Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Wer am Fremdsprachenunterricht der Berufsoberschule teilgenommen hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1) und am Ende des Bildungsganges weniger als 5 Punkte erreicht hat, kann einmal an der Ergänzungsprüfung teilnehmen.

(7) Wer die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse erst nach Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nachweist, erhält eine Bescheinigung (Anlage 5.5), die zusammen mit dem Prüfungszeugnis über die fachgebundene Hochschulreife als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife gilt.

(...).“ (§ 52)

**Anmeldung:**

Die Anmeldung erfolgt an der jeweiligen für das Berufsfeld zuständigen Schule. Der Anmeldezeitraum ist bei dem gewünschten Oberstufenzentrum zu erfragen.

**Gesetzesgrundl.:**

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO - BOS) vom 6. März 2005

**Hinweis:**

Die Bildungsgänge sind auffindbar über:

<http://asv.studentenwerk-berlin.de/search.html>

(Kläre-Bloch-Schule, OSZ Georg-Schlesinger-Schule, OSZ Banken, Immobilien und Versicherungen).

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BOSchulAPrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

#### **4.6 Eineinhalb- oder zweijährige Berufsoberschule (BOS) mit Fachhochschulreife als bisherigem Schulabschluss in Teilzeit (Abendlehrgang), Fachgebundene Hochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, Berufsoberschule (OSZ))**

**Voraussetzung:** Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO – BOS) vom 6. März 2005, § 4 Abs. 4:

„Wer die Fachhochschulreife und eine einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne von § 5 nachweist, wird (...)

2. bei dreijährigen Bildungsgängen in Teilzeitform in das zweite Halbjahr der zweiten Jahrgangsstufe und

3. bei vierjährigen Bildungsgängen in Teilzeitform in die dritte Jahrgangsstufe der Berufsoberschule aufgenommen.“

§ 5:

„(1) Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufstätigkeit voraus.

(2) Als Berufsausbildung gilt

1. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung oder der

Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden

Fassung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder

2. der erfolgreiche Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung oder einer mindestens zweijährigen Fachschule oder

3. eine Ausbildung für den mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst oder eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig und

geeignet anerkannte berufliche Ausbildung.

(3) Als Berufstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit umfasst (hauptberufliche Tätigkeit).

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer beruflichen Vorbildung in eine Berufsoberschule einschlägiger Fachrichtung aufgenommen. Soweit erforderlich, legt die Schulaufsichtsbehörde fest, welche Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten für welche Fachrichtungen oder Schwerpunkte einschlägig sind.“

**Dauer:** Zwei Formen in Teilzeit:

1. 800 Jahresstunden Pflichtunterricht sowie 120 bzw. 100

Jahresstunden im ersten bzw. den weiteren Jahren fakultativ

	für das Erlernen der zweiten Fremdsprache für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (1,5 Jahre);
	2. 600 Jahresstunden Pflichtunterricht sowie 80 Jahresstunden fakultativ für das Erlernen der zweiten Fremdsprache für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (2 Jahre).
<b>Altersbeschränk.:</b>	siehe „Voraussetzung“
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	Der dreijährige Bildungsgang ist BAföG-fähig, der vierjährige nur in bestimmten Fällen. <a href="http://asv.studentenwerk-berlin.de/details.html?ns=&amp;id=2644&amp;q=num%3D15%26pg%3D1%26agn%3DBerufsoberschule%2B%2528FR%253A%2BTechnik%252C%2BSP%253A%2BMetalltechnik%2529%2B%25E2%2580%25A2Teilzeit%25E2%2580%25A2%26ganzwort%3D1">http://asv.studentenwerk-berlin.de/details.html?ns=&amp;id=2644&amp;q=num%3D15%26pg%3D1%26agn%3DBerufsoberschule%2B%2528FR%253A%2BTechnik%252C%2BSP%253A%2BMetalltechnik%2529%2B%25E2%2580%25A2Teilzeit%25E2%2580%25A2%26ganzwort%3D1</a> (→Erläuterungen zur Berufsoberschule)]
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen
<b>Prüfung:</b>	Die Prüfungsfächer der <b>Fachgebundenen Hochschulreife</b> sind Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache (meist Englisch) sowie ein Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts. Eine mündliche Prüfung findet in den Fächern statt, in denen dies für eine abschließende Beurteilung notwendig ist. (§ 29)

Für den Erwerb der **Allgemeinen Hochschulreife** müssen zudem Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden:  
„(1) Die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (§ 46 Abs. 2) können nachgewiesen werden

1. durch Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in der Berufsoberschule im Umfang von 320 Stunden, wenn im Abschlusszeugnis als Endnote mindestens 5 Punkte ausgewiesen wurden oder
2. durch Unterricht in einer zweiten Fremdsprache der allgemein bildenden Schule mindestens in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, wenn dieser Fremdsprachenunterricht mit der Zeugnisnote „ausreichend“ oder besser abgeschlossen wurde.

Schülerinnen und Schüler, die **mit der Fachhochschulreife in die Berufsoberschule aufgenommen** wurden (§ 4 Abs. 4), erfüllen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1, wenn sie in der Berufsoberschule und in dem Bildungsgang, der zur Fachhochschulreife führte, insgesamt mindestens 320 Stunden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten und das Abschlusszeugnis der Berufsoberschule als Endnote mindestens 5 Punkte ausweist.

(2) Die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt auch, wer ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe der Anlage 8 (Fremdsprachenzertifikate des europäischen Referenzrahmens der Stufe B 1 (W. R.)) nachweist. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann weitere Leistungsnachweise als Fremdsprachennachweis anerkennen, wenn sie dem Anforderungsniveau nach Absatz 1 entsprechen.“ (§ 51)

„(1) Wer die Voraussetzungen nach § 51 nicht erfüllt, kann durch eine Ergänzungsprüfung nachweisen, dass er die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife besitzt. Die Ergänzungsprüfung kann nur in einer zweiten Fremdsprache abgelegt werden, die an der Berufsoberschule oder an einer gymnasialen Oberstufe im Land Berlin unterrichtet wird.

(...)

(3) Wer die Abschlussprüfung der Berufsoberschule bereits früher abgelegt hat, kann zur Vorbereitung der Ergänzungsprüfung auf Antrag am Wahlunterricht in der zweiten Fremdsprache als Gast teilnehmen.

(...)

(6) Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Wer am Fremdsprachenunterricht der Berufsoberschule teilgenommen hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1) und am Ende des Bildungsganges weniger als 5 Punkte erreicht hat, kann einmal an der Ergänzungsprüfung teilnehmen.

(7) Wer die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse erst nach Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nachweist, erhält eine Bescheinigung (Anlage 5.5), die zusammen mit dem Prüfungszeugnis über die fachgebundene Hochschulreife als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife gilt.

(...).“ (§ 52)

**Anmeldung:**

Die Anmeldung erfolgt an der jeweiligen für das Berufsfeld zuständigen Schule. Der Anmeldezeitraum ist bei dem gewünschten Oberstufenzentrum zu erfragen.

**Gesetzesgrundl.:**

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO – BOS) vom 6. März 2005

**Hinweis:**

Die Bildungsgänge sind auffindbar über:

<http://asv.studentenwerk-berlin.de/search.html>

(Kläre-Bloch-Schule, OSZ Georg-Schlesinger-Schule, OSZ Banken, Immobilien und Versicherungen).

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BOSchulAPrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

<http://www.oberstufenzentrum.de/berufsoberschule>

**4.7 Neu zum Schuljahr 2018/19: Doppelqualifizierung in Verbindung mit einer dualen Ausbildung zum/r Anlagenmechaniker/-in Sanitär, Heizung, Klima sowie zum/r Hotelfachfrau/-mann (Modellversuch), Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung, berufliches Gymnasium, Berufsschule (OSZ))**

**Voraussetzung:**

Vorliegen eines entsprechenden Ausbildungsvertrages  
**und**  
MSA mit Gymnasialempfehlung („MSA+“).

**Von der Integrierten Sekundarschule kommend, bedeutet**

**dies:** Die Noten auf dem Versetzungszeugnis müssen in drei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts, darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, befriedigend sein sowie der Durchschnittswert aus allen Fächern nicht schlechter als 3,0 und in höchstens einem Fach mangelhaft. (Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007, § 4, und Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-VO) vom 31. März 2010), § 48.)

**Vom Gymnasium kommend bedeutet dies:** Versetzung nach § 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007 sowie § 31 und § 48 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe (Sekundarstufe I-Verordnung – (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-VO) vom 31. März 2010).

**Eine Aufnahme ist gegebenenfalls auch bei einer Nichtversetzung in die 11. Klasse möglich:**

„Ausgeglichen werden können

1. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern (...). Gehört eine der beiden mangelhaften Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und zweite Fremdsprache (Kernfächer), muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem Kernfach oder ungenügenden Leistungen in einem Kernfach ist ein Ausgleich ausgeschlossen. (...)“ (§ 31 Abs 3)

„Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die die (...) Leistungsanforderungen insoweit erreichen, dass sie **die für den Ausgleich gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Leistungen in nur einem Fach** nachweisen können, erfüllen die Bedingungen für den Übergang in die dreijährige Form der gymnasialen Oberstufe; (...). Sie können auf Antrag in eine Integrierte Sekundarschule oder ein **berufliches Gymnasium** übergehen.“ (§ 48 Abs. 4)

<b>Dauer:</b>	vier Jahre
<b>Altersbeschränk.:</b>	voraussichtlich keine
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	Es besteht der Status einer/s Auszubildenden und dementsprechend wird von den Betrieben eine Ausbildungsvergütung gezahlt; Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist möglich.
<b>Inhalt:</b>	Allgemeinbildender Unterricht am beruflichen Gymnasium, berufsbezogener Unterricht an der Berufsschule, überbetriebliche und betriebliche Ausbildungsanteile
<b>Prüfung:</b>	Prüfung zur Allgemeinen Hochschulreife und Berufsabschlussprüfung IHK bzw. HWK
<b>Anmeldung:</b>	Die Anmeldung erfolgt über den Ausbildungsbetrieb.

**Gesetzesgrundl.:** Schulversuchsgenehmigung des Senats, basierend auf:  
Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004, § 33;  
Berufsschulverordnung für das Land Berlin (Berufsschulverordnung - BSV) vom 13. Februar 2007;  
Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO) vom 31. März 2010, §§ 31, 48;  
Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007, § 4;  
Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BBiG) (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist;  
Verordnung über die Berufsausbildung im Gastgewerbe vom 13. Februar 1998;  
Verordnung über die Berufsausbildung zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik und zur Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (Sanitär-, Heizungs- und Klimatechikanlagenmechanikerausbildungsverordnung - SHKAMAusbV) vom 28.04.2016.

**Hinweis:** Für die Ausbildung zum Anlagenmechaniker SHK ist die Max-Taut-Schule (Berufsschule am OSZ) und für die Ausbildung zum Hotelfachmann die Brillat-Savarin-Schule (Berufsschule am OSZ) zuständig.  
Sämtliche Informationen entstammen zweier Antworten auf E-Mail-Anfragen bei der Senatsverwaltung BJF vom 23.03.2018 und 27.03.2018. Weiters Informationsmaterial wird in Kürze von der Senatsverwaltung veröffentlicht (28.03.2018).  
Ferner können Informationen auch bei den Kammern (HWK, IHK) bzw. bei der Innung SHK und dem DEHOGA Berlin erfragt werden.

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ckm/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1a&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBeP33&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ckm/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1a&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBeP33&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ujj/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1s&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SekIVBE2010V17P48&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ujj/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1s&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SekIVBE2010V17P48&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/uku/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=8&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GymOstVBE2007V10P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/uku/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=8&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GymOstVBE2007V10P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/s39/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1f&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerSchuIVBEpP25&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/s39/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1f&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerSchuIVBEpP25&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[https://www.gesetze-im-internet.de/bbig\\_2005/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/index.html)

<https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/regulation/9114201%20.pdf>

<https://www.gesetze-im-internet.de/shkamausbv/SHKAMAusbV.pdf>

#### 4.8 **Doppelqualifizierung in Verbindung mit einer schulischen Ausbildung zum/r Staatlich anerkannte/r Erzieher/in (Modellversuch), Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Gymnasiale Oberstufe (GO) an der Anna-Freud-Schule - Oberstufenzentrum für Sozialwesen (OSZ))**

<b>Voraussetzung:</b>	Unterschiedslose Bedingungen, ob von der Integrierten Sekundarschule oder vom Gymnasium kommend: „Die Noten auf dem Versetzungszeugnis müssen in Mathematik, Deutsch und Englisch mindestens befriedigend sein, die Notensumme dieser Fächer darf nicht größer als acht sein.“ <a href="http://www.anna-freud-osz.de/abteilungen/doppelqualifizierender-bildungsgang/">http://www.anna-freud-osz.de/abteilungen/doppelqualifizierender-bildungsgang/</a> (abweichend von der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007, § 4, und der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-VO) vom 31. März 2010), § 48 (Modellversuch). (Telefonat mit der Anna-Freud-Schule am 18.01.2018)
	Wer <b>in der Mittelstufe nur eine Fremdsprache</b> gelernt hat, muss im Rahmen des doppelqualifizierenden Bildungsganges Spanisch als zweite Fremdsprache erlernen.
<b>Dauer:</b>	bis zur Allgemeinen Hochschulreife drei Jahre; bis zum Abschluss „Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ ein weiteres Jahr.
<b>Altersbeschränk.:</b>	In der Regel bis zum 21. Lebensjahr, nicht wesentlich darüber, Einzelfallentscheidung, abweichend von der der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007, § 6 Abs. 4 Satz 2 (= bis in der Regel zum 20. Geburtstag). (Telefonat mit der Anna-Freud-Schule am 18.01.2018)
<b>Kosten:</b>	kostenlos
<b>Förderung:</b>	BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung).
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen; die Fachinhalte und Unterrichtsziele stellen je eine Kopplung aus den Rahmenplänen für die gymnasiale Oberstufe und dem Rahmenplan für die Erzieher/innen-Ausbildung dar. Für die einzelnen Fächer sind diese Kopplungen in Synopsen festgeschrieben. Das <b>Praktikum</b> in der 11. Klasse beginnt nach den Weihnachtsferien und ist auf den Kita-Bereich festgelegt (Pflichtpraktikum). Es dauert 10 Wochen und umfasst (ausnahmsweise) auch die Winterferien. Kooperationspartner sind hierfür die Eigenbetriebe Nord-West und Süd-West. Die Praktika in der 12. und 13. Klasse liegen 3-wöchig bzw. 1-wöchig am Ende des jeweiligen Schuljahres. Diese kurzen Praktika sind als Informationspraktika zu verstehen und sollen die Auswahl der beiden Praktika im 14. Schuljahr vorbereiten.

	<p>Das 14. Schuljahr beginnt mit einem 10-wöchigen Wahlpflichtpraktikum (nicht Kita), dann schließt das 20-wöchige Wahlpraktikum an (alle Bereiche sind möglich). Während der Praktika in der 11. und 14. Klasse erteilt die Schule Seminarunterricht in der Regel an einem Tag in der Woche. Alle Praktika sind in Berlin abzuleisten.</p>
<b>Prüfung:</b>	<p>Die Prüfung zur <b>Allgemeinen Hochschulreife</b> erfolgt gegen Ende des dritten Jahres, die Prüfung zum/r Staatlich anerkannten Erzieher/in gegen Ende des vierten Jahres.</p> <p>Die Fächer und die meisten Prüfungsfächer sind festgelegt. Schwerpunktfächer (Leistungsfächer) hinsichtlich des Abiturs sind Pädagogik und Biologie. In die Abiturnote gehen Noten aus der 12. und 13. Klasse sowie die Noten der fünf Abiturprüfungen ein. Die Leistungsfächer Biologie und Pädagogik sind schriftliche Prüfungsfächer. Von den drei Kernfächern Deutsch, Englisch (evtl. Spanisch) und Mathematik sind zwei als weitere Prüfungsfächer zu wählen.</p> <p>Für das Zeugnis des <b>Erzieher/innen-Examens</b> werden Noten aus der 11. bis 14. Klasse berücksichtigt sowie die Noten der zwei Examensklausuren. Zudem ist in der 14. Klasse eine Facharbeit zu schreiben und ein darauf bezogenes Kolloquium zu bestehen. Die Examensklausuren beziehen sich auf den Lernbereich I: Kommunikation und Gesellschaft sowie den Lernbereich III: Musisch-kreative Gestaltung / Bewegung und Spiel.</p>
<b>Anmeldung:</b>	<p>Der Anmelde- und Leitbogen der derzeit besuchten Schule ist erforderlich. Wer keine allgemeinbildende Schule mehr besucht, muss sich für die Registrierung an die Jugendberufsagentur seines / ihres Bezirks wenden. Die Anmeldung selbst erfolgt an der Ann-Freud-Schule.</p>
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	<p>Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004, §§ 18, <b>33</b> und Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (Sozialpädagogikverordnung - SozpädVO) vom 13. Juni 2016; und Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007, § 4 sowie Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO) vom 31. März 2010, § 48</p>

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ckm/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=1a&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEP33&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ckm/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=1a&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEP33&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

<http://www.anna-freud-osz.de/abteilungen/doppelqualifizierender-bildungsgang/>



[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ujj/page/bsbeprod.psm/!action/portlets.jw.MainAction?p1=1s&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SekIVBE2010V17P48&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ujj/page/bsbeprod.psm/!action/portlets.jw.MainAction?p1=1s&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SekIVBE2010V17P48&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/uku/page/bsbeprod.psm/!action/portlets.jw.MainAction?p1=8&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-Gym0stVBE2007V10P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/uku/page/bsbeprod.psm/!action/portlets.jw.MainAction?p1=8&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-Gym0stVBE2007V10P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=FSchulSozP%C3%A4dAPrV+BE&psml=bsbeprod.psm!&max=true&aiz=true>

#### 4.9 Doppelqualifizierung in Verbindung mit einer schulischen Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten (Modellversuch), Allgemeine Hochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung (Gymnasiale Oberstufe (GO) OSZ LOTIS))

<b>Voraussetzung:</b>	<p>vor Beginn: Ausbildungsvorvertrag; vom zweiten bis vierten Jahr: dualer Ausbildungsvertrag zur/m Steuerfachangestellten/in; Mittlerer Bildungsabschluss mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe:</p> <p><b>Von der Integrierten Sekundarschule kommend:</b> Die Noten auf dem Versetzungszeugnis müssen in drei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts, darunter mindesten zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, befriedigend sein sowie der Durchschnittswert aus allen Fächern nicht schlechter als 3,0 und in höchstens einem Fach mangelhaft. (Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007, § 4, und Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO) vom 31. März 2010), § 48.</p> <p><b>Vom Gymnasium kommend:</b> Versetzung nach § 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007 sowie § 31 und § 48 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe (Sekundarstufe I-Verordnung - (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO) vom 31. März 2010). Voraussetzung für die Aufnahme in den Bildungsgang ist grundsätzlich eine zweite Fremdsprache, die mit Beginn spätestens der 7. Klasse durchgängig bis zum Ende der 10. Klasse belegt wurde. Eine 2. Fremdsprache kann nach Rücksprache nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Arbeitgebers belegt werden.</p>
<b>Dauer:</b>	<p>Bis zur Allgemeinen Hochschulreife drei Jahre; bis zum Abschluss „Steuerfachangestellte/r“ ein weiteres Jahr.</p> <p>Erstes Jahr mit Ausbildungsvorvertrag: vollschulisch, zweites bis viertes Jahr: mit Ausbildungsvertrag: schulisch und betrieblich.</p>
<b>Altersbeschränk.:</b>	<p>Bis zum 20. Geburtstag (Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007, § 6 Abs. 4 Satz 2); ansonsten nur in wenigen Fällen nach einer Einzelfallprüfung. (Telefonat mit dem OSZ Lotis am 19.01.2018)</p>

<b>Kosten:</b>	keine; vom zweiten bis einschließlich des vierten Jahres gibt es eine Ausbildungsvergütung durch die ausbildende Steuerkanzlei.
<b>Förderung:</b>	Für das erste Jahr ist eine BAFöG-Förderung möglich. Die Voraussetzungen sind geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung). Für das zweite bis einschließlich vierte Jahr ist keine BAFöG-Förderung möglich (Bezug auf: § 2 Abs. 5 BAFöG-Gesetz) ( <a href="http://asv.studentenwerk-berlin.de">http://asv.studentenwerk-berlin.de</a> ), dann aber kann zusätzlich zur Ausbildungsvergütung Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) beantragt werden.
<b>Inhalt:</b>	Im ersten Jahr: allgemeinbildender und berufsbezogener Unterricht an der Gymnasialen Oberstufe und Praktika in den Schulferien; im zweiten bis dritten Jahr: Ausbildung im Betrieb und berufsbezogener Unterricht an der Berufsschule sowie allgemeinbildender und berufsbezogener Unterricht an der Gymnasialen Oberschule; im vierten Jahr: Ausbildung im Betrieb und berufsbezogener Unterricht an der Berufsschule.
<b>Prüfung:</b>	Die <b>Abiturprüfung</b> an der Gymnasialen Oberstufe (GO) findet nach Abschluss des dritten Jahres statt. Wer die Abiturprüfung endgültig nicht besteht, kann auf Antrag eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der <b>Fachhochschulreife</b> erhalten. In Verbindung mit dem Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung wird auf Antrag die Fachhochschulreife durch die Schulaufsicht zuerkannt. Die <b>berufliche Abschlussprüfung</b> gegen Ende des Ausbildungsganges erfolgt durch die Steuerberaterkammer Berlin. Das Ergebnis der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Wirtschaftswissenschaft kann als Berufsabschlussprüfung im Fach Wirtschaftslehre gewertet werden.
<b>Anmeldung:</b>	Der Anmelde- und Leitbogen der derzeit besuchten Schule ist erforderlich. Wer keine allgemeinbildende Schule mehr besucht, muss sich für die Registrierung an die Jugendberufsagentur seines / ihres Bezirks wenden. Die Anmeldung selbst erfolgt am OSZ Lotis.
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004, §§ 18, <b>33</b> und Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007 und Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-VO) vom 31. März 2010, §§ 31, 48 sowie Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten / zur Steuerfachangestellten vom 9. Mai 1996 (BGBl. I Nr. 25 S. 672ff.)

**Hinweis:** Dieser Bildungsgang wird nur bei einer genügenden Anzahl von Anmeldungen angeboten. (Telefonat mit dem OSZ Lotis am 19.01.2018)

<http://www.osz-lotis.de/hochschulreife/beruf-abitur-steuern/uebersicht.html>

<http://www.stbk-berlin.de/die-steuerfachangestellten/rechtsgrundlagen/>

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ckm/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1a&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEP33&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ckm/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1a&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEP33&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ujj/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1s&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SekIVBE2010V17P48&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ujj/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1s&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SekIVBE2010V17P48&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/uku/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=8&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GymOstVBE2007V10P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/uku/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=8&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GymOstVBE2007V10P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

#### **4.10 Doppelqualifizierung in Verbindung mit dem Bachelor of Art „Tänzer/in, Schwerpunkt Bühnentanz“, Allgemeine Hochschulreife und Bachelor (B. A.) oder Fachhochschulreife und Berufsausbildung möglich (Bereich: Berufliche Bildung („Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik“ (GO) in Kooperation mit der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“))**

**Voraussetzung:** Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler mit MSA nach der 10. oder 11. Klasse mit der Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe:

**Von der Integrierten Sekundarschule kommend:** Die Noten auf dem Versetzungszeugnis müssen in drei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts, darunter mindesten zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, befriedigend sein sowie der Durchschnittswert aus allen Fächern nicht schlechter als 3,0 und in höchstens einem Fach mangelhaft. (Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007, § 4, und Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO) vom 31. März 2010), § 48.

**Vom Gymnasium kommend:** Versetzung nach § 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007 sowie § 31 und § 48 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe (Sekundarstufe I-Verordnung - (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO) vom 31. März 2010). Schulinterne Bedingungen sind ferner: ein gutes Notenbild sowie ein gutes Arbeits- und Sozialverhalten und vor allen Dingen eine hohe Motivation, im Rahmen einer Schule mit besonderer künstlerischer Prägung das Abitur abzulegen und durch dieses Profil viele Erfahrungen für einen späteren Berufswunsch im kulturellen Bereich zu machen.

	<p>Für den Bachelor-Bildungsgang sind weiterhin erforderlich: eine professionelle tänzerische Vorbildung und eine besondere künstlerische Begabung sowie ein unbedenklicher Gesundheitszustand. Um zum Studium zugelassen zu werden, muss man eine Zugangsprüfung bestehen, durch die die Bewerberinnen und Bewerber auf ihre besondere künstlerische Eignung hin geprüft werden.</p>
<b>Dauer:</b>	Bis zur Fachhochschulreife zwei Jahre, bis zur Allgemeinen Hochschulreife drei Jahre
<b>Altersbeschränk.:</b>	Die Bewerber/innen sollten sich in einem für den Beginn eines professionellen Bühnentanzstudiums angemessenen Alter (16 - 18 Jahre) befinden.
<b>Kosten:</b>	keine
<b>Förderung:</b>	BAföG-Förderung möglich. Die Voraussetzungen sind geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung).
<b>Inhalt:</b>	<p><b>Gymnasiale Oberstufe:</b> Das Bildungsangebot Tanz-Theater-Theorie bietet tanz-, theater- und kulturinteressierten Jugendlichen die Möglichkeit, die gymnasiale Oberstufe zu besuchen und derart Tanztheater und Theater von beiden Seiten kennenzulernen. In diesem Oberstufenprofil belegen die Schüler/innen durchgängiges Darstellendes Spiel. Ergänzt wird dieses Angebot durch speziell auf den Bereich Tanz-Theater-Kultur ausgerichtete Seminarkurse (Studium und Beruf, Theorie des Dramas, Einführung in die Ästhetik), die das kulturelle Profil unterstützen. Neben Biologie oder Englisch ist als weiterer Leistungskurs das Fach Sport / Tanz zu belegen.</p> <p>Der allgemeinbildende Unterricht im Rahmen der im Land Berlin geltenden Belegverpflichtungen wird in einem Klassenverband mit den Schüler/innen der Doppelqualifikation erteilt.</p> <p><b>Studium:</b> entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bühnentanz“ (B. A.) der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ in Kooperation mit der Staatlichen Ballettschule Berlin in der Fassung vom 20.04.2015 (in: Busch-Blätter 3/2015)</p>
<b>Prüfung:</b>	<p><b>Bachelor of Art „Tänzer/in, Schwerpunkt Bühnentanz“</b> der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und <b>Allgemeine Hochschulreife</b> der „Staatlichen Ballettschule Berlin“;</p> <p>Die <b>allgemeine Fachhochschulreife</b> erlangt, wer bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 das Berufliche Gymnasium besucht und dann das Studium nicht mehr an der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ fortsetzt, sondern die Ausbildung an der schulinternen Berufsfachschule mit dem Abschluss "Staatlich geprüfte/r Bühnentänzer/in" beendet.</p>
<b>Anmeldung:</b>	Zum Erhalt von Informationen zur Bewerbung ist zuständig: Jutta Mücke (Büro für Schülerangelegenheiten) Tel.: 405 779 70 E-Mail: <a href="mailto:jmuecke@ballettschule-berlin.de">jmuecke@ballettschule-berlin.de</a> ;

Ansprechpartnerin für den Bereich Tanz-Theater-Kultur:  
Rebekka Garbers  
Tel.: 405 779 29  
E-Mail: [rgarbers@ballettschule-berlin.de](mailto:rgarbers@ballettschule-berlin.de)

Die Bewerbung um Zulassung erfolgt ab 2018 erstmals im online-Verfahren.

Der Link zum Bewerberportal ist ab Jahresbeginn 2018 unter

<https://hfs-berlin.de/tanz/buehnentanz/>

und auf der Homepage der Staatlichen Ballettschule Berlin zu finden.

**Gesetzesgrundl.:**

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004, §§ 18, 33

und

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007, § 4

und

Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO) vom 31. März 2010, §§ 31, 48

sowie

Zulassungsordnung für den gemeinsamen Studiengang „Bühnentanz“ (B. A.) der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin und der Staatlichen Ballettschule Berlin, (in: Busch-Blätter 4/2006)

und

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bühnentanz“ (B. A.) der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ in Kooperation mit der Staatlichen Ballettschule Berlin in der Fassung vom 20.04.2015 (in: Busch-Blätter 3/2015)

**Hinweis:**

Die Doppelqualifikation von Allgemeiner Hochschulreife und Bachelor „Tänzer/in, Schwerpunkt Bühnentanz“ ist deutschlandweit einzigartig.

<http://www.oberstufenzentrum.de/schulen/staatliche-ballettschule-berlin-und-schule-fuer-artistik>

<http://ballettschule-berlin.de/buehnentanz/ausbildung/>

<https://www.hfs-berlin.de/tanz/buehnentanz/>

[https://www.servicecenter-khs.de/joomla/uploads/hfs/HfS\\_Formulare/3\\_2015.pdf](https://www.servicecenter-khs.de/joomla/uploads/hfs/HfS_Formulare/3_2015.pdf)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ckm/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=1a&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEP33&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ckm/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=1a&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEP33&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ujj/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=1s&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SekIVBE2010V17P48&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ujj/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=1s&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SekIVBE2010V17P48&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

<http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/uku/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=8&eventSubmit.doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-Gym0stVBE2007V10P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint>

#### 4.11 Doppelqualifizierung in Verbindung mit dem Abschluss „Staatlich geprüfter Artist“, Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife möglich (Bereich: Berufliche Bildung („Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik“ (GO))

<b>Voraussetzung:</b>	<p>Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler mit MSA nach der 10. oder 11. Klasse mit der Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe:</p> <p><b>Von der Integrierten Sekundarschule kommend:</b> Die Noten auf dem Versetzungszeugnis müssen in drei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts, darunter mindesten zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, befriedigend sein sowie der Durchschnittswert aus allen Fächern nicht schlechter als 3,0 und in höchstens einem Fach mangelhaft. (Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007, § 4, und Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO) vom 31. März 2010), § 48.</p> <p><b>Vom Gymnasium kommend:</b> Versetzung nach § 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007 sowie § 31 und § 48 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe (Sekundarstufe I-Verordnung - (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO) vom 31. März 2010).</p> <p>Voraussetzung für die Zulassung zur <b>Aufnahmeprüfung</b> ist zudem ein bestandener <b>Eignungstest</b>, in dem die medizinische Unbedenklichkeit und Vorkenntnisse in einem artistischen Genre überprüft werden.</p>
<b>Dauer:</b>	Bis zur Fachhochschulreife zwei Jahre, bis zur Allgemeinen Hochschulreife drei Jahre
<b>Altersbeschränk.:</b>	In der Regel bis zum 20. Geburtstag (Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007, § 6 Abs. 4 Satz 2)
<b>Kosten:</b>	Die Ausbildung ist kostenfrei. Es müssen aber für die Unterrichtsbekleidung, Lehr- und Lernmittel und eine Unfall- und Haftpflichtversicherung Kosten eingeplant werden.
<b>Förderung:</b>	BAföG-Förderung möglich. Die Voraussetzungen sind geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung).
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend und berufsbezogen <b>Gymnasiale Oberstufe:</b>
<b>Prüfung:</b>	Der Leistungskurs Artistik kann belegt werden. Prüfung zum/r „ <b>Staatlich geprüften Artisten/in</b> “ und

**Allgemeine Hochschulreife** der „Staatlichen Artistenschule Berlin“;

Die **allgemeine Fachhochschulreife** erlangt, wer bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 das Berufliche Gymnasium besucht und eine einjährige Teilnahme in der Berufsfachschule nachweisen kann.

**Anmeldung:**

Kontaktdaten für die Ausbildungsberatung:

Tel.: 030 – 405 779 – 70

E-Mail: [info@artistenschule-berlin.de](mailto:info@artistenschule-berlin.de)

**Gesetzesgrundl.:**

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004, §§ 18, 33

und

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007, § 4

und

Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-VO) vom 31. März 2010, §§ 31, 48

sowie

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschulen des Landes Berlin (Berufsfachschulverordnung – APO-BFS) vom 14. Juli 2009

**Hinweis:**

Die Doppelqualifikation von Allgemeiner Hochschulreife und dem Berufsabschluss „Staatlich anerkannte/r Artist/in“ ist deutschlandweit einzigartig.

<http://www.artistenschule-berlin.de/>

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/10lf/page/bsbeprod.psmf/action/portlets.jw.MainAction?p1=2u&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerFSchulAPrOBEV1Anlage172&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/10lf/page/bsbeprod.psmf/action/portlets.jw.MainAction?p1=2u&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerFSchulAPrOBEV1Anlage172&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ckm/page/bsbeprod.psmf/action/portlets.jw.MainAction?p1=1a&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBE.p33&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ckm/page/bsbeprod.psmf/action/portlets.jw.MainAction?p1=1a&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBE.p33&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/uji/page/bsbeprod.psmf/action/portlets.jw.MainAction?p1=1s&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SekIVBE2010V17P48&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/uji/page/bsbeprod.psmf/action/portlets.jw.MainAction?p1=1s&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SekIVBE2010V17P48&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/uku/page/bsbeprod.psmf/action/portlets.jw.MainAction?p1=8&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GymOstVBE2007V10P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/uku/page/bsbeprod.psmf/action/portlets.jw.MainAction?p1=8&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GymOstVBE2007V10P4&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

#### 4.12 Fernunterricht: (Bereich: Zweiter Bildungsweg (Bildungsträger))

<b>Voraussetzung:</b>	BBR / Hauptschulabschluss mit befriedigenden Durchschnittsleistungen oder Realschulabschluss (ils, Fernakademie für Erwachsenenbildung GmbH, HAF, sgd, Lernzentrum am Killesberg GbR). Vereinzelt darf der MSA nicht älter als fünf Jahre alt sein.
<b>Dauer:</b>	Je nach Träger und bisherigem Schulabschluss 30 bis 42 Monate.
<b>Altersbeschränk.:</b>	siehe: „Voraussetzungen“
<b>Kosten:</b>	Lehrgangsgebühren
<b>Förderung:</b>	Selbstzahler, BAföG: geregelt in § 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz, zumindest 20 Wochenstunden vorgesehener Zeitaufwand. (E-Mail des Amtes für Ausbildungsförderung vom 11.10.2017)
<b>Inhalt:</b>	allgemeinbildend
<b>Prüfung:</b>	In der Regel Nichtschülerprüfung gemäß der Richtlinie desjenigen Bundeslandes, in dem das Fernunterrichtsinstitut ansässig ist.
<b>Bildungsträger:</b>	auffindbar unter: <a href="http://zfu.de">zfu.de</a>
<b>Gesetzesgrundl.:</b>	Richtlinien desjenigen Bundeslandes, in dem das Institut ansässig ist.

#### 4.13 Eigenständige Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung (Bereich: Zweiter Bildungsweg)

<b>Voraussetzung:</b>	<p>„(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr nicht Schülerin oder Schüler einer gymnasialen Oberstufe einer öffentlichen Schule oder einer entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschule oder eines staatlichen Abendgymnasiums oder Kollegs gewesen ist,</li><li>2. nachweisen kann, dass sie oder er sich anhand der Rahmenlehrpläne für die gymnasiale Oberstufe angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat und</li><li>3. seinen Wohnsitz in Berlin hat.</li></ol> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 wird nicht zur Prüfung zugelassen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die allgemeine Hochschulreife besitzt oder</li><li>2. zur allgemeinen Hochschulreife führende Prüfungen zweimal nicht bestanden hat.</li></ol> <p>Für Bewerberinnen und Bewerber, die eine zur allgemeinen Hochschulreife führende Prüfung bereits einmal nicht bestanden haben, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung im Sinne des § 22 Absatz 2.</p> <p>(3) Die Prüfung wird einmal jährlich durchgeführt. (...)“ (§ 11)</p> <p>„(1) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.</p> <p>(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach einem Jahr <b>wiederholen</b>; dies gilt auch für eine nur bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung der</p>
-----------------------	--



	<p>Schulaufsichtsbehörde zulässige zweite Wiederholung. Wird die Prüfung wiederholt, sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.“ (§ 22)</p>
<b>Dauer:</b>	<p>Die Dauer der Vorbereitung ist individuell verschieden. Die Rahmenlehrpläne und die Vorgaben für das Zentralabitur können im Medienforum der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Levetzowstraße 1 - 2, 10555 Berlin, und im Internet eingesehen werden: <a href="http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/rahmenlehrplaene/gymnasiale-oberstufe/curricula-gost-bb/">http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/rahmenlehrplaene/gymnasiale-oberstufe/curricula-gost-bb/</a> (Rahmenlehrpläne)</p> <p><a href="http://www.berlin.de/sen/bildung/schule/pruefungen-und-abschluesse/abitur/">http://www.berlin.de/sen/bildung/schule/pruefungen-und-abschluesse/abitur/</a> (Prüfungsvorgaben für das Zentralabitur)</p>
<b>Altersbeschränk:</b>	<p>siehe „Voraussetzung“</p>
<b>Kosten:</b>	<p>Für die Nichtschülerabiturprüfung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,- € erhoben. Nichtschülerabiturprüfungen von BAföG-Empfängern/innen oder von Empfängern/innen von Leistungen nach den SGB II bzw. SGB XII sind gebührenfrei, wenn das Abschluss- oder Abgangszeugnis einer deutschen Schule vorliegt.</p>
<b>Förderung:</b>	<p>BAföG möglich: Voraussetzungen geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz § 2 und § 11 (Elternunabhängigkeit der Förderung). Siehe auch unten unter „Hinweise“.</p>
<b>Inhalt:</b>	<p>allgemeinbildend</p>
<b>Prüfung:</b>	<p>Die Prüfung umfasst <b>insgesamt acht Fächer</b>. Sie besteht aus einem ersten Teil, in dem zunächst in vier Fächern schriftlich und ggf. in einem zweiten Abschnitt mündlich geprüft wird (= zusätzliche mündliche Prüfungen), und einem zweiten Teil, in dem in vier weiteren Fächern nur mündlich geprüft wird. Aus organisatorischen Gründen findet erst die Prüfung in den ausschließlich mündlich geprüften Fächern statt.</p> <p>Bei den schriftlich geprüften sind in zweien dieser Fächer vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachzuweisen (Leistungsfächer). Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ordnet in einem der schriftlich geprüften Fächer eine mündliche Prüfung an, wenn sie / er dies zur Feststellung eines eindeutigen Ergebnisses für erforderlich hält. Auf Antrag des Prüflings ist in einem weiteren schriftlich geprüften Fach oder, wenn die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses keine mündliche Prüfung angesetzt hat, in zwei schriftlich geprüften Fächern eine mündliche Prüfung durchzuführen.</p> <p>Die Prüfungsfächer sind folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet: <b>Aufgabenfeld I</b> (sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld): Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Latein, Alt-Griechisch, Musik, Bildende Kunst;</p>

**Aufgabenfeld II** (gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld):  
Geschichte, Geografie, Politikwissenschaft,  
Wirtschaftswissenschaft;

**Aufgabenfeld III** (mathematisch-naturwissenschaftlich-  
technisches Aufgabenfeld):

Mathematik, Physik, Chemie, Biologie.

Die Prüfungsfächer müssen unter Beachtung folgender  
Bedingungen gewählt werden:

Eines der Leistungskursfächer muss Deutsch, Mathematik oder  
eine Fremdsprache sein.

Aus jedem Aufgabenfeld ist mindestens ein schriftliches  
Prüfungsfach zu wählen.

Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich das  
Fach Mathematik und eines der Fächer Deutsch oder eine  
Fremdsprache befinden.

Zu Prüfungsfächern müssen gewählt werden Deutsch, Geschichte  
oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach,  
Mathematik, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen.

Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Bewerberin / des  
Bewerbers weitere Fächer, die auch an den öffentlichen  
Gymnasien als Prüfungsfächer zugelassen werden können, als  
Prüfungsfächer zulassen.

Der Antrag ist vor Beginn der Prüfungsvorbereitung zu stellen,  
damit bei Ablehnung des Antrages die Fächerwahl entsprechend  
korrigiert werden kann.

**Anmeldung:**

Die Prüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Der schriftliche  
Antragsvordruck zur Zulassung zur Prüfung ist jeweils bis zum 15.  
November eines Jahres für die folgende Prüfung an die  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie per  
Antragsvordruck zu richten.

**Antragsvordruck:**

[http://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-  
lernen/zweiter-bildungsweg/](http://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/) (Download: „Prüfung zum Erwerb  
der allgemeinen Hochschulreife“)

**Abgabeadresse:**

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin  
II D 3.1

**Gesetzesgrundl.:**

Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen  
Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern (PrüfVO  
- Nichtschülerabitur) vom 3. November 2009

**Hinweis:**

Folgende private Schulen bieten eine Vorbereitung auf die  
Nichtschülerprüfung an:

Schule für Erwachsenenbildung e. V., Gneisenaustraße 2, Berlin  
10961 (Kreuzberg), Tel: 693 70 48/49;

Lichtenberg-Kolleg e. V., Pestalozzistraße 97, 10625 Berlin  
(Charlottenburg), Tel: 313 81 21.

Beide Schulen sind BAföG-fähig.

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbiNSchPrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

<https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/>

## **14.4 Rahmenlehrpläne und Lehrbücher**

### **14.4.1 Rahmenlehrpläne**

Die Rahmenlehrpläne und die Vorgaben für das Zentralabitur können im

Medienforum der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,  
Levetzowstraße 1 - 2, 10555 Berlin,

und im Internet eingesehen werden:

<http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/rahmenlehrplaene/gymnasiale-oberstufe/curricula-gost-bb/>

(Rahmenlehrpläne)

<http://www.berlin.de/sen/bildung/schule/pruefungen-und-abschluesse/abitur/>  
(Prüfungsvorgaben für das Zentralabitur).

### **14.4.2 Lehrbücher**

Lehrbücher können u. a. im Medienforum der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eingesehen werden. Das Medienforum befindet sich in der Levetzowstr. 1 - 2, 10555 Berlin.

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/medien/medienforum/>

## Impressum

Herausgeber: **LernLaden Neukölln**

### **GesBiT-Gesellschaft für Bildung und Teilhabe mbH**

Karl-Marx-Straße 122

12043 Berlin

Servicetelefon:

+49 (0) 30-203 89 94 40

[lernladen.neukoelln@gesbit.de](mailto:lernladen.neukoelln@gesbit.de)

[www.gesbit.de](http://www.gesbit.de)

Verfasser: Wolfram Rauch,  
mit größtem Dank an die Kolleginnen und Kollegen des  
LernLaden Neukölln für die vielfältigen Hinweise.

Stand: 16.04.2018

Senatsverwaltung  
für Integration, Arbeit  
und Soziales



Die Beratung zu Bildung und Beruf wird durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales aus Mitteln des Landes Berlin gefördert.